

508.

(Z. 43.234/VI.)

I. Gewerbe-Genossenschaftsverband für den politischen Bezirk Mürzzuschlag, Subvention für 1908.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 439, des I. Gewerbe-Genossenschaftsverbandes für den politischen Bezirk Mürzzuschlag, um eine Subvention für 1908, wird in Hinweisung auf den Gewerbebeförderungskredit dem Landes-Ausschusse zu den nötigen Erhebungen und zur Beschlußfassung im eigenen Wirkungskreise zugewiesen.

509.

(Z. 43.235/VI.)

Zentralverband der handwerksmäßigen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften für die Alpenländer, Gründungsbeitrag.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 446, des Zentralverbandes der handwerksmäßigen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften für die Alpenländer, um einen Gründungsbeitrag, wird in Hinweisung auf den Gewerbebeförderungskredit dem Landes-Ausschusse zu den nötigen Erhebungen und zur Beschlußfassung im eigenen Wirkungskreise zugewiesen.

510.

(Z. 43.236/VI.)

Siebener-Ausschuß der steiermärkischen Gewerbetreibenden, Subvention für 1908.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 447, des Siebener-Ausschusses der steiermärkischen Gewerbetreibenden, um eine Subvention für 1908, wird in Hinweisung auf den Gewerbebeförderungskredit dem Landes-Ausschusse zu den nötigen Erhebungen und zur Beschlußfassung im eigenen Wirkungskreise zugewiesen.

511.

(Z. 43.237/IV.)

Ortsgruppe Marburg des Vereines „Südmark“, Unterstützung zur Erhaltung der deutschen Studentenküche in Marburg pro 1906/07.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 223, der Ortsgruppe Marburg des Vereines „Südmark“, um Unterstützung zur Erhaltung der deutschen Studentenküche in Marburg pro 1906/1907, wird pro 1907 ein Betrag von 800 K gewährt.

512.

(Z. 43.238/II.)

Rudolf Kratoščík, Dienstzeiteinrechnung.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 150, des Rudolf Kratoščík, Fachlehrers in Grottenhof, um Einrechnung seiner für die Pension anrechenbaren Dienstzeit auch für die Zuerkennung der Quinquennien, wird dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung, eventuell Antragstellung überwiesen.

513.

(Z. 43.239/II.)

Mois Vizal, X. Rangsklasse.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 278, des Moiss Vizal, Tierarztes an der Landes-Hufbeschlags-Lehr- und Tierheilanstalt, um Einreihung in die X. Rangsklasse der Landesbeamten, wird dem Landes-Ausschusse zur wohlwollenden Erwägung und im Falle der Würdigkeit zur Antragstellung anlässlich der nächsten Tagung des Landtages überwiesen.

514.

(Z. 43.240/II.)

Mois Schlapak, Feuerungsbeiträge, resp. Dienstzeiteinrechnung.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 282, des Moiss Schlapak, landschaftlichen Rurfschmiedes an der Landes-Hufbeschlags-Lehr- und Tierheilanstalt, um Gewährung der Feuerungsbeiträge, respektive Dienstzeiteinrechnung, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung überwiesen.

515.

(3. 43.321/II.)

Der Landtag beschließt:

Johann Stelzl, definitive Anstellung.

Die Petitionen Nr. 211 und 381, des Johann Stelzl, Hausmeisters an der Landes-Hufbeschlags-Lehr- und Tierheilanstalt, um definitive Anstellung als Institutsdiener und Gleichstellung seiner Bezüge mit denen der landschaftlichen Hausdiener, wird dem Landes-Ausschusse zur Würdigung und Berichterstattung überwiesen.

516.

(3. 43.322/I.)

Der Landtag beschließt:

Stadtgemeinde Graz, Frist-
erstattung zur Demolierung
des Restes des alten Stadt-
parktheaters.

Über die Petition Nr. 468, der Stadtgemeinde Graz, um Erstattung der Frist zur Demolierung des Restes des alten Stadtparktheaters, wird die Fristerstattung bis zum 16. September 1913 bewilligt.

517.

(3. 43.323/IV.)

Der Landtag beschließt:

Marie Leitgeb, Erziehungs-
beitrag.

Über die Petition Nr. 482, der Marie Leitgeb, Oberlehrers- und Schulinspektorswitwe, um Fortbezug des Erziehungsbeitrages für ihren Sohn Max, eventuell um Abstandnahme von der Rückvergütung der bereits geleisteten Unterstützungen, wird eine einmalige Unterstützung von 100 K bewilligt.

518.

(3. 43.324/IV.)

Der Landtag beschließt:

Verband der deutschen Lehrer-
u. Lehrerinnen, Verbesserung
ihrer materiellen Lage.

Die Petition Nr. 479, des Verbandes der deutschen Lehrer und Lehrerinnen, um Verbesserung ihrer materiellen Lage, findet durch den Landtagsbeschluß vom 20. März 1907, Nr. 255, ihre vorläufige Erledigung.

519.

(3. 43.325/IV.)

Der Landtag beschließt:

Schuldiener an den Landes-
Bürgerschulen, Verbesserung
ihrer materiellen Lage.

Die Petition Nr. 239, der Schuldiener an den Landes-Bürgerschulen, um Verbesserung ihrer materiellen Lage, wird dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung und allfälligen Antragstellung in der nächsten Session überwiesen.

520.

(3. 43.326/IV.)

Der Landtag beschließt:

Marie Bithum, Erziehungs-
beitrag.

Die Petition Nr. 421, der Marie Bithum, Lehrerswitwe in Aufsee, um Weiterbezug des für ihre Tochter Elisabeth bewilligten Erziehungsbeitrages per 144 K, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung abgetreten.

521.

(3. 43.327/IV.)

Der Landtag beschließt:

Eduard Freismuth, Dienst-
alterszulage.

Die Petition Nr. 422, des Eduard Freismuth, definitiven Lehrers und Schulleiters in St. Anna ob Schwanberg, um Gewährung von wenigstens noch einer Dienstalterszulage, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und allfälligen Berichterstattung nach Einvernehmen mit dem k. k. Landes-Schulrate in der nächsten Session zugewiesen.

522. (3. 43.328/IV.)
 Eva Binder, Gnadengabe. Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 423, der Eva Binder, Lehrerswitwe in Voitsberg, um Weiterbezug der Gnadengabe, wird der Fortbezug der jährlichen Gnadengabe von 240 K für die Jahre 1908, 1909 und 1910 gewährt.
523. (3. 43.329/IV.)
 Maria Kropf, Zuweisung und Honorierung von Lehrstunden. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 424, der Maria Kropf, Oberlehrerswitwe in Steinbrück, um Zuweisung und Honorierung von acht lehrplanmäßigen Lehrstunden, wird abgewiesen.
524. (3. 43.330/IV.)
 Johann Adamič, Dienstzeiteinrechnung. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 413, des Johann Adamič, Schulleiters i. R. in Hohenegg, um volle Dienstzeiteinrechnung in die Pension, wird abgewiesen.
525. (3. 43.331/IV.)
 Rosa Böttl, Unterstützung. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 416, der Rosa Böttl, Oberlehrerswitwe, um gnadenweise Unterstützung von 200 K, wird dem Landes-Ausschusse mit der Ermächtigung zugewiesen, bei vorhandener Würdigkeit und Dürftigkeit eine einmalige Unterstützung von 100 K aus dem Landesfonde zu gewähren.
526. (3. 43.332/IV.)
 Johann Weigl, Pensionserhöhung. Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 417, des Johann Weigl, Oberlehrers i. P. in Marburg, um Erhöhung der Pension, wird der Fortbezug der Gnadengabe von jährlich 240 K für 1908 bis 1910 gewährt.
527. (3. 43.333/IV.)
 Rudolf Einwögerer, Dienstzeiteinrechnung. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 419, des Rudolf Einwögerer, Oberlehrers i. P. in Mitterdorf, Bezirk Weiz, um Einrechnung der provisorischen Dienstjahre in die Pension, wird aus prinzipiellen Gründen abgewiesen.
528. (3. 43.334/IV.)
 Fachlehrer an den Landesbürger-
 schulen, Dienstzeiteinrechnung. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 451, der Fachlehrer an den Landesbürger-
 schulen, um Einrechnung der vor ihrer Anstellung als Landesbürger-
 schullehrer zugebrachten in die Pension ein-
 rechenbaren Dienstjahre zur Erlangung von Dienstalterszulagen, wird dem Landes-
 Ausschusse zur Berichterstattung und allfälliger Antragstellung in der nächsten Session zugewiesen.
529. (3. 43.335/IV.)
 Hans Trunk, Ehrengabe. Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 452, des Hans Trunk, Bürgerschuldirektors i. R., um Ge-
 währung einer Zulage zu seiner Pension, wird eine Ehrengabe von 1.000 K aus dem
 Landesfonde bewilligt.

530.

(Z. 43.336/IV.)

Der Landtag beschließt:

Karl Vogner, Gnadenpension.

Über die Petition Nr. 453, des Karl Vogner, provisorischen Lehrers i. R., um Erhöhung seiner Gnadenpension, wird eine außerordentliche Unterstützung von jährlich 100 K für 1907 bis 1909 gewährt.

531.

(Z. 43.337/IV.)

Der Landtag beschließt:

Josefa Führer, Unterstützung.

Über die Petition Nr. 438, der Josefa Führer, Lehrerswitwe in Frauenberg, um Fortbezug ihrer Unterstützung, wird für die Jahre 1908, 1909 und 1910 eine jährliche Unterstützung von 100 K gewährt.

532.

(Z. 43.338/IV.)

Der Landtag beschließt:

Franz X. Forster, Nachsicht einer Dienstzeitunterbrechung.

Über die Petition Nr. 442, des Franz X. Forster, Schuldirektors i. R. in Gleinsstätten, um Nachsicht der Dienstzeitunterbrechung vom 23. September 1865 bis zum 16. November 1869, wird die Nachsicht der Dienstzeitunterbrechung gewährt.

533.

(Z. 43.339/IV.)

Der Landtag beschließt:

Josef Gränig, Nachsicht einer Dienstzeitunterbrechung.

Die Petition Nr. 445, des Josef Gränig, definitiven Lehrers und Schulleiters in Modriach, um Nachsicht der Dienstzeitunterbrechung vom 30. September 1903 bis zum 20. Februar 1904, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung nach Einbernehmen mit dem Landes-Schulrate zugewiesen.

534.

(Z. 43.340/IV.)

Der Landtag beschließt:

Valentin Stolzer, Gnadenpension.

Über die Petition Nr. 460, des Valentin Stolzer, gewesenen Lehrers in Graz, um Erhöhung seiner Gnadenpension, wird eine außerordentliche Unterstützung von jährlich 100 K für 1907 und 1908 gewährt.

535.

(Z. 43.341/IV.)

Der Landtag beschließt:

Teilnehmer des Kurzes zur Heranbildung von Zeichenlehrern für gewerbliche Fortbildungsschulen in Graz, Unterstützung.

Über die Petition Nr. 444, der acht Teilnehmer des Kurzes zur Heranbildung von Zeichenlehrern für gewerbliche Fortbildungsschulen in Graz, um eine Unterstützung, wird eine Unterstützung von je 100 K für das Jahr 1907 gewährt.

536.

(Z. 43.342/IV.)

Der Landtag beschließt:

Viktor Höttschl, Dienstzeiteinrechnung.

Die Petition Nr. 449, des Viktor Höttschl, Oberlehrers an der Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in St. Egidii W.-B., um Dienstzeiteinrechnung, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session nach Einbernehmen mit dem k. k. Landes-Schulrate zugewiesen.

537. (3. 43.343/IV.)
 Luise Schinner, Krankenkosten-
 beitrag. Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 466, der Luise Schinner, Lehrerswitwe in Graz, um
 Gewährung eines Krankenkostenbeitrages, wird eine einmalige Krankenunterstützung von
 120 K gewährt.
538. (3. 43.344/IV.)
 Fürstenfeld, Privat-Mädchen-
 Bürgererschulfurs, Sub-
 vention. Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 356, der Leitung des Privat-Mädchen-Bürgererschulfurses
 in Fürstenfeld, um Subvention für das Schuljahr 1907/08, wird eine außerordentliche
 Subvention von 200 K für das Schuljahr 1907/08 gewährt.
539. (3. 43.345/IV.)
 Marie Müller, Gnadengabe. Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 357, der Marie Müller, Schulleiterswitwe in Graz, um
 Gnadengabe als Beitrag zu ihrer Pension von 266 K 66 h, wird eine einmalige
 Gnadengabe von 100 K gewährt.
540. (3. 43.346/IV.)
 Franz Janisch, Dienstzeitein-
 rechnung. Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 361, des Franz Janisch, Oberlehrers an der Privatvolks-
 schule des deutschen Schulvereines in Rohitsch-Sauerbrunn bei Übernahme in den öffent-
 lichen Dienst, um Anrechnung der im deutschen Schulvereine zugebrachten Dienstjahre in
 die Pension, wird der Landes-Ausschuß beauftragt, nach Einvernehmen mit dem
 k. k. Landes-Schulrate hierüber zu berichten und Antrag zu stellen.
541. (3. 43.347/IV.)
 Oberlehrers- und Lehrers-
 wittwen alten Stiles von
 1870 bis 1899, Pensions-
 aufbesserung. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 366, des Ausschusses der Oberlehrers- und Lehrerswitwen
 alten Stiles von 1870 bis 1899, um Pensionsaufbesserung für die in der letzten
 Landtags-Session unberücksichtigt gebliebenen Wittwen, wird abgewiesen.
542. (3. 43.348/IV.)
 Josef Töcar, Dienstzeitein-
 rechnung. Der Landtag beschließt:
 Die Petitionen Nr. 341 und 367, des Josef Töcar, Oberlehrers i. R. in Kömerbad,
 um Einrechnung der 2 1/2-jährigen provisorischen Dienstzeit vom 21. September 1872 bis
 26. Mai 1875 werden aus prinzipiellen Gründen abgewiesen.
543. (3. 43.349/IV.)
 Emma Groß, Dienstzeitein-
 rechnung. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 347, der Emma Groß, städtischen Lehrerin i. R. in Graz, um
 Einrechnung der zwei Dienstjahre von 1872 bis 1874 in die Pension, wird abgewiesen.

544.

(3. 43.350/IV.)

Der Landtag beschließt:

Johann Kosi, Dienstzeiteinrechnung.

Die Petition Nr. 368, des Johann Kosi, pensionierten Oberlehrers in St. Leonhard, Schulbezirk Friedau, um Anrechnung eines halben Schuljahres als ganzes zu seiner Dienstzeit und Bemessung zweier Prozente zu seinem Ruhegenusse, wird dem Landes-Ausschusse mit der Ermächtigung zugewiesen, im Einbernehmen mit dem k. k. Landesschulrate die Anrechnung eines halben Dienstjahres und Erhöhung der Pensionsbemessung zu gewähren.

545.

(3. 43.351/IV.)

Der Landtag beschließt:

Johanna Pečovnik, Unterstützung.

Die Petition Nr. 380, der Johanna Pečovnik, Oberlehrerwitwe in Sachsenfeld, um eine jährliche Unterstützung, wird dem Landes-Ausschusse mit der Ermächtigung zugewiesen, bei vorhandener Würdigkeit und Dürftigkeit eine einmalige Unterstützung à 200 K zu gewähren.

546.

(3. 43.352/IV.)

Der Landtag beschließt:

Juliana Eberhard, Erhöhung ihrer Witwenpension.

Die Petition Nr. 373, der Juliana Eberhard, Oberlehrerwitwe in Gratwein, um Erhöhung ihrer Witwenpension, wird aus prinzipiellen Gründen abgewiesen.

547.

(3. 43.353/IV.)

Der Landtag beschließt:

Sophie Toplak, Gnadengabe für das Jahr 1906.

Über die Petition Nr. 426, der Sophie Toplak, Lehrerswitwe in Pettau, um Zuerkennung der Gnadengabe für das Jahr 1906, wird derselben für den Ausfall der Gnadengabe im Jahre 1906 ausnahmsweise ein Betrag von 200 K gewährt.

548.

(3. 43.354/IV.)

Der Landtag beschließt:

Katholischer Aushilfs-Unterstützungsverein in Gillsi, Subventionserhöhung.

Über die Petition Nr. 429, des katholischen Aushilfs-Unterstützungsvereines in Gillsi, um Erhöhung der Jahressubvention, wird die Subvention für das Jahr 1908 mit 2.000 K bewilligt.

549.

(3. 43.355/IV.)

Der Landtag beschließt:

Josef Merz, Dienstzeitanrechnung.

Die Petition Nr. 431, des Josef Merz, Schuldirektors in Neuberg, um Anrechnung der definitiven Unterlehrerjahre in die Pension, wird abgewiesen.

550.

(3. 43.356/IV.)

Der Landtag beschließt:

Maria Augustinčić, Unterstützung.

Über die Petitionen Nr. 374 und 415, der Maria Augustinčić, Oberlehrerwitwe in Marburg, um eine jährliche Unterstützung aus Landesmitteln, wird eine außerordentliche Unterstützung von jährlich 100 K für 1908 bis 1910 gewährt.

551. (3. 43.357/IV.)
 Johanna Kompost, Unter-
 stützung. Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 376, der Johanna Kompost, Oberlehrerwitwe in Graz,
 um eine Unterstützung, wird eine Gnadengabe jährlicher 50 K für die Jahre 1908 und
 1909 gewährt.
552. (3. 43.358/IV.)
 Michael Hofmarcher, Zuer-
 kennung der vollen Pension. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 387, des Michael Hofmarcher, Oberlehrers i. R. in St. Peter
 ob Judenburg, um Zuerkennung der vollen Pension, wird aus prinzipiellen Gründen
 abgewiesen.
553. (3. 43.359/IV.)
 Klothilde Aparnik, Gnaden-
 pension. Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 393, der Klothilde Aparnik, Lehrerwitwe in Videm, Bezirk
 Rann, um gnädige Gewährung des Fortbezuges ihrer Gnadenpension vom 1. Juli 1908
 an, wird eine jährliche Gnadengabe von 240 K für die Zeit vom 1. Juli 1908 bis
 1. Juli 1910 gewährt.
554. (3. 43.360/IV.)
 Alois Kasper, Dienstzeitein-
 rechnung. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 405, des Alois Kasper, definitiven Lehrers in Graz, um Ein-
 rechnung der an der evangelischen Schule in Graz zugebrachten Dienstzeit, wird dem Landes-
 Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung nach Einvernehmen mit dem k. k. Landes-
 schulrate zugewiesen.
555. (3. 43.361/IV.)
 Karl Deutsch, Pensionser-
 höhung. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 406, des Karl Deutsch, pensionierten Schulleiters in Osterwitz
 bei Deutschlandsberg, um Erhöhung der Pension im Gnadenwege, wird abgewiesen.
556. (3. 43.362/IV.)
 Alois Holzer, Kriegsdienstzeit-
 anrechnung. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 407, des Alois Holzer, Oberlehrers in Graz, um Anrechnung
 des im Kriegsdienste verbrachten Jahres 1878 als zwei Dienstjahre, wird aus prin-
 zipiellen Gründen abgewiesen.
557. (3. 43.363/IV.)
 Anna Bösch, Geldunterstützung. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 412, der Anna Bösch, pensionierten Volksschullehrerin in Graz,
 um eine Geldunterstützung, wird dem Landes-Ausschusse mit der Ermächtigung zu-
 gewiesen, der Petentin, im Falle ihr eine Lehrstelle außer Graz verliehen wird, eine
 Reiseunterstützung von 100 K zu gewähren.
558. (3. 43.364/IV.)
 Maria Klampfer, Pensions-
 erhöhung. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 500, der Maria Klampfer, Oberlehrerwitwe in Leibnitz, um
 Pensionserhöhung, wird abgewiesen.

559.

(Z. 43.365/IV.)

Der Landtag beschließt:

Felix Walenta, Steuerungs-
zulage.

Die Petition Nr. 495, des Felix Walenta, definitiven Lehrers in Graz, um gnadenweise Zuerkennung einer Steuerzulage für das Jahr 1907, wird unter Bezugnahme auf den Landtagsbeschluß vom 23. März 1907, Nr. 255, abgewiesen.

560.

(Z. 43.366/IV.)

Der Landtag beschließt:

Matthias Smid, Unterfützung
und Versezung der Schule
in Podgorje in eine höhere
Ortsklasse.

Die Petition Nr. 487, des Matthias Smid, definitiven Oberlehrers in Podgorje, um Gewährung einer Unterfützung und Versezung der Schule in Podgorje in eine höhere Ortsklasse, wird abgewiesen.

561.

(Z. 43.367/IV.)

Der Landtag beschließt:

Direktoren und Fachlehrer der
Landes-Bürgerfchulen, Auf-
besserung der Gehalte.

Die Petition Nr. 488, der Direktoren und Fachlehrer der Landes-Bürgerfchulen um Aufbesserung der Gehalte, wird dem Landes-Ausschuffe zur Berichterstattung und allfälligen Antragstellung zugewiesen.

562.

(Z. 43.368/II.)

Der Landtag beschließt:

Franz Senn, Zuerkennung der
vollen Pension.

Über die Petition Nr. 467, des Franz Senn, Landes-Reisefeffenkassen-Inspektors in Graz, um Zuerkennung der vollen Pension, wird die Abschreibung des Reiseforfchuffes von 400 K sowie eine einmalige Zuwendung des Betrages per 600 K bewilligt.

563.

(Z. 43.369/I.)

Der Landtag beschließt:

Stadtgemeinde Graz, Landes-
beitrag zu den Kosten der
Herstellung und Erhaltung
von Murrerfchufsbauten im
Stadtgebiete Graz.

Die Petition Nr. 353, der Stadtgemeinde Graz, um Beteiligung des Landes Steiermark an den Kosten der Herstellung und Erhaltung von Murrerfchufsbauten im Stadtgebiete Graz, wird dem Landes-Ausschuffe zur Erhebung und Berichterstattung und besonders in der Richtung zugewiesen, ob nach der gegebenen Sachlage eine gesetzliche Verpflichtung des Landes zu den angefochten Beitragsleistungen für die in Frage stehenden Murrerfchufsbauten besteht.

Hiermit erledigt sich auch die Petition Nr. 503.

564.

(Z. 43.370/VI.)

Der Landtag beschließt:

St. Kathrein am Offenegg,
Subvention zur Herstellung
der Gemeinewege.

Die Petition Nr. 504, des Gemeindeamtes St. Kathrein am Offenegg, Gerichtsbezirk Weiz, um Verleihung einer Subvention aus Landesmitteln zur Herstellung der durch Wolkenbruch am 15. September 1907 schwer geschädigten Gemeinewege, wird dem Landes-Ausschuffe überwiesen zur Erhebung und allfälligen Erteilung einer Subvention aus dem Budget Kapitel IV, Titel I, B III.

565.

(Z. 43.422/I.)

Der Landtag beschließt:

Stephan Pernat, Gnadengabe
anlässlich eines Brand-
schadens.

Der Petition Nr. 497, des Stephan Pernat, Grundbesizers in Kerschbach bei Windischfeistritz, um eine Gnadengabe aus Anlaß eines erlittenen Brandfchadens, kann aus prinzipiellen Gründen keine Folge gegeben werden.

566. (Z. 43.423/I.)
 Gemeinde Walz, Notstands-
 unterstützung. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 483, mehrerer Grundbesitzer der Gemeinde Walz, um Not-
 standsunterstützung, wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung und eventuellen Berück-
 sichtigung aus dem hiefür bestimmten Pauschalbetrage zugewiesen.
567. (Z. 43.424/III.)
 Krankenkasse „Volkschutz“,
 Subvention. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 350, der Krankenkasse „Volkschutz“ für das Herzogtum Steier-
 markt in Graz, um Gewährung einer Subvention, wird dem Landes-Ausschusse zur
 Erhebung und Berichterstattung zugewiesen.
568. (Z. 43.425/VI.)
 Gemeinden Ragnitz, Haslach
 und Stodding betreffs der
 willkürlichen Wasserbauten
 des Elektrizitätswerkes in
 Lebring. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 459, der Gemeinden Ragnitz, Haslach und Stodding im Gerichts-
 bezirke Wildon, um Abhilfe gegen die willkürlichen Wasserbauten des Elektrizitätswerkes
 in Lebring, wird dem Landes-Ausschusse wegen Punkt I des Begehrens zur Erhebung,
 Berichterstattung, eventuell Antragstellung in der nächsten Session überwiesen. Punkt II
 fällt nicht in die Kompetenz des Landtages.
569. (Z. 43.426/II.)
 Errichtung einer Winzerschule
 in Gonobitz. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 272, der Filiale Gonobitz der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft
 in Steiermark, um die Errichtung einer Winzerschule in Gonobitz, wird dem Landes-
 Ausschusse zur tunlichsten Berücksichtigung abgetreten.
570. (Z. 43.427/II.)
 Belassung des Weinbau-
 Instructors Franz Stam-
 berger im Weinbaurayon
 St. Marein, Rohitsch. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 314, von 27 politischen Gemeinden aus den Bezirken St. Marein
 b. G. und Rohitsch, um Belassung des Weinbauinstructors Franz Stamberger im Wein-
 baurayon St. Marein, Rohitsch, wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im
 eigenen Wirkungskreise abgetreten.
571. (Z. 43.428/II.)
 Errichtung eines Musterwein-
 gartens in Greis. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 382, der Gemeindevorsteherung Greis bei Gilli, um Errichtung
 eines Musterweingartens, wird dem Landes-Ausschusse zur eventuellen Berücksichtigung
 zugewiesen.
572. (Z. 43.429/II.)
 Franz Zlender, Beitrag zur
 Wiederherstellung seines
 Weingartens. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 396, des Franz Zlender, Besitzers in Wierstein, um einen Bei-
 trag zur Wiederherstellung seines Weingartens, wird abgewiesen.

573.

(Z. 43.430/I.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 472, der Stadtgemeindevertretung Murau um Schaffung eines Gesetzes, betreffend die Befreiung von den Landesumlagen auf alle in der Gemeinde Murau innerhalb 10 Jahren vom Tage der Sanktion des Gesetzes an vorkommenden, respektive auszuführenden Neu-, Um- und Zubauten, wird dem Landes-Ausschusse zur entsprechenden weiteren Verfügung abgetreten.

Murau, Befreiung von den Landesumlagen auf alle in der Gemeinde innerhalb 10 Jahren vorkommenden, respektive auszuführenden Neu-, Um- und Zubauten.

574.

(Z. 43.431/III.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 473, der Stadtgemeindevertretung Murau, um Schaffung eines Gesetzes, betreffend die Befreiung von der Entrichtung der Gemeindeumlagen auf alle in der Gemeinde Murau innerhalb 10 Jahren vom Tage der Sanktion des Gesetzes an vorkommenden, respektive auszuführenden Neu-, Um- und Zubauten, wird dem Landes-Ausschusse zur entsprechenden weiteren Verfügung abgetreten.

Murau, Befreiung von der Entrichtung der Gemeindeumlagen auf alle in der Gemeinde innerhalb 10 Jahren vorkommenden, respektive auszuführenden Neu-, Um- und Zubauten.

575.

(Z. 43.432/I.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 390, des Eisenbahnausschusses der Stadt Feldbach, um einen Beitrag zu den Kosten der Vorarbeiten des Bahnprojektes Feldbach—Gleichenberg—Purkla, wird dem Landes-Ausschusse unter Hinweis auf den am 23. März 1907 vom hohen Landtage gefaßten Beschluß zugewiesen, da vor Erledigung der Frage, ob die Bahn von Feldbach oder Fehring aus gebaut werden soll, eine Erledigung des gestellten Ansuchens nicht erfolgen kann.

Feldbach, Eisenbahnausschuß, Beitrag zu den Kosten der Vorarbeiten des Bahnprojektes Feldbach—Gleichenberg—Purkla.

576.

(Z. 43.433/I.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 279, der Marktgemeinde St. Leonhard W. B., Marktgemeinde Hl. Dreifaltigkeit und Gemeinde Schiltern, um Ausgestaltung des steiermärkischen Eisenbahnnetzes, wird dem Landes-Ausschusse unter Hinweis auf den am 24. September 1907 betreffs der Ausarbeitung eines Eisenbahnbauprogrammes gefaßten Beschluß des hohen Landtages zugewiesen.

Marktgemeinden St. Leonhard W. B. und Hl. Dreifaltigkeit und Gemeinde Schiltern, Ausgestaltung des steiermärkischen Eisenbahnnetzes.

577.

(Z. 43.434/I.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 457, der Kapfenberger Holzschleiferei, Firma Haberler & Comp. in Kapfenberg, um Abhilfe bezüglich des Waggommangels, wird dem Landes-Ausschusse zu weiteren Erhebungen und tunlichster Abstellung eventueller Mißstände zugewiesen.

Kapfenberger Holzschleiferei, Firma Haberler & Comp. in Kapfenberg, Abhilfe bezüglich des Waggommangels.

578.

(Z. 43.435/I.)

Der Landtag beschließt:

Der Petition Nr. 125, des Bezirks-Ausschusses Gonobitz, um Nachsicht der Zahlung der am 1. Juli 1907 fällig gewesenen Rate per 3.000 K von der aus dem Titel der übernommenen Garantie für die Verzinsung und Amortisierung des Anlagekapitals der Landesbahn Pötschach—Gonobitz anerlaufenen restlichen Schuld per 12.000 K, wird keine Folge gegeben.

Gonobitz, Bezirks-Ausschuß, Nachsicht der Zahlung der Rate per 3.000 K von der aus der Garantie für die Verzinsung und Amortisierung des Anlagekapitals der Landesbahn Pötschach—Gonobitz anerlaufenen restlichen Schuld per 12.000 K.

579.

(3. 43.436/I.)

Aktionskomitee für den Bahnbau Luttenberg—Friedau, betreffs Förderung.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 505, des Aktionskomitees für den Bahnbau Luttenberg—Friedau, der hohe steiermärkische Landtag wolle diesen Bahnbau durch die Übernahme von 300.000 K Stammaktien fördern, wogegen als Gegenleistung das Aktionskomitee dem Lande Steiermark Stammaktien der Linie Radkersburg—Luttenberg im Betrage von 180.000 K anbietet — wird der Landes-Ausschuß beauftragt, das Aktionskomitee der Lokalbahn Luttenberg—Friedau tatkräftigst zu unterstützen, mit der k. k. Regierung behufs Erwirkung eines Staatsbeitrages, der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft und der Aktien-Gesellschaft der Lokalbahn Radkersburg—Luttenberg die nötigen Unterhandlungen zu führen; die Verwendung der im Besitze des Landes befindlichen Stammaktien der Lokalbahn Radkersburg—Luttenberg als Landesbeitrag in Erwägung zu ziehen und über das Ergebnis dieser Verhandlungen dem Landtage Bericht zu erstatten, eventuell Anträge zu stellen.

580.

(3. 43.437/I.)

Radkersburg, Eisenbahn-Ausschuß, Subvention zur Herstellung eines Generalprojektes für das Bahnprojekt Fehring—Gleichenberg—Radkersburg.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 506, des Eisenbahn-Ausschusses der Stadt Radkersburg, um die Gewährung einer Subvention zur Herstellung eines Generalprojektes für das Bahnprojekt Fehring—Gleichenberg—Radkersburg, wird der Landes-Ausschuß beauftragt, das Aktionskomitee der Lokalbahn Fehring—Gleichenberg—Radkersburg tunlichst zu unterstützen, insbesondere bei den notwendigen Unterhandlungen mit der k. k. Regierung, der Aktien-Gesellschaft der Lokalbahn Fehring—Fürstenfeld und über das Ergebnis dieser Verhandlungen dem Landtage Bericht zu erstatten, eventuell Anträge zu stellen.

581.

(3. 43.438/IV.)

Karoline Lufan, Unterstützung.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 469, der Karoline Lufan, Oberlehrerswaise, um Gewährung einer Unterstützung, wird der Genannten eine Gnadenpension von 200 K auf die Dauer dreier Jahre, 1907, 1908, 1909, gewährt.

582.

(3. 43.439/I.)

Luiſe Winter, Krankheitsaus-hilfe.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 484, der Luiſe Winter, landschaftlichen Beamtenwitwe, um eine Krankheitsaushilfe, wird der Genannten eine einmalige Aushilfe in der bedrängten Lage im Betrage von 60 K gewährt.

583.

(3. 43.440/I.)

Hemma Puntſchert, Gnaden-gabe.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 499, der Hemma Puntſchert, geborene Reichsedle von Piſtor, Poſtaſſiſtenswitwe, um eine Gnadengabe, wird die der Petentin ſeit früher bewilligte jährliche Gnadengabe per 150 K auf die Dauer ihrer Dürftigkeit vom Jahre 1908 angefangen gewährt.

41. Sitzung am 15. September 1908.

584. (Z. 43.881/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Lehrerin Theresie Blau wird die an den Privatvolkschulen der Schulschwestern zugebrachte Dienstzeit von 12 Jahren 11 Monaten gnadenweise für die Erlangung der Dienstalterszulagen und für die feinerzeitige Pension eingerechnet.

Theresie Blau, Dienstzeiteinrechnung.

585. (Z. 43.882/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Lehrerin Karoline Filafero, geborenen Baumgartner, wird die vor ihrer Verheirathung zugebrachte Dienstzeit bei Berechnung der Gehaltsstufen, Dienstalterszulagen und bei der feinerzeitigen Pensionsbemessung gnadenweise in Anrechnung gebracht.

Karoline Filafero, Dienstzeiteinrechnung.

586. (Z. 43.883/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der definitiven Fachlehrerin an der Mädchenbürgerschule in Leoben, Josefina Rodler, geborenen Miller, wird gnadenweise die Einrechnung der vor ihrer Verheirathung zugebrachten Dienstzeit im öffentlichen Schuldienste bei Berechnung der Gehaltsstufen, Dienstalterszulagen und bei der feinerzeitigen Pensionsbemessung gewährt.

Josefine Rodler, Dienstzeiteinrechnung.

587. (Z. 43.884/IV.)

Der Landtag beschließt:

Dem Oberlehrer Hans Schuen wird die an der Privatvolkschule in Schönstein vom 16. April 1903 bis 31. Oktober 1903 zugebrachte Dienstzeit für die Erlangung der Dienstalterszulagen und für die feinerzeitige Pensionsberechnung gnadenweise eingerechnet.

Hans Schuen, Dienstzeiteinrechnung.

588. (Z. 43.885/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der definitiven Bürgerschullehrerin in Marburg Berta Bestner wird die vor ihrer Verzichtleistung vor dem 31. August 1902 in Niederösterreich zugebrachte Dienstzeit für die Erlangung der Dienstalterszulagen und für die feinerzeitige Berechnung der Pension gnadenweise eingerechnet.

Berta Bestner, Dienstzeiteinrechnung.

589. (Z. 43.886/VI.)

Der Landtag beschließt:

Der Antrag der Abgeordneten Bürger und Genossen, Beilage Nr. 237, betreffend die Errichtung von Uferschutzbauten an der Mur in der Katastralgemeinde Prenten, Ortsgemeinde Proleb, im Gerichtsbezirke Leoben, wird dem Landes-Ausschusse überwiesen zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session.

Uferschutzbauten an der Mur in der Katastralgemeinde Prenten, Ortsgemeinde Proleb, im Gerichtsbezirke Leoben.

590. (Z. 43.887/II.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, in betreff der Regulierung der Wasserläufe in den Bezirken Windischfeistritz und Pettau die nötigen Erhebungen (eventuell durch Verfassung eines generellen Projektes) zu pflegen, um zu konstatieren, in welcher Weise und mit welchem ungefähren Kostenaufwande eine entsprechende Meliorierung des bezeichneten Gebietes vorgenommen werden kann.

Regulierung der Wasserläufe in den Bezirken Windischfeistritz und Pettau.

591. (Z. 43.888/VI.)
 Sohlenfixierung und Hebung
 des Murflußbettes unterhalb
 der Murecker Murbücke. Der Landtag beschließt:
 Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, sich mit der k. k. Regierung unverzüglich
 ins Einvernehmen zu setzen, daß die Sohlenfixierung und Hebung des Murflußbettes
 unterhalb der Murecker Murbücke ehestens zur Durchführung gelange.
592. (Z. 43.889/II.)
 Freigabe des Stocksalzes und
 Herabsetzung der Preise für
 Kochsalz. Der Landtag beschließt:
 Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der hohen k. k. Regierung mit Nach-
 druck dahin zu wirken, daß der Stocksalzbezug freigegeben, und zwar nach Bedarf und
 die Salzpreise für Kochsalz herabgesetzt werden.
593. (Z. 43.890/III.)
 Armenwesen. Der Landtag beschließt:
 Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Armenwesen, wird zur
 Kenntnis genommen.

42. Sitzung am 16. September 1908.

594. (Z. 44.307/VI.)
 Subventionierung der Gemeinde
 Gallmannsegg, des politischen
 Bezirkes Voitsberg, zwecks
 Herstellung ihrer durch Hoch-
 wasser zerstörten Gemeinde-
 wege. Der Landtag beschließt:
 Der Antrag der Abgeordneten Kurz und Genossen, Beilage Nr. 254, betreffs
 Subventionierung der Gemeinde Gallmannsegg des politischen Bezirkes Voitsberg,
 zwecks Herstellung ihrer durch Hochwasser zerstörten Gemeindegasse, wird dem Landes-
 Ausschusse zur tunlichsten Berücksichtigung und möglichst weitgehenden Unterstützung aus
 Kap. IV, Titel 1, III, „Außerordentliches“ für Straßenbauten, zugewiesen.
595. (Z. 44.305/VI.)
 Antrag der Abg. Dr. Zurtela
 und Genossen, betreffend die
 Fortsetzung der Pöbznitzregu-
 lierung in der 2. Baustrasse. Der Landtag beschließt:
 1. Der steiermärkische Landes-Ausschuß wird ermächtigt und beauftragt, nach Fertig-
 stellung der 3. Baustrasse der projektierten Pöbznitzregulierung, welche bis Ende des Jahres
 1908 zu gewärtigen ist, die Inangriffnahme der 2. Baustrasse, und zwar zunächst in
 der Unterabteilung a, d. i. von der Bahnüberführung bei Moschganzten bis zur Mühle
 bei Pözing, dann in weiterer Fortsetzung bis zum Südbahnviadukte Pöbznitz-Marburg
 ins Werk zu setzen.
 2. Zur Sicherung der rechtzeitigen Inangriffnahme der Fortsetzungsarbeiten in
 der 2. Baustrasse, die Fertigstellung des Projektes und Kostenvoranschlages, die Durch-
 führung des wasserrechtlichen Verfahrens zu beschleunigen, die Verhandlungen mit der hohen
 Regierung wegen Beitragsleistung nach dem bisherigen Maßstabe rechtzeitig durchzuführen.
 3. Die Vorarbeiten soweit vorzubereiten, daß zur 2. Baustrasse übergegangen werden
 kann, wenn auch alle verfassungsmäßigen Formalitäten nicht erfüllt sein sollten in
 jenem Zeitpunkte, wo die Arbeiten in der 3. Baustrasse beendet sein werden.
596. (Z. 44.306/VI.)
 Antrag der Abg. Köstler und
 Genossen, betreffend die Fort-
 setzung der Pöbznitzregulierung
 in der 2. Baustrasse und die
 Ablösung respektive Beseiti-
 gung der am alten Fluß-
 arme bestehenden Mühlen. Der Landtag beschließt:
 Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die in der 2. Baustrasse der projektierten
 Pöbznitzregulierung zur Einlösung bestimmten Wasserrechte ehestens einzulösen, zur Durch-
 führung dessen in den Landes-Voranschlag einen entsprechenden Kostenbetrag einzustellen,
 die Beitragsleistung des Staates und der beteiligten Bezirke zu vereinbaren und sicher-
 zustellen und darüber zu berichten, eventuell Anträge zu stellen.

43. Sitzung am 18. September 1908.

597.

(Z. 44.572/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Antrag der Abgeordneten Freiherrn von Rotitansky und Genossen, Beilage Nr. 273, betreffend die Ausgestaltung der Findelanstalt wird dem Landes-Ausschusse zur eingehenden Prüfung und Berichterstattung zugewiesen.

Antrag der Abg. Freiherrn v. Rotitansky und Genossen, betreffend die Ausgestaltung der Findelanstalt.

45. Sitzung am 23. September 1908.

598.

(Z. 45.187/III.)

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

wirksam für das Herzogtum Steiermark, mit welchem grundsätzliche Bestimmungen für die öffentliche Wasserleitung in der Marktgemeinde St. Gallen im gleichnamigen Gerichtsbezirke erlassen werden.

Gesetz, betreffend grundsätzliche Bestimmungen für die öffentliche Wasserleitung in der Marktgemeinde St. Gallen.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Marktgemeinde St. Gallen wird ermächtigt, zur Verzinsung und Abstattung des Anlagekapitales sowie zur Bedeckung der Betriebs- und Erhaltungskosten für die von ihr errichtete und erhaltene öffentliche Wasserleitung besondere, für den geschlossenen Ort St. Gallen zu verrechnende Abgaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einzuheben.

§ 2.

Für jedes im Gebiete des geschlossenen Ortes St. Gallen gelegene Wohnhaus, welches nicht weiter als 50 Meter von einem Rohrstrange der marktischen Wasserleitung entfernt ist, hat der Hauseigentümer, ohne Rücksicht darauf, ob er von der Wasserleitung Gebrauch macht oder nicht, eine jährliche Abgabe (Wasserzins) an die Marktgemeinde St. Gallen zu entrichten.

Die Eigentümer solcher Wohnhäuser, welche zwar in der angegebenen Entfernung von einem Rohrstrange der marktischen Wasserleitung gelegen sind, zu welchen aber infolge ihrer Lage oder aus baupolizeilichen Gründen eine Zuleitung aus der öffentlichen Wasserleitung entweder nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten tunlich ist, sind von der Leistung der Abgabe befreit.

Hierüber hat der Gemeindeauschuß vorbehaltlich des gesetzlichen Instanzenzuges zu entscheiden.

§ 3.

Der zu entrichtende Wasserzins setzt sich zusammen:

- a) aus der Grundtaxe und
- b) aus der Verbrauchstaxe.

Sowohl die Grundtaxe als auch die Verbrauchstaxe wird durch einen vom Gemeindeauschusse aufzustellenden Tarif, welcher der vom Landes-Ausschusse im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei zu erteilenden Genehmigung bedarf, festgesetzt.

Die Bemessung der Grundtaxe richtet sich nach der Zahl der Wohnräume jeder Bauart. Die Verbrauchstaxe ist einerseits nach der Kopfzahl der ständigen Bewohner

der einzelnen Baulichkeiten, andererseits nach der Zahl der in den einzelnen Baulichkeiten und in deren Nebengebäuden gehaltenen Stücke Nutzvieh und Zugtiere zu bemessen.

Die Ermittlung der Verbrauchstaxe hat durch das Gemeindeamt, nach dem Stande vom 1. Juni und 1. Dezember jeden Jahres mit der Wirkung für das folgende Halbjahr zu erfolgen.

Insoferne die nach Inhalt dieses Gesetzes einfließenden Zahlungen das Erfordernis für die Verzinsung und Abstattung des Anlagekapitales, sowie für die Betriebs- und Erhaltungskosten der Wasserleitung überschreiten, ist der Gemeindeauschuß verpflichtet, eine Ermäßigung des Wasserzinses eintreten zu lassen.

§ 4.

Für die Wasserentnahme aus einem öffentlichen Auslaufbrunnen der märktischen Wasserleitung, welche nur zum Trinken, Kochen und Waschen, und nur mit tragbaren Gefäßen erfolgen darf, ist kein Entgelt zu entrichten.

Zahl und Standort der öffentlichen Auslaufbrunnen ist vom Gemeindeauschusse festzustellen.

Das dauernde Wasserholen aus dem öffentlichen Auslaufbrunnen ist nur den Bewohnern des geschlossenen Ortes St. Gallen gestattet.

Dem Gemeindeauschusse steht jedoch das Recht zu, auch anderen Personen den dauernden Wasserbezug aus den öffentlichen Brunnen gegen eine, im Wege eines Übereinkommens festzusetzende Entschädigung zu gestatten.

Ein vorübergehender Wasserbezug aus den öffentlichen Auslaufbrunnen steht jedermann zu.

§ 5.

Außer der im § 4 gestatteten Benützung der öffentlichen Auslaufbrunnen darf die Wasserentnahme aus der märktischen Wasserleitung zum Privatgebrauche nur durch Herstellung von Privatleitungen erfolgen, welche von den Hauseigentümern auf eigene Kosten zu errichten sind.

§ 6.

Jeder Hauseigentümer, der gemäß § 2 den Wasserzins zu entrichten hat, erhält damit auch Anspruch auf die Gestattung der Errichtung einer Privatleitung aus der öffentlichen Wasserleitung in sein Besitztum sowie der Entnahme von Trink-, Koch- und Nutzwasser für Personen, Nutzvieh und Zugtiere ohne Entrichtung einer weiteren Abgabe.

Diese Errichtung einer Privatleitung kann vom Gemeindeauschusse auch anderen als den im vorstehenden Absätze erwähnten Hausbesitzern gegen Entrichtung des nach dem Tarife entfallenden Wasserzinses gestattet werden.

§ 7.

Die Entnahme von Wasser zu anderen als den in § 6 bezeichneten Zwecken, insbesondere zu gewerblichen und industriellen Zwecken, für Gärten, Springbrunnen, Gewächshäuser, zum Bespritzen von Wegen, zur Bepflanzung von Privatpflanzungen, zu Badeanstalten, zu Bauzwecken u. dgl. ist nur mit besonderer Bewilligung des Gemeindeauschusses statthaft.

Der Gemeindeauschuß kann die Erteilung dieser Bewilligung von der Aufstellung eines geeichten Wassermessers abhängig machen.

In welcher Art die Kosten hiefür zu tragen sind, ist im Tarife (§ 3) zu bestimmen.

§ 8.

Für eine zu den im § 7 bezeichneten Zwecken erfolgte Wasserentnahme ist eine Wassergebühr an die Marktgemeinde St. Gallen zu entrichten.

Die Höhe dieser Wassergebühr ist ebenfalls im Tarife (§ 3) festzusetzen; diese Wassergebühr kann vom Gemeindeausschusse im Einverständnisse mit der zinspflichtigen Partei pauschaliert werden.

§ 9.

Der nach § 3 a, b entfallende Wasserzins ist vom Marktgemeindevorstande den Verpflichteten halbjährlich vorhinein, die nach § 8 zu entrichtende Wassergebühr, sofern die Wasserabgabe mittels Wassermesser erfolgt, vierteljährlich nachhinein, sonst ebenfalls halbjährlich vorhinein vorzuschreiben.

Die Zahlung des Wasserzinses sowie der Wassergebühr hat beim Marktgemeindevorstande binnen 14 Tagen nach Rechtskraft der Vorschreibung, gegen welche den Verpflichteten der binnen 14 Tagen von dem der Zustellung nächstfolgenden Tage an beim Gemeindevorstande einzubringende Rekurs an den Landes-Ausschuß offensteht, zu erfolgen, widrigens die Marktgemeinde St. Gallen berechtigt ist, die rückständigen Abgaben im Wege der politischen Exekution einzubringen.

Dem zahlungspflichtigen Hausbesitzer ist die Anrechnung der geleisteten Wasserabgaben nach Verhältnis der Mietzinse gegenüber seinen Mietparteien gestattet.

§ 10.

Der Umstand, daß eine Privatleitung längere oder kürzere Zeit nicht benützt gewesen ist, daß die Wasserzuleitung, sei es durch notwendige Erhaltungsarbeiten, sei es durch Elementar- oder sonstige Ereignisse eine teilweise oder gänzliche Unterbrechung bis zur Dauer eines Monats erlitten hat oder daß bei Ausbruch eines Feuers die Privatleitungen abgesperrt werden müssen, berechtigen den Besitzer der Privatleitungen nicht, einen Anspruch auf einen Nachlaß der nach diesem Gesetze zu leistenden Zahlungen oder auf irgendeinen Schadenersatz zu erheben.

Dagegen findet bei einer länger als einen Monat andauernden Unterbrechung der Wasserzuleitung eine Abschreibung der für diese Zeit entfallenden Wasserumlage statt, worüber der Gemeindeausschuß entscheidet.

§ 11.

Es bleibt dem Gemeindeausschusse überlassen, im Rahmen dieses Gesetzes sich haltende Ausführungsbestimmungen im Wege einer Wasserleitungsordnung zu erlassen.

In dieser Wasserleitungsordnung, welche ebenfalls zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des steiermärkischen Landes-Ausschusses und der k. k. Statthalterei bedarf, können wegen Nichtbefolgung ihrer Anordnungen nach Maßgabe des § 80, Absatz 3, der Gemeindeordnung vom 2. Mai 1864, L.-G.-Bl. Nr. 5, equibare Geldstrafen bis zum Betrage von 20 K, beziehungsweise im Falle der Uneinbringlichkeit Arreststrafen bis zu zwei Tagen angedroht werden.

Überdies kann der Gemeindeausschuß für den Fall, als trotz der Verhängung von Geldstrafen die Befolgung der Vorschriften der Wasserleitungsordnung nicht zu erzielen ist, die Sperrung der Privatleitung, und zwar bei solchen im Sinne des § 6 zeitlich beschränkt, bei solchen im Sinne des § 7 aber auch zeitlich unbefchränkt verfügen.

§ 12.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Genehmigung des im § 3 erwähnten Tarifes in Wirksamkeit.

§ 13.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

46. Sitzung am 25. September 1908.

599.

(Z. 188 praes.)

Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abg. Friedrich Karl Freiherrn von Kokitansky ob Bergehens nach § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 78.

Der Landtag beschließt:

Dem Ansuchen des k. k. Landes- als Strafgerichtes, Abteilung VI, Graz, vom 14. Mai 1908, $\frac{\text{Vr. VI. 955/8}}{3}$, um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Friedrich Karl Freiherrn von Kokitansky ob Bergehens nach § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 78, wird Folge gegeben.

47. Sitzung am 26. September 1908.

600.

(Z. 45.561/III.)

Gesetz, betreffend die zeitliche Befreiung der in den Jahren 1908 bis Ende 1918 im Gebiete der Stadtgemeinde Murau ausgeführten und auszuführenden Neu-, Um-, Auf- und Zubauten von der Entrichtung der Gemeindeumlagen auf die Hauszinssteuer auf die Dauer von 10 Jahren.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffend die zeitliche Befreiung der in den Jahren 1908 bis Ende 1918 im Gebiete der Stadtgemeinde Murau ausgeführten und auszuführenden Neu-, Um-, Auf- und Zubauten von der Entrichtung der Gemeindeumlagen auf die Hauszinssteuer auf die Dauer von 10 Jahren.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Befreiung von den Umlagen der Stadtgemeinde auf die Hauszinssteuer für die Dauer von 10 Jahren findet für alle in der Stadtgemeinde Murau in der Zeit vom 1. Jänner 1908 bis 31. Dezember 1918 vollendeten Bauten vom Zeitpunkte der behördlich bewilligten Benützung statt, wenn:

- a) ein Gebäude auf früher unverbautem Grunde neu hergestellt wird (Neubau);
- b) ein bestehendes Gebäude bis an die Erdoberfläche niedergedrückt und von da, ob mit oder ohne Benützung der alten Grundfesten, vollständig neu aufgebaut wird (Umbau);
- c) ganze, zur selbständigen Benützung geeignete Teile eines Gebäudes bis an die Erdoberfläche niedergedrückt, oder einzelne Stockwerke in ihrem ganzen Umfange abgetragen und neu erbaut werden (teilweiser Umbau);
- d) ein bestehendes Gebäude durch einen Bau auf einer früher unverbauten Fläche oder durch Aufbau eines früher nicht bestandenen Stockwerkes in der Art vergrößert wird, daß ein neues, steuerbares Objekt entsteht (Zu- oder Aufbau).

§ 2.

Die zeitliche Befreiung von der Entrichtung der Gemeindeumlagen kann jedoch für die im § 1 dieses Gesetzes bezeichneten Bauten, abgesehen von der Dauer, nur insofern und in dem Umfange gewährt werden, als für diese Bauten die Befreiung von der Hauszinssteuer bewilligt worden ist.

§ 3.

Gesuche um die zeitliche Befreiung von der Entrichtung der Gemeindeumlagen von der Hauszinssteuer sind beim Stadtgemeindevorstande Murau längstens 45 Tage nach vollendetem Baue des Gebäudes oder eines zur selbständigen Benützung geeigneten Gebäudeteiles und jedenfalls vor Benützung des Objektes, für welches die Befreiung von der Entrichtung der Gemeindeumlagen beansprucht wird, einzubringen.

Gesuche um Umlagenbefreiung für Bauten, welche in der Zeit vom 1. Jänner 1908 bis zum Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes vollendet wurden, sind binnen 45 Tagen nach Kundmachung des Gesetzes einzubringen.

Über später einlangende Gesuche wird, sofern sie sich die zur Entscheidung erforderlichen Tatsachen und Verhältnisse noch feststellen lassen, die Befreiung von der Entrichtung der Gemeindeumlagen nur für jene Zeitdauer eingeräumt werden, welche von dem, dem Tage der Einbringung des Gesuches nächstfolgenden Steuerfälligkeitstermine bis zum Schlusse der mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Vollendung des Baues zu berechnenden Dauer der nach diesem Gesetze zukommenden Gemeindeumlagenbefreiung noch nicht abgelaufen ist.

§ 4.

Über Gesuche um die zeitliche Befreiung von der Entrichtung der Gemeindeumlagen im Sinne dieses Gesetzes entscheidet der Gemeindeausschuß.

§ 5.

Rekurse gegen diese Entscheidungen des Gemeindeausschusses (§ 4) sind an den Landes-Ausschuß zu richten und innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach erfolgter Zustellung der Entscheidung beim Gemeindeamte einzubringen.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 7.

Meine Minister des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut.

601.

(Z. 45.562/III.)

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffend die zeitliche Befreiung der in den Jahren 1908 bis Ende 1910 im Gebiete des Marktes Mariazell ausgeführten und auszuführenden Neu-, Um-, Auf- und Zubauten von der Entrichtung der Gemeindeumlagen auf die Hauszinssteuer auf die Dauer von 12 Jahren.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Befreiung von den Umlagen der Marktgemeinde auf die Hauszinssteuer für die Dauer von 12 Jahren findet für alle im Markte Mariazell in der Zeit vom 1. Jänner 1908 bis 31. Dezember 1910 vollendeten Bauten, welche ausschließlich für Wohnzwecke der im Markte sesshaften Bevölkerung bestimmt sind, vom Zeitpunkte der behördlich bewilligten Benützung statt, wenn:

- a) ein Gebäude auf früher unverbautem Grunde neu hergestellt wird (Neubau);
- b) ein bestehendes Gebäude bis an die Erdoberfläche niedergedrückt und von da, ob mit oder ohne Benützung der alten Grundfesten, vollständig neu aufgebaut wird (Umbau);

Gesetz, betreffend die zeitliche Befreiung der in den Jahren 1908 bis Ende 1910 im Gebiete des Marktes Mariazell ausgeführten und auszuführenden Neu-, Um-, Auf- und Zubauten von der Entrichtung der Gemeindeumlagen auf die Hauszinssteuer auf die Dauer von 12 Jahren.

c) ganze, zur selbständigen Benützung geeignete Teile eines Gebäudes bis an die Erdoberfläche niedergerissen, oder einzelne Stockwerke in ihrem ganzen Umfange abgetragen und neu erbaut werden (teilweiser Umbau);

d) ein bestehendes Gebäude durch einen Bau auf einer früher unverbauten Fläche oder durch Aufbau eines früher nicht bestandenen Stockwerkes in der Art vergrößert wird, daß ein neues, steuerbares Objekt entsteht (Zu- oder Aufbau).

§ 2.

Die zeitliche Befreiung von der Entrichtung der Gemeindeumlagen kann jedoch für die im § 1 dieses Gesetzes bezeichneten Bauten nur insofern und in dem Umfange gewährt werden, als für diese Bauten die Befreiung von der Hauszinssteuer bewilligt worden ist.

Die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erwirkte Befreiung von der Entrichtung der Gemeindeumlagen erlischt für den restlichen Teil der Befreiungsdauer, sobald ein Bestandteil des betreffenden Gebäudes oder Gebäudeteiles an eine nicht im Markte seßhafte Partei vermietet oder für irgendwelche gewerbliche oder industrielle Zwecke verwendet wird.

§ 3.

Gesuche um die zeitliche Befreiung von der Entrichtung der Gemeindeumlagen von der Hauszinssteuer sind beim Marktgemeindevorstande Mariazell längstens 45 Tage nach vollendetem Baue des Gebäudes oder eines zur selbständigen Benützung geeigneten Gebäudeteiles und jedenfalls vor Benützung des Objektes, für welches die Befreiung von der Entrichtung der Gemeindeumlagen beansprucht wird, einzubringen.

Gesuche um Umlagenbefreiung für Bauten, welche in der Zeit vom 1. Jänner 1908 bis zum Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes vollendet wurden, sind binnen 45 Tagen nach Kundmachung des Gesetzes einzubringen.

Über später einlangende Gesuche wird, sofern sie sich die zur Entscheidung erforderlichen Tatsachen und Verhältnisse noch feststellen lassen, die Befreiung von der Entrichtung der Gemeindeumlagen nur für jene Zeitdauer eingeräumt werden, welche von dem, dem Tage der Einbringung des Gesuches nächstfolgenden Steuerfälligkeitstermine bis zum Schlusse der mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Vollendung des Baues zu berechnenden Dauer der nach diesem Gesetze zukommenden Gemeindeumlagenbefreiung noch nicht abgelaufen ist.

§ 4.

Über Gesuche um die zeitliche Befreiung von der Entrichtung der Gemeindeumlagen im Sinne dieses Gesetzes entscheidet der Gemeindeausschuß.

§ 5.

Rekurse gegen diese Entscheidungen des Gemeindeausschusses (§ 4) sind an den Landes-Ausschuß zu richten und innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach erfolgter Zustellung der Entscheidung beim Gemeindeamte einzubringen.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 7.

Meine Minister des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut.

602.

(Z. 45.563/III.)

Der Landtag beschließt:

Sopote, Gemeindeumlage.

Der Ortsgemeinde Sopote im Gerichtsbezirke Drazenburg wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1908 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 150 prozentigen noch die Einhebung einer 28 prozentigen, zusammen daher einer 178 prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern, mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

48. Sitzung am 29. September 1908.

603.

(Z. 45.684/IV.)

Der Landtag beschließt:

Gesetz, betreffend die Abänderung des § 19 der Feuerlöschordnung für Steiermark.

Gesetz vom

wirksam für das Herzogtum Steiermark, mit welchem der § 19 der Feuerlöschordnung für das Herzogtum Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz vom 23. Juni 1886, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 29, abgeändert wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der § 19 der Feuerlöschordnung für das Herzogtum Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz vom 23. Juni 1886, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 29, hat in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und künftig zu lauten, wie folgt:

§ 19.

In Gemeinden mit geschlossenen Ortschaften von wenigstens fünfzig Hausnummern muß eine größere, sogenannte Wagenspritze nebst den nötigen Schläuchen sowie Wasserwagen, Leitern, Löschwerkzeugen, Laternen, Fackeln u. dgl. vorhanden sein.

Es sind nur solche Feuerlöscher neu anzuschaffen, welche mit Saugwerk versehen sind, deren Zylinder mindestens 10 Zentimeter Durchmesser haben, deren Ausflußöffnungen sowie die zu letzteren gehörigen Druckschläuche mit den vom „Österreichischen Feuerwehr-Reichsverbande“ vorgeschriebenen Normalkuppelungen versehen sind und welchen mindestens zwei Übergangsstücke von dieser Kuppelung auf das steirische Normalgewinde, und zwar ein Stück auf das Vater- und eines auf das Muttergewinde beigegeben sind.

Sollte eine Gemeinde oder Feuerwehr die bisher vorgeschriebenen und bei ihr eingeführten steirischen Normalgewinde durch Kuppelungen ersetzen wollen, so besteht die Verpflichtung, keine anderen als die obenbezeichneten Normalkuppelungen in Gebrauch zu nehmen. Weiters sind für jeden Spritzenauslauf ein Übergangsstück auf die Kuppelung und mindestens noch zwei der im vorhergehenden Absätze bezeichneten Übergangsstücke zu beschaffen.

Spritzen älterer Bauart mit zehn oder mehr Zentimeter Zylinderweite müssen mindestens zwei Übergangsstücke auf das Normalgewinde haben, von denen eines das Normalvatergewinde und das Muttergewinde der älteren Bauart und eines das Normalmuttergewinde und das Vatergewinde der älteren Bauart zu tragen hat. Wenn bei diesen Spritzen die Normalkuppelung eingeführt wird, so sind für jeden Spritzenauslauf

ein Übergangsstück auf die Kuppelung und mindestens noch zwei der im zweiten Absätze dieses Paragraphen bezeichneten Übergangsstücke zu beschaffen.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern betraut.

604.

(Z. 45.685/III.)

Andritz, Musiklizenz- und Offenhaltungsggebühren.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Andritz im Gerichtsbezirke Umgebung Graz wird die Bewilligung erteilt, zu der zufolge Kundmachung der k. k. steiermärkischen Statthalterei vom 16. November 1864, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 3 ex 1865, zugunsten des Ortsarmenfonds zu entrichtenden Musiklizenzgebühr von 53 h eine Mehrgebühr von 1 K 47 h, zusammen daher eine Gebühr von 2 K für jede in der Ortsgemeinde Andritz erteilte Musiklizenz, ferner zu der zufolge Kundmachung der k. k. steiermärkischen Statthalterei vom 28. September 1858, L.-G.- u. V.-Bl. ex 1858, II. Abteilung Nr. 22, für Bewilligungen zum Offenhalten von Gast- und Schanklokalitäten oder Kaffeehäusern nach der festgesetzten Sperrstunde in der Ortsgemeinde Andritz zugunsten des Ortsarmenfonds zu entrichtenden Tage von 70 h eine Mehrgebühr von 1 K 30 h, zusammen daher eine Tage von 2 K vom Tage der Kundmachung der Allerhöchsten Genehmigung dieses Landtagsbeschlusses bis Ende des Jahres 1910 einzuhoben.

605.

(Z. 45.686/III.)

Graz, Stadtgemeinde, Weiter- einhebung einer Abgabe von 5 K für den Hektoliter Wein und von 3 K für den Hektoliter Weinmost und Weinmaische für die Jahre 1909 bis 1913.

Der Landtag beschließt:

Der Stadtgemeinde Graz wird die Einhebung einer an Stelle des städtischen Zuschlages zur landesfürstlichen Verzehrungssteuer tretenden Abgabe für im Gebiete der Stadtgemeinde Graz zum Verbräuche gelangenden Wein, Weinmost und Weinmaische, und zwar im Ausmaße von 5 K für den Hektoliter Wein und von 3 K für den Hektoliter Weinmost und Weinmaische auf die Dauer von fünf Jahren vom 1. Jänner 1909 angefangen bewilligt, und zwar dies mit dem Vorbehalte, daß für den aus dem Gebiete der Stadtgemeinde Graz zur Ausfuhr gelangenden Wein, Weinmost und Weinmaische die volle, auf Grund dieser Bewilligung eingehobene Abgabe nach den hiefür bestehenden Vorschriften rückvergütet wird und unter der Bedingung, daß die Erträgnisse dieser Abgabe zur Gänze dem auf Grund des Gesetzes vom 27. Mai 1902, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 24, gebildeten Anlehensfonds zufließen.

49. Sitzung am 30. September 1908.

606.

(Z. 45.883/VI.)

Regulierung des Drannflusses im Bezirke Pettau.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die im Zuge befindlichen Studien und Projektierungsarbeiten für die Regulierung des Drannflusses derart durchzuführen, daß in erster Linie an die Sanierung der Flußregulierung im Bezirke Pettau, insbesondere in den Gemeinden Oberprißova, Dolena und Wolletendorf, geschritten werden kann und daß nach Tunlichkeit ein dieser Absicht dienendes Generalprojekt im laufenden Jahre entfertigt und wegen baldiger Realisierung in entsprechende Verhandlung genommen wird.

607.

(Z. 45.884/VI.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sich wegen der Regulierung des Rutschnigabaches als auch der sogenannten Sichelborfer Lahn im Bezirke Radkersburg mit der k. k. Regierung ins Einvernehmen zu setzen und auf die schleunigste Inangriffnahme der diesfälligen Arbeiten mit allem Nachdrucke hinzuwirken.

Regulierung des Rutschnigabaches und der Sichelborfer Lahn im Bezirke Radkersburg.

608.

(Z. 45.885/VI.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, über die Wichtigkeit und die Verkehrsverhältnisse der Gaaler Bezirksstraße durch das Landes-Bauamt die nötigen Erhebungen zu pflegen und in der nächsten Tagung Bericht zu erstatten, beziehungsweise Anträge zu stellen.

Gaaler Bezirksstraße, Erhebung in die Kategorie der Bezirksstraßen I. Klasse.

50. Sitzung vom 1. Oktober 1908.

609.

(Z. 46.022/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Marktgemeinde Oberburg im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird zur Deckung der durch das Erträgnis des vom Landes-Ausschuße zur Einhebung bewilligten 24prozentigen Zuschlages zur staatlichen Verzehrungssteuer auf den Verbrauch von Fleisch und Wein nicht bedeckten Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1908 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschuße zur Einhebung bewilligten 150prozentigen noch die Einhebung einer 20prozentigen, zusammen daher einer 170prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern, mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer, bewilligt.

Oberburg, Gemeindeumlage.

610.

(Z. 46.023/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Wierstein im Gerichtsbezirke Drachenburg wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1908 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschuße zur Einhebung bewilligten 150prozentigen noch die Einhebung einer 30prozentigen, zusammen daher einer 180prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern, mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer, bewilligt.

Wierstein, Gemeindeumlage.

611.

(Z. 46.024/III.)

Der Landtag beschließt:

Die Trennung der Ortsgemeinde St. Nikolai ob Draßling im Gerichtsbezirke Leibnitz wird dermalen nicht bewilligt.

St. Nikolai ob Draßling, Trennung.

612.

(Z. 46.025/III.)

Der Landtag beschließt:

Dem Bezirke Murau wird zur Deckung der Bezirkserfordernisse für das Jahr 1908 zu der ihm bereits vom Landes-Ausschuße einverständlich mit der k. k. Statthalterei zur Einhebung bewilligten 70prozentigen noch die Einhebung einer 5prozentigen, zusammen daher 75prozentigen Bezirksumlage auf sämtliche im Bezirke vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer, bewilligt.

Murau, Bezirksumlage pro 1908.

613.

(Z. 46.026/I.)

Erbauung eines Amtshauses
an Stelle des Hauses Nr. 8
in der Raubergasse (Sekaue-
hof) in Graz.

Der Landtag beschließt:

1. An Stelle des Hauses Nr. 8 in der Raubergasse (Sekauehof) in Graz ist ein Amtshaus mit vier, beziehungsweise — falls hiefür die behördliche Bewilligung nicht zu erlangen wäre — mit drei Stockwerken zu erbauen.

2. Für die gesamten Kosten des Neubaus und der Erwerbung des Baugrundes bei Ausführung von vier Stockwerken per 796.000 K, bei Erbauung eines dreistöckigen Gebäudes per 692.000 K ist ein Sparkassendarlehen aufzunehmen und hiebei in einer die Finanzen des Landes möglichst schonenden Weise vorzugehen.

3. Aus dem aufgenommenen Darlehen sind in Abänderung des Landtagsbeschlusses vom 3. November 1905 die durch Veräußerung von im Besitze des Landes befindlichen Wertpapieren für die Erwerbung des Baugrundes aufgebrauchten Kosten per 135.720 K dem Stammvermögen des Landes wieder einzuverleiben.

4. Mit den Demolierungsarbeiten ist ehetunlichst zu beginnen und sohin auch die Inangriffnahme und Durchführung des Baues mit möglichster Beschleunigung zu bewirken.

5. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt und ermächtigt, anlässlich der Ausführung eines Neubaus an Stelle des Hauses Nr. 8 (Sekauehof) in der Raubergasse in Graz und anlässlich der Verbreiterung der Landhausgasse den zwischen der Stadtgemeinde Graz und dem Herzogtume Steiermark erforderlichen Grundtausch, wonach einerseits vom Sekauehof und der anschließenden Gartenfläche des Landesmuseums Grundteile zur Fortsetzung der Landhausgasse an die Stadtgemeinde Graz und von der letzteren zur Arrondierung des Bauplatzes Grundteile an das Herzogtum Steiermark unentgeltlich abzutreten sind, einzugehen und hiefür die Allerhöchste Genehmigung einzuholen.

Mit diesen Anträgen erledigt sich die dem Landes-Ausschusse mit Beschluß des hohen Landtages vom 22. März 1907 zugewiesene Petition des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz Nr. 28.

51. Sitzung vom 2. Oktober 1908.

614.

(Z. 46.204/III.)

Ganz, Musiklizenzgebühr.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Ganz im Gerichtsbezirke Mürzzuschlag wird die Bewilligung zur Einhebung einer Mehrgebühr im Betrage von 1 K 47 h zu der gesetzlich einzuhebenden, in den Ortsarmenfond fließenden Musiklizenzgebühr per 53 h für jede in der Gemeinde erteilte Musiklizenz zugunsten des Ortsarmenfondes für die Zeit vom Tage der Kundmachung der Allerhöchsten Genehmigung dieses Landtagsbeschlusses bis Ende des Jahres 1910 erteilt.

615.

(Z. 46.205/III.)

Pöls, Musiklizenzgebühr.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Pöls im Gerichtsbezirke Judenburg wird die Bewilligung zur Einhebung einer Mehrgebühr im Betrage von 3 K 47 h zu der gesetzlich einzuhebenden, in den Ortsarmenfond fließenden Musiklizenzgebühr von 53 h, zusammen 4 K für jede in der Gemeinde erteilte Musiklizenz für die Jahre 1909, 1910 und 1911 zugunsten des Ortsarmenfondes erteilt.

616.

(Z. 46.206/III.)

Der Landtag beschließt:

Nigen, Gemeindeumlage.

Der Ortsgemeinde Nigen im Gerichtsbezirke Trdnung wird zur Deckung der Gemeindeforderungen für das Jahr 1908 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 150prozentigen noch die Einhebung einer 50prozentigen, zusammen daher einer 200prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern, mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer, bewilligt.

617.

(Z. 46.207/III.)

Der Landtag beschließt:

Mühldorf, Musiklizenz- und Offenhaltungsgebühren.

Der Ortsgemeinde Mühldorf im Gerichtsbezirke Feldbach wird die Bewilligung erteilt, zu der zufolge Kundmachung der k. k. steiermärkischen Statthalterei vom 16. November 1864, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 3 ex 1865, zugunsten des Ortsarmenfonds zu entrichtenden Musiklizenzgebühr von 53 h eine Mehrgelbühr von 1 K 47 h, zusammen daher eine Gebühr von 2 K für jede in der Ortsgemeinde Mühldorf erteilte Musiklizenz, ferner zu der zufolge Kundmachung der k. k. steiermärkischen Statthalterei vom 28. September 1858, L.-G.- u. V.-Bl. ex 1858, II. Abteilung Nr. 22, für Bewilligungen zum Offenhalten von Gast- und Schanklokalitäten oder Kaffeehäusern nach der festgesetzten Sperrstunde in der Ortsgemeinde Mühldorf zugunsten des Ortsarmenfonds zu entrichtenden Tage von 70 h eine Mehrgelbühr von 1 K 30 h, zusammen daher eine Tage von 2 K vom Tage der Kundmachung der Allerhöchsten Genehmigung dieses Landtagsbeschlusses bis Ende des Jahres 1910 einzuheben.

52. Sitzung am 3. Oktober 1908.

618.

(Z. 46.647/I.)

Der Landtag beschließt:

Gnadengaben an dienstunfähig gewordene weltliche Warte-
personen des allgemeinen Kranken-
hauses in Graz.

Der Landes-Ausschuss wird ermächtigt, dienstunfähig gewordenen weltlichen Warte-
personen des allgemeinen Krankenhauses in Graz bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände, insbesondere in Fällen einer langjährigen zufriedenstellenden Dienstleistung jährliche mit Rücksicht auf die Länge der Dienstzeit und den Grad der vorhandenen Erwerbsunfähigkeit bis zum Höchstbetrage von je 300 K zu bemessende Gnadengaben zu bewilligen.

619.

(Z. 46.648/III.)

Der Landtag beschließt:

Gesetz, betreffend die Befreiung
der in den Jahren 1909
bis Ende 1913 in der Markt-
gemeinde Mürzzuschlag aus-
zuführenden Neu-, Um-, Auf-
und Zubauten von der Ent-
richtung der Gemeindeumlagen bis zur Höhe von 70 Prozent auf die Dauer von 10, beziehungsweise 15 Jahren.

Gesetz vom

wirksam für die Marktgemeinde Mürzzuschlag im gleichnamigen Gerichtsbezirke, betreffend die Befreiung der in den Jahren 1909 bis Ende 1913 in der Markt-
gemeinde Mürzzuschlag auszuführenden Neu-, Um-, Auf- und Zubauten von der Ent-
richtung der Gemeindeumlagen bis zur Höhe von 70 Prozent auf die Dauer von
10, beziehungsweise 15 Jahren.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzu-
ordnen, wie folgt:

§ 1.

Die zeitliche Befreiung von den Umlagen der Gemeinde auf die Hauszinssteuer bis zur Höhe von 70 Prozent findet für alle in der Zeit vom 1. Jänner 1909 bis 31. Dezember 1913 in der Marktgemeinde Mürzzuschlag vollendeten Bauten, und zwar:

I. auf 10 Jahre vom Zeitpunkte der behördlich bewilligten oder früheren tatsächlichen Benützung statt, wenn:

- a) ein Gebäude auf früher unverbautem Grunde neu hergestellt wird (Neubau);
- b) ein bestehendes Gebäude bis an die Erdoberfläche niedergedrückt und von da neu aufgebaut wird (Umbau);
- c) ein bestehendes Gebäude durch einen Bau auf einer früher unverbauten Fläche oder durch Aufbau eines früher nicht bestandenen Stockwerkes in der Art vergrößert wird, daß ein neues, steuerbares Objekt entsteht (Zu- oder Aufbau);
- d) ganze, zur selbständigen Benützung geeignete Teile eines Gebäudes bis an die Erdoberfläche niedergedrückt, oder einzelne Stockwerke in ihrem ganzen Umfange abgetragen und neu erbaut werden (teilweiser Umbau);

II. auf 15 Jahre vom Zeitpunkte der behördlich bewilligten oder früheren tatsächlichen Benützung statt, wenn ein Gebäude an Stelle eines früher bestandenen, gänzlich demolierten Wohngebäudes ohne Benützung der alten Grundfesten in annähernd demselben Flächenmaß vollständig neu aufgebaut wird.

In den vorstehend unter I, sub c und d angeführten Fällen hat sich diese Befreiung nur auf jenen Teil der Gemeindeumlagen zu erstrecken, welcher auf die neu hergestellten Objekte entfällt.

§ 2.

Die zeitliche Befreiung von der Entrichtung der Gemeindeumlagen auf die Hauszinssteuer bis zur Höhe von 70 Prozent kann jedoch für die im § 1 dieses Gesetzes bezeichneten Bauten, abgesehen von der Dauer, nur insofern und in dem Umfange gewährt werden, als für diese Bauten die Befreiung von der Hauszinssteuer bewilligt worden ist.

§ 3.

Gesuche um zeitliche Befreiung von der Entrichtung der Gemeindeumlagen auf die Hauszinssteuer bis zur Höhe von 70 Prozent sind beim Marktgemeindeamte längstens 45 Tage nach vollendetem Baue des Gebäudes oder eines zur selbständigen Benützung geeigneten Gebäudeteiles und jedenfalls vor Benützung des Objektes, für welches die Befreiung von der Entrichtung der Gemeindeumlagen beansprucht wird, einzubringen.

Über später eingelangte Gesuche wird in dem Falle, wenn sich die zur Entscheidung erforderlichen Tatsachen und Verhältnisse noch feststellen lassen, die Befreiung von der Entrichtung der Gemeindeumlagen bis zur Höhe von 70 Prozent nur für jene Zeitdauer eingeräumt werden, welche von dem, dem Tage der Einbringung des Gesuches nächstfolgenden Steuerfälligkeitstermine bis zum Schlusse der mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Vollendung des Baues zu berechnenden Dauer der nach diesem Gesetze zukommenden Gemeindeumlagenbefreiung noch nicht abgelaufen ist.

§ 4.

Über Gesuche um Befreiung von der Entrichtung der Gemeindeumlagen im Sinne dieses Gesetzes entscheidet der Gemeinde-Ausschuß.

§ 5.

Rekurse gegen diese Entscheidungen des Gemeinde-Ausschusses (§ 4) sind an den Landes-Ausschuß zu richten und binnen vierzehn Tagen von dem der Zustellung nächstfolgenden Tage an beim Marktgemeindeamte einzubringen.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 7.

Meine Minister des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut.

620.

(Z. 46.649/I.)

Der Landtag beschließt:

Der Petition Nr. 463, der Gifela Martinek, Landes-Rechnungs-Offizials-Witwe, um Erhöhung der Erziehungsbeiträge für ihre Kinder Eugen und Lea Martinek, wird aus prinzipiellen Gründen keine Folge gegeben.

Gifela Martinek, Erziehungsbeiträge.

621.

(Z. 46.650/I.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 509, des Zentral-Ausschusses der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Steiermark, um Erweiterung des Landhauskellers durch Überlassung mehrerer ebenerdiger Lokalitäten im Landhause und im Landes-Zeughause, wird dem Landes-Ausschusse zum Studium, und hiernach eventuell zur Berichterstattung und Antragstellung in der nächsten Session übermittelt.

Petition des Zentral-Ausschusses der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Steiermark, um Erweiterung des Landhauskellers.

53. Sitzung am 7. Oktober 1908.

622.

(Z. 47.301/V.)

Der Landtag beschließt:

Den ordinierenden Ärzten der allgemeinen öffentlichen Krankenhäuser Steiermarks außer Graz wird anlässlich ihrer bleibenden Anstellung die allfällig von ihnen als Sekundararzt an einem allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Steiermark außer Graz zugebrachte Dienstzeit in die als Ordinarius zugebrachte Dienstzeit bei seinerzeitiger Feststellung des Ruhegehaltes eingerechnet, insoferne diese Dienstzeiten unmittelbar aufeinander folgen und die Pensionsfondsbeiträge nachgezahlt werden.

Einrechnung der Sekundararztesdienstzeit an den allgemeinen öffentlichen Krankenhäusern Steiermarks außer Graz.

623.

(Z. 47.302/V.)

Der Landtag beschließt:

1. Die von den bleibend angestellten Aufsehern (Oberaufsehern) an der Landes-Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt in Messendorf als Aushilfsaufseher zurückgelegte Dienstzeit wird bei Bemessung des Ruhegehaltes unter der Voraussetzung eingerechnet, daß der betreffende Aufseher (Oberaufseher) zur Zeit der Pensionierung bereits zehn volle Dienstjahre in definitiver Eigenschaft im Landesdienste zugerechnet erhalten hat.

Nach vollstreckten zehn definitiven Dienstjahren hat demgemäß die Nachzahlung der Sprozentigen Pensionsfondsbeiträge für die gesamte Aushilfsdienstzeit zu erfolgen und sind der Berechnung dieser Beiträge jene Bezüge zugrunde zu legen, welche der betreffende Aufseher (Oberaufseher) während seiner aushilfsweisen Verwendung tatsächlich genossen hat. Fällt letztere Dienstzeit noch in jene Periode, in welcher die Pensionsfondsbeiträge mit 2 Prozent des für die Pension anrechenbaren Bezuges zu entrichten waren, so ist die Nachzahlung für diese Periode nur mit 2 Prozent der genossenen Bezüge zu leisten.

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, für diese Nachzahlungen angemessene Raten zu bewilligen.

Einrechnung der als Aushilfsaufseher an der Landes-Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt in Messendorf zurückgelegten Dienstzeit.

Die Einrechnung der im aktiven k. k. Zivil-, Staats- und Militärdienste vollstreckten Dienstjahre zum Behufe der Pensionsbemessung des Aufsehers (Oberaufsehers) gemäß § 3 der Pensionsvorschrift bleibt auf jene Fälle beschränkt, in welchen der Übertritt in den Landesdienst unmittelbar in definitiver Eigenschaft erfolgt.

2. Dem Aufseher I. Klasse Johann Premschitz wird die in der Zeit vom 30. Oktober 1881 bis 31. Jänner 1883 als Hilfsaufseher und von dieser Zeit bis 31. Juli 1887 als provisorischer Aufseher II. Klasse an der Landes-Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt in Messendorf zugebrachte Dienstzeit gegen Nachzahlung der 2prozentigen Pensionsfondsbeiträge von den von ihm in dieser Zeit genossenen Bezügen bei Bemessung des feinerzeitigen Ruhegenusses eingerechnet.

624.

(3. 47.303/III.)

Radmer, Gemeindeumlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Radmer im Gerichtsbezirke Eisenerz wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1908 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 150prozentigen noch die Einhebung einer 15prozentigen, zusammen daher einer 165prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern, mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer, bewilligt.

625.

(3. 47.304/III.)

Neuhaus im Bezirke Irdning,
Gemeindeumlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Neuhaus im Gerichtsbezirke Irdning wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1908 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 150prozentigen noch die Einhebung einer 5prozentigen, zusammen daher einer 155prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern, mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer, bewilligt.

54. Sitzung am 8. Oktober 1908.

626.

(3. 47.493/III.)

Krafsdorf, Gemeindeumlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Krafsdorf im Gerichtsbezirke Murau wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1908 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 150prozentigen noch die Einhebung einer 6prozentigen, zusammen daher einer 156prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern, mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer, bewilligt.

627.

(3. 47.494/III.)

Obdach, Gemeindeumlage.

Der Landtag beschließt:

Der Marktgemeinde Obdach im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1908 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 150prozentigen noch die Einhebung einer 30prozentigen, zusammen daher einer 180prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern, mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer, bewilligt.

628.

(Z. 47.495/III.)

Der Landtag beschließt:

Paurach, Gemeindetrennung.

Die Petition Nr. 489 der Grundbesitzer in Paurach, Gemeinde Gniewing, im politischen Bezirke Feldbach, um Gemeindetrennung, respektive Erhebung der Ortschaft Paurach zu einer selbständigen Gemeinde, wird dem Landes-Ausschusse zur wohlwollenden Behandlung, eventuell neuerlichen Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.

629.

(Z. 47.496/IV.)

Der Landtag beschließt:

Sebastian Winkler, Dienstzeit-einrechnung.

Die Petition Nr. 714, des Sebastian Winkler, Dieners der landschaftlichen Berg- und Hütten Schule in Leoben, um guadenweise Einrechnung seiner provisorischen dreijährigen Dienstzeit in seine Pension, wird dem Landes-Ausschusse zur Prüfung und Berichterstattung zugewiesen.

55. Sitzung am 10. Oktober 1908.

630.

(Z. 48.281/III.)

Der Landtag beschließt:

Mariazell, Bezirksumlage .pro 1908.

Dem Bezirke Mariazell wird zur Deckung der Bezirksanfordernisse für das Jahr 1908 zu der ihm bereits vom Landes-Ausschusse einverständlich mit der k. k. Statthalterei zur Einhebung bewilligten 70 prozentigen, noch die Einhebung einer 19 prozentigen, zusammen daher einer 89 prozentigen Bezirksumlage auf sämtliche im Bezirke Mariazell vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern, mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer, bewilligt.

631.

(Z. 48.282/III.)

Der Landtag beschließt:

Birkfeld, Bezirksumlage.

Dem Bezirke Birkfeld wird zur Deckung der Bezirksanfordernisse für das Jahr 1908 zu der ihm bereits vom Landes-Ausschusse einverständlich mit der k. k. steiermärkischen Statthalterei zur Einhebung bewilligten 70 prozentigen noch die Einhebung einer 5 prozentigen, zusammen daher einer 75 prozentigen Bezirksumlage auf sämtliche im Bezirke Birkfeld vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern, mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer, bewilligt.

632.

(Z. 48.283/III.)

Der Landtag beschließt:

St. Sebastian, Standgebühren für die Aufstellung von Lohnwagen beim Bahnhofe Mariazell.

Der Ortsgemeinde St. Sebastian im Gerichtsbezirke Mariazell wird die Bewilligung erteilt, eine in die Gemeindefasse fließende Gebühr für die Aufstellung von Lohnwagen bei dem im Gebiete der Ortsgemeinde St. Sebastian gelegenen Bahnhofe der Bahnstation Mariazell im jährlichen Ausmaße von 40 K für jeden Stellwagen und von 20 K für jeden Fiakerwagen einzuheben.

633.

(Z. 48.284/III.)

Der Landtag beschließt:

Gesetz, betreffend grundsätzliche Bestimmungen für das öffentliche Schlachthaus in der Stadtgemeinde Windischfeistritz.

Gesetz vom

wirksam für das Herzogtum Steiermark, mit welchem grundsätzliche Bestimmungen für das öffentliche Schlachthaus in der Stadtgemeinde Windischfeistritz im gleichnamigen Gerichtsbezirke erlassen werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Im Gebiete der Stadtgemeinde Windischfeistritz müssen Schlachtungen von Groß- und Kleinvieh jeder Art, und zwar Privatschlachtungen ebenso wie gewerbsmäßige mit der im § 2 für Nottschlachtungen getroffenen Ausnahme ausschließlich im städtischen öffentlichen Schlachthause vorgenommen werden.

§ 2.

Nottschlachtungen dürfen dann im Hause des Eigentümers oder an Ort und Stelle vorgenommen werden, wenn die Überführung des Tieres nach dem Schlachthause zufolge tierärztlichen Gutachtens unstatthaft ist.

§ 3.

Alles in das Gebiet der Stadtgemeinde Windischfeistritz von auswärts eingeführte Fleisch ist einer im städtischen Schlachthause vorzunehmenden Überbeschau zu unterziehen.

§ 4.

Die Stadtgemeinde Windischfeistritz ist berechtigt, für die Vornahme von Privatschlachtungen dieselben Gebühren einzuhoben, welche jeweils auf Grund des von der k. k. steiermärkischen Statthalterei nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung genehmigten Tarifes für die in dem Schlachthause vorzunehmenden gewerbsmäßigen Schlachtungen einzuhoben sind.

§ 5.

Für die Vornahme der Überbeschau (§ 3) können über Beschluß des Gemeindevorstandes Gebühren eingehoben werden, welche unter Rücksichtnahme auf die örtlichen Verhältnisse in einer einerseits dem Werte des zu beschauenden Stückes und andererseits der erforderlichen Leistung des Beschauorgans entsprechenden Abstufung festzusetzen sind und in die Gemeindefasse zu fließen haben.

Der vom Gemeindevorstande aufgestellte Gebührentarif bedarf der einverständlichen Genehmigung des Landes-Ausschusses und der k. k. Statthalterei.

Falls dieses Einverständnis nicht erzielt wird, bedarf es zur Einhebung der vom Gemeindevorstande beschlossenen Gebühren eines vom Kaiser genehmigten Landtagsbeschlusses.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 7.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

634.

(Z. 48.285/III.)

Grundsätze, betreffend die Einhebung von Gebühren für Beerdigungen auf dem Gemeindefriedhofe in Windischgraz.

Der Landtag beschließt:

Grundsätze

betreffend die Einhebung von Gebühren für Beerdigungen auf dem Gemeindefriedhofe in Windischgraz.

1. Die Stadtgemeinde Windischgraz im gleichnamigen Gerichtsbezirke ist berechtigt, für die Beerdigung von Leichen auf ihrem Friedhofe eine Gebühr von der Verlassenschaft oder von den sonst nach dem Gesetze zur Zahlung verpflichteten Personen zu fordern.

2. Zur Beerdigung gehört die Anweisung der Grabstelle, die Herrichtung des Grabes und die Vornahme der Bestattung im Grabe.

3. Die Gebühr für die Beerdigung einer Leiche auf die einfachste ortsübliche, den Anforderungen der Gesundheitspflege und des Anstandes entsprechende Weise darf, wenn es sich um eine im Gebiete der genannten Gemeinde verstorbene Person oder eine daselbst gefundene Leiche handelt, nicht höher als mit 8 K für Erwachsene und mit 7 K für Kinder unter zehn Jahren festgesetzt werden.

Weitere Zahlungen dürfen für die Beerdigung außer dem Falle eines Übereinkommens aus keinem Grunde gefordert werden.

4. Die Leichen sind im Grabe so lange zu belassen, als es die jeweiligen Sanitätsgesetze vorschreiben.

5. Die Gebühren für Beerdigungen auf eine andere als die einfachste ortsübliche Weise werden durch einen Tarif festgesetzt, welcher vom Gemeindeauschusse der genannten Gemeinde aufzustellen und der Genehmigung durch den Landes-Ausschuß im Einverständnisse mit der k. k. Statthalterei zu unterziehen ist.

Bei Festsetzung dieses Tarifes ist von dem Grundsätze auszugehen, daß die Gebühren nicht zur Erhöhung des Gemeindeeinkommens, sondern nur zur Deckung der Auslagen für die Anlage (Verzinsung und Abstattung des Anlagekapitales) sowie für die Erhaltung und Verwaltung des Friedhofes und für die Vornahme der Beerdigung dienen sollen.

6. Die nach Punkt 3 und 5 zu zahlenden Gebühren können im politischen Exekutionswege eingebracht werden.

7. Die eingehobenen Gebühren fließen in die Gemeindekasse, aus welcher die gesamten Kosten der Friedhofsanlage-Erhaltung und -Verwaltung, sowie der Beerdigung zu bestreiten sind.

8. Gebühren, welche für eine, in der genannten Gemeinde gestorbene Person oder für eine in dieser Gemeinde gefundene Leiche zu entrichten sind, sind in dem Falle, als sie aus der Verlassenschaft oder von den sonst nach dem Gesetze zur Zahlung verpflichteten Personen nicht einbringlich sind, aus der Ortsarmenfondskasse zu entrichten.

Allfällige Rechte der Gemeinde, den Ersatz der für nicht in Steiermark zuständige Personen entrichteten Gebühren von der Heimatgemeinde zu begehren, werden durch diese Bestimmung nicht berührt.

635.

(Z. 48.286/VI.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird über den Antrag der Abgeordneten Hagenhofer und Genossen, Beilage Nr. 320, betreffend die Regulierung der Lafnitz und der Safen, beauftragt, ehestens in die Gemeinden Lafnitz, Lungitz, Schönau und Raindorf technische Kräfte zu entsenden um festzustellen, welche Uferschutzbauten dringend geboten sind, damit bezüglich der Durchführung der Regulierungsarbeiten sofort das Nötige veranlaßt werden kann.

Regulierung der Lafnitz und der Safen.

636.

(Z. 48.287/V.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 491, des Viktor Lang, Verwalters des öffentlichen Krankenhauses in Mariazell, um Gleichstellung seiner Bezüge mit den übrigen Krankenhaus-Verwaltern, Zuerkennung des Quartiergeldes und der Quinquennalzulagen, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Antragstellung in der nächsten Session überwiesen.

Viktor Lang, Gleichstellung seiner Bezüge mit den übrigen Krankenhausverwaltern, Zuerkennung des Quartiergeldes und der Quinquennalzulagen.

- Sanitätsdistrikts = Ausschuß
Mureck, linkes Murufer, Sub-
vention für eine Distrikts-
arztesstelle.
- Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 665, des Sanitätsdistrikts=Ausschusses Mureck, linkes Murufer, um Gewährung einer Landes=Subvention für eine Distriktsarztesstelle, wird dem Landes=Ausschusse zur entsprechenden weiteren Verfügung abgetreten.
637. (3. 48.288/VI.)
- Johann Rauchleitner, Gnaden-
gabe.
- Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 640, des Johann Rauchleitner, pensionierten Aufsehers der Landes=Zwangsarbeits=Anstalt in Messendorf, um Erhöhung der Pension wird das Ansuchen um Pensionserhöhung aus prinzipiellen Gründen abgewiesen, hingegen eine Gnadengabe für das Jahr 1909 im Betrage von 150 K mit Rücksicht auf die beson-
deren Umstände des Falles bewilligt.
638. (3. 48.289/V.)
- Freiwillige Feuerwehr und
Rettungsabteilung in Mar-
burg, Beitrag.
- Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 554, der freiwilligen Feuerwehr und deren Rettungsabteilung in Marburg, um einen Beitrag aus Landesmitteln, wird aus prinzipiellen Gründen abgewiesen.
639. (3. 48.290/IV.)
- Rettungsabteilung der frei-
willigen Feuerwehr Steinach,
Unterstützung.
- Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 625, der Rettungsabteilung der freiwilligen Feuerwehr Steinach, um eine Unterstützung aus Landesmitteln, wird aus prinzipiellen Gründen abgewiesen.
640. (3. 48.291/IV.)
- Mahrenberg, Subvention zur
Erbauung einer Wasser-
leitung.
- Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 721 der Marktgemeinde Mahrenberg, um eine Subvention bis zu einem Drittel der Kosten zur Erbauung einer Wasserleitung im äußeren und inneren Markte, wird dem Landes=Ausschusse zur Erhebung, Berichterstattung und eventuellen Stellung eines Antrages in der nächsten Session zugewiesen.
641. (3. 48.292/III.)
- Antonia und Maria Koren,
Unterstützung.
- Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 518 der Antonia und Maria Koren, Lehrerswaisen in Präbali, um Gewährung einer jährlichen Unterstützung, wird eine jährliche Unterstützung von je 100 K jährlich an jede Schwester Antonie und Maria Koren. auf die Dauer der Jahre 1908, 1909 und 1910, also für beide zusammen 200 K jährlich gewährt.
642. (3. 48.293/IV.)
- Anna Schantl, Gnadengabe.
- Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 521 der Anna Schantl, Lehrerswaise in Graz, um Fort-
bezug der Gnadengabe, wird der Fortbezug der Gnadengabe von 360 K jährlich in monat-
lichen Raten von 30 K auf die Dauer der Jahre 1909, 1910 und 1911 gewährt.
643. (3. 48.294/IV.)
- Hedwig Skoflek, Gnadengabe.
- Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 526 der Hedwig Skoflek, Lehrerswaise in Großobresch, um Fortbezug ihrer Gnadengabe, wird eine jährliche Gnadenpension von 120 K auf die Dauer von sechs Jahren, d. i. für die Jahre 1908, 1909, 1910, 1911, 1912 und 1913 gewährt.
644. (3. 48.295/IV.)

645.

(Z. 48.296/I.)

Der Landtag beschließt:

Kornelie, Sidonie und Bertha
Podgorščegg, Gnadengabe.

Über die Petition Nr. 529 der Kornelie, Sidonie und Bertha Podgorščegg, Hilfsämterdirektorswaisen in Graz, um weitere Gewährung ihrer Gnadengaben, wird der Fortbezug der jährlichen Gnadengabe von je 200 K an jede der drei Schwestern Kornelie, Sidonie und Bertha Podgorščegg ab 1. Jänner 1909 auf drei Jahre, daher zusammen 600 K jährlich gewährt.

646.

(Z. 48.297/IV.)

Der Landtag beschließt:

Elisabeth Grepenit, Gnaden-
pension.

Über die Petition Nr. 562 der Elisabeth Grepenit, Lehrerswaife in Gonobitz, um Erhöhung und Fortbezug der Gnadenpension, wird eine jährliche Gnadenpension von 120 K auf die Dauer der Jahre 1908, 1909 und 1910 gewährt.

647.

(Z. 48.298/IV.)

Der Landtag beschließt:

Maria und Dorothea Hirsch,
Gnadengabe.

Über die Petition Nr. 587, der Maria und Dorothea Hirsch, Volksschuldirektorswaisen um erhöhte lebenslängliche Unterstützung, wird eine jährliche Gnadengabe von je 150 K an jede Schwester Maria und Dorothea Hirsch, für die beiden Schwestern somit zusammen 300 K, für die drei Jahre 1909, 1910 und 1911, gewährt.

56. Sitzung am 13. Oktober 1908.

648.

(Z. 48.365/III.)

Der Landtag beschließt:

St. Gallen, Bezirksumlage.

Dem Bezirke St. Gallen wird zur Deckung der Bezirkserfordernisse für das Jahr 1908 zu der ihm bereits vom Landes-Ausschusse einverständlich mit der k. k. steiermärkischen Statthalterei zur Einhebung bewilligten 70 prozentigen noch die Einhebung einer 7 prozentigen, zusammen daher einer 77 prozentigen Bezirksumlage auf sämtliche im Bezirke vorgeschriebenen, direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer, bewilligt.

649.

(Z. 48.366/III.)

Der Landtag beschließt:

Gesetz, betreffend grundsätzliche
Bestimmungen für die öffent-
liche Wasserleitung in der
Marktgemeinde Oberzeiring.

Gesetz vom

wirksam für das Herzogtum Steiermark, mit welchem grundsätzliche Bestimmungen für die öffentliche Wasserleitung in der Marktgemeinde Oberzeiring im gleichnamigen Gerichtsbezirke erlassen werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Marktgemeinde Oberzeiring wird ermächtigt, zur Verzinsung und Abstattung des Anlagekapitales sowie zur Bedeckung der Betriebs- und Erhaltungskosten für die von ihr errichtete und erhaltene öffentliche Wasserleitung besondere, für den geschlossenen Ort Oberzeiring zu verrechnende Abgaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einzusetzen.

§ 2.

Für jedes im Gebiete des geschlossenen Ortes Oberzeiring gelegene Wohnhaus, welches nicht weiter als 100 Meter von einem Rohrstrange der märktischen Wasserleitung

entfernt ist, hat der Hauseigentümer, ohne Rücksicht darauf, ob er von der Wasserleitung Gebrauch macht oder nicht, eine jährliche Abgabe (Wasserzins) an die Marktgemeinde Oberzeiring zu entrichten.

Die Eigentümer solcher Wohnhäuser, welche zwar in der angegebenen Entfernung von einem Rohrstrange der marktischen Wasserleitung gelegen sind, zu welchen aber infolge ihrer Lage oder aus baupolizeilichen Gründen eine Zuleitung aus der öffentlichen Wasserleitung entweder nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten tunlich ist, sind von der Leistung der Abgabe befreit.

Hierüber hat der Gemeinde-Ausschuß vorbehaltlich des gesetzlichen Instanzenzuges zu entscheiden.

§ 3.

Der zu entrichtende Wasserzins setzt sich zusammen:

- a) aus der Grundtaxe und
- b) aus der Verbrauchstaxe.

Sowohl die Grundtaxe als auch die Verbrauchstaxe wird durch einen vom Gemeinde-Ausschusse aufzustellenden Tarif, welcher der vom Landes-Ausschusse im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei zu erteilenden Genehmigung bedarf, festgesetzt.

Die Bemessung der Grundtaxe richtet sich nach der Zahl der Wohnräume jeder Baulichkeit. Die Verbrauchstaxe ist einerseits nach der Kopffzahl der ständigen Bewohner der einzelnen Baulichkeiten, andererseits nach der Zahl der in den einzelnen Baulichkeiten und in deren Nebengebäuden gehaltenen Stück Vieh und Zugtiere zu bemessen.

Die Ermittlung der Verbrauchstaxe hat durch das Gemeindeamt nach dem Stande vom 1. Dezember jeden Jahres mit der Wirkung für das folgende Jahr zu erfolgen.

Insoferne die nach Inhalt dieses Gesetzes einfließenden Zahlungen das Erfordernis für die Verzinsung und Abstattung des Anlagekapitales, sowie für die Betriebs- und Erhaltungskosten der Wasserleitung überschreiten, ist der Gemeinde-Ausschuß verpflichtet, eine Ermäßigung des Wasserzinses eintreten zu lassen.

§ 4.

Für die Wasserentnahme aus einem öffentlichen Auslaufbrunnen der marktischen Wasserleitung, welche nur zum Trinken, Kochen und Waschen, und nur mit tragbaren Gefäßen erfolgen darf, ist kein Entgelt zu entrichten.

Zahl und Standort der öffentlichen Auslaufbrunnen ist vom Gemeinde-Ausschusse festzustellen.

Das dauernde Wasserholen aus den öffentlichen Auslaufbrunnen ist nur den Bewohnern des geschlossenen Ortes Oberzeiring gestattet.

Dem Gemeinde-Ausschusse steht jedoch das Recht zu, auch anderen Personen den dauernden Wasserbezug aus den öffentlichen Brunnen gegen eine im Wege eines Ueberkommens festzusetzende Entschädigung zu gestatten.

Ein vorübergehender Wasserbezug aus den öffentlichen Auslaufbrunnen steht jedermann zu.

§ 5.

Außer der im § 4 gestatteten Benützung der öffentlichen Auslaufbrunnen darf die Wasserentnahme aus der marktischen Wasserleitung zum Privatgebrauche nur durch Herstellung von Privatleitungen erfolgen, welche von den Hauseigentümern auf eigene Kosten zu errichten sind.

§ 6.

Jeder Hauseigentümer, der gemäß § 2 den Wasserzins zu entrichten hat, erhält damit auch Anspruch auf die Gestattung der Errichtung einer Privatleitung aus der öffentlichen Wasserleitung in sein Besitztum sowie der Entnahme von Trink-, Koch- und Nutzwasser für Personen, Nutzvieh und Zugtiere ohne Entrichtung einer weiteren Abgabe.

Diese Errichtung einer Privatleitung kann vom Gemeinde-Ausschusse auch anderen als den im vorstehenden Absätze erwähnten Hausbesitzern gegen Entrichtung des nach dem Tarife entfallenden Wasserzinses gestattet werden.

§ 7.

Die Entnahme von Wasser zu anderen als den in § 6 bezeichneten Zwecken, insbesondere zu gewerblichen und industriellen Zwecken, für Gärten, Springbrunnen, Gewächshäuser, zum Besprühen von Wegen, zur Bepflanzung von Privatpissoirs, zu Badeanstalten, zu Bauzwecken u. dgl. ist nur mit besonderer Bewilligung des Gemeinde-Ausschusses statthaft.

Der Gemeinde-Ausschuß kann die Erteilung dieser Bewilligung von der Aufstellung eines geeichten Wassermessers abhängig machen.

In welcher Art die Kosten hiefür zu tragen sind, ist im Tarife (§ 3) zu bestimmen.

§ 8.

Für eine zu den in § 7 bezeichneten Zwecken erfolgte Wasserentnahme ist eine Wassergebühr an die Marktgemeinde Oberzeiring zu entrichten.

Die Höhe dieser Wassergebühr ist ebenfalls im Tarife (§ 3) festzusetzen; diese Wassergebühr kann vom Gemeinde-Ausschusse im Einverständnisse mit der zinspflichtigen Partei pauschaliert werden.

§ 9.

Der nach § 3 a, b entfallende Wasserzins ist vom Marktgemeindevorstande den Verpflichteten vierteljährlich vorhinein, die nach § 8 zu entrichtende Wassergebühr, sofern die Wasserabgabe mittels Wassermesser erfolgt, vierteljährlich nachhinein, sonst ebenfalls vierteljährlich vorhinein vorzuschreiben.

Die Zahlung des Wasserzinses sowie der Wassergebühr hat beim Marktgemeindevorstande binnen 14 Tagen nach Rechtskraft der Vorschreibung, gegen welche den Verpflichteten der binnen 14 Tagen von dem der Zustellung nächstfolgenden Tage an beim Gemeindevorstande einzubringende Rekurs an den Landes-Ausschuß offensteht, zu erfolgen, widrigens die Marktgemeinde Oberzeiring berechtigt ist, die rückständigen Abgaben im Wege der politischen Exekution einzubringen.

Dem zahlungspflichtigen Hausbesitzer ist die Anrechnung der geleisteten Wasserabgaben nach Verhältnis der Mietzinse gegenüber seinen Mietparteien gestattet.

§ 10.

Der Umstand, daß eine Privatleitung längere oder kürzere Zeit nicht benützt gewesen ist, daß die Wasserzuleitung, sei es durch notwendige Erhaltungsarbeiten, sei es durch Elementar- oder sonstige Ereignisse eine teilweise oder gänzliche Unterbrechung bis zur Dauer eines Monats erlitten hat oder daß bei Ausbruch eines Feuers die Privatleitungen abgesperrt werden müssen, berechtigt den Besitzer der Privatleitungen nicht, einen Anspruch auf einen Nachlaß der nach diesem Gesetze zu leistenden Zahlungen oder auf irgendeinen Schadenersatz zu erheben.

Dagegen findet bei einer länger als einen Monat andauernden Unterbrechung der Wasserzuleitung eine Abschreibung der für diese Zeit entfallenden Wasserumlage statt, worüber der Gemeindeauschuß entscheidet.

§ 11.

Es bleibt dem Gemeinde-Ausschusse überlassen, im Rahmen dieses Gesetzes sich haltende Ausführungsbestimmungen im Wege einer Wasserleitungsordnung zu erlassen.

Zu dieser Wasserleitungsordnung, welche ebenfalls zu ihrer Giltigkeit der Genehmigung des steiermärkischen Landes-Ausschusses und der k. k. Statthalterei bedarf, können wegen Nichtbefolgung ihrer Anordnungen nach Maßgabe des § 80, Absatz 3, der Gemeindeordnung vom 2. Mai 1864, L.-G.-Bl. Nr. 5, equierbare Geldstrafen bis zum Betrage von 20 K, beziehungsweise im Falle der Uneinbringlichkeit Arreststrafen bis zu zwei Tagen angedroht werden.

Überdies kann der Gemeinde-Ausschuß für den Fall, als trotz der Verhängung von Geldstrafen die Befolgung der Vorschriften der Wasserleitungsordnung nicht zu erzielen ist, die Sperrung der Privatleitung, und zwar bei solchen im Sinne des § 6 zeitlich beschränkt, bei solchen im Sinne des § 7 aber auch zeitlich unbeschränkt verfügen.

§ 12.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Genehmigung des im § 3 erwähnten Tarifes in Wirksamkeit.

§ 13.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt."

650.

(3. 48.367/VL.)

Gesetz, betreffend grundsätzliche Bestimmungen zur Regelung des Kurwesens für die Kurorte Rohitsch=Sauerbrunn und Neuhaus.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

wirksam für das Herzogtum Steiermark, womit grundsätzliche Bestimmungen zur Regelung des Kurwesens für die Kurorte Rohitsch=Sauerbrunn und Neuhaus festgesetzt werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen wie folgt:

Artikel I.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Mai 1898, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 38, haben für die Kurorte Rohitsch=Sauerbrunn und Neuhaus keine Anwendung zu finden.

Artikel II.

Für die Regelung des Kurwesens in den Kurorten Rohitsch=Sauerbrunn und Neuhaus und den dazu gehörigen, behördlich festgestellten Kurrayons (Kurbezirken) haben folgende grundsätzliche Bestimmungen zu gelten:

§ 1.

Für die Kurorte Rohitsch=Sauerbrunn und Neuhaus können eigene Kurordnungen vom Statthalter im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse und mit Beobachtung der nachstehenden grundsätzlichen Bestimmungen erlassen werden.

§ 2.

Die Kurangelegenheiten werden durch die Direktionen der in den genannten Kurorten bestehenden Landeskuranstalten besorgt.

§ 3.

Zur Bestreitung der für das Kurwesen erforderlichen Ausgaben sind die Direktionen der in den genannten Kurorten bestehenden Landeskuranstalten berechtigt, eine Kurabgabe (Kurtaxe, Musiktaxe u. dgl.) einzuhoben.

§ 4.

Die Kurabgabe (Kurtaxe, Musiktaxe u. dgl.) ist in den genannten Kurorten nach Maßgabe der näheren Bestimmungen der daselbst bestehenden Kurordnung von den Kurgästen zu entrichten.

Als Kurgäste sind im allgemeinen ohne Rücksicht auf ihre Staats- und Gemeindeangehörigkeit alle Besucher des Kurraons zu betrachten, welche während der Kurzeit über einen in der Kurordnung näher zu bezeichnenden Zeitraum hinaus im Kurraone verweilen.

Welche dieser Personen eine Befreiung von der Abgabe genießen, wird in der Kurordnung bestimmt.

§ 5.

Zur Einhebung der Kurabgaben (Kurtaxen, Musiktaxen u. dgl.) ist die politische Exekution zulässig.

§ 6.

Falls das nach § 1 erforderliche Einvernehmen nicht erzielt wird, bedarf es zur Erlassung der Kurordnung eines vom Kaiser genehmigten Beschlusses des Landtages.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern beauftragt.

57. Sitzung am 14. Oktober 1908.

651.

(Z. 48.418/II.)

Der Landtag beschließt:

Die Wahl des Alois Terglav zum Landtagsabgeordneten wird als gültig anerkannt und dessen Zulassung zum Landtage ausgesprochen.

Agnoszierung der Wahl des Abgeordneten Alois Terglav.

58. Sitzung am 15. Oktober 1908.

652.

(Z. 48.521/I.)

Der Landtag beschließt:

I. Gesetz vom

wirksam für das Herzogtum Steiermark, mit welchem die Landesordnung abgeändert und eine neue Landtagswahlordnung erlassen wird.

Gesetz, mit welchem die Landesordnung abgeändert und eine neue Landtagswahlordnung erlassen wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 3, 11, 12, 16 und 38 der mit dem kaiserlichen Patente vom 26. Februar 1861, R.-G.-Bl. Nr. 20, erlassenen und durch das Gesetz vom 11. April 1904, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 54, abgeänderten Landesordnung für das Herzogtum Steiermark treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft und haben künftighin zu lauten:

§ 3.

Der Landtag besteht aus 87 Mitgliedern, nämlich:

- a) den Fürstbischöfen von Seckau und Lavant;
- b) dem Rektor der Karl Franzens-Universität in Graz;
- c) 84 gewählten Abgeordneten, und zwar:

I. aus 12 Abgeordneten des großen Grundbesitzes (Wählerklasse des großen Grundbesitzes);

II. aus 34 Abgeordneten der in § 2 der Landtagswahlordnung aufgezählten Städte, Märkte und Ortsgemeinden (Industrialorte) [Wählerklasse der Städte und Märkte], dann der Handels- und Gewerbekammern;

III. aus 28 Abgeordneten der übrigen Ortsgemeinden, beziehungsweise Ortsgemeindeteile (Wählerklasse der Landgemeinden);

IV. aus 10 Abgeordneten der allgemeinen Wählerklasse.

§ 11.

Der Landes-Ausschuß als verwaltendes und ausführendes Organ der Landesvertretung besteht unter dem Voritze des Landeshauptmannes aus sieben aus der Mitte der Landtagsversammlung gewählten Mitgliedern (Beisitzern).

Der Landeshauptmann ernennt für Verhinderungsfälle einen Stellvertreter zur Leitung des Landes-Ausschusses aus dessen Mitte.

§ 12.

Zwei Landes-Ausschuß-Mitglieder werden einzeln von der ganzen Landesversammlung (§ 3 a, b, c) aus ihrer Mitte gewählt.

Ein Landes-Ausschuß-Mitglied wird durch die Abgeordneten der Wählerklasse des großen Grundbesitzes (§ 3 c, I) gewählt.

Zwei Landes-Ausschuß-Mitglieder werden einzeln durch die Abgeordneten der Wählerklasse der Städte und Märkte (§ 3 c, II), der Handels- und Gewerbekammern (§ 3 c, II) und die Abgeordneten der in § 9 der Landtagswahlordnung unter Punkt 1 bis 4 angeführten Wahlbezirke der allgemeinen Wählerklasse (§ 3 c, IV) gewählt.

In allen diesen Fällen geschieht die Wahl durch absolute Mehrheit der Stimmen. Kommt bei der ersten und zweiten Wahlhandlung keine absolute Mehrheit zustande, so ist die engere Wahl zwischen jenen beiden Personen vorzunehmen, welche bei der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Zwei Landes-Ausschuß-Mitglieder werden durch die Abgeordneten der Wählerklasse der Landgemeinden (§ 3 c, III) und die Abgeordneten der im § 9 der Landtagswahlordnung unter Punkt 5 bis 10 angeführten Wahlbezirke der allgemeinen Wählerklasse (§ 3 c, IV) in einem Wahlgange in der Art entsendet, daß jeder zur Wahl berufene Abgeordnete seine Stimme für einen Abgeordneten abgibt.

Als gewählt sind jene beiden Abgeordneten anzusehen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Haben bei dieser Wahl mehr als zwei Abgeordnete die höchste Stimmenzahl oder mehr als ein Abgeordneter die zweitgrößte Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loß.

§ 16.

Der Landtag ist berufen, bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt nach Maßgabe der Bestimmungen des kaiserlichen Diplomes vom 20. Oktober 1860, R.-G.-Bl. Nr. 226, mitzuwirken.

§ 38.

Zur Beschlußfähigkeit in dem Landtage ist die Anwesenheit von mindestens 44 Abgeordneten und zur Gültigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Bei Stimmengleichheit ist der in die Beratung gezogene Antrag als abgelehnt anzusehen.

Jeder auf eine Änderung der Landesordnung abzielende Antrag ist unbedingt der Vorberatung durch einen Ausschuß zu unterziehen und es ist zur Beschlußfassung die Anwesenheit von mindestens 66 Abgeordneten und die Zustimmung von mindestens 44 Abgeordneten erforderlich.

Artikel II.

Die mit dem kaiserlichen Patente vom 26. Februar 1861, R.-G.-Bl. Nr. 20, erlassene und durch die Gesetze vom 18. Jänner 1867, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 4 und 5, vom 13. Jänner 1869, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 7, vom 6. Mai 1884, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 7 und vom 11. April 1904, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 55, abgeänderte Landtagswahlordnung für das Herzogtum Steiermark wird außer Kraft gesetzt und tritt an deren Stelle nachfolgende

Landtagswahlordnung für das Herzogtum Steiermark.

I. Von den Wahlbezirken, Wahlkörpern und Wahlorten.

§ 1.

Für die Wahl der Abgeordneten aus der Klasse des großen Grundbesitzes bildet das ganze Herzogtum Steiermark einen Wahlbezirk. Die Wähler haben in einem Wahlkörper zwölf Abgeordnete zu wählen.

Der Wahlort ist die Landeshauptstadt Graz.

§ 2.

Für die Wahl der Abgeordneten der Wählerklasse der Städte und Märkte (§ 3 c, II der Landesordnung) bilden je einen Wahlbezirk:

1. der erste Stadtbezirk der Landeshauptstadt Graz;
2. die übrigen Stadtbezirke der Landeshauptstadt Graz;
3. die Stadt Marburg (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke);
4. der Markt Eggenberg und die Ortsgemeinden Andritz, Gösing, Gratforn, Waltendorf (Gerichtsbezirk Umgebung Graz);
5. die Märkte Frohnleiten, Deutschfeistritz, Übelbach (Gerichtsbezirk Frohnleiten), Gratwein (Gerichtsbezirk Umgebung Graz);
6. die Städte Hartberg, Friedberg (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken) und die Märkte Birkfeld, Pöllau, Vornau (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken);

7. die Märkte Weiz, St. Ruprecht a. d. Raab, Passail (Gerichtsbezirk Weiz), Gleisdorf, Bischelsdorf (Gerichtsbezirk Gleisdorf);
8. die Städte Feldbach, Fürstenfeld (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), die Märkte Fehring (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke), Burgau, Niz (Gerichtsbezirk Fürstenfeld) und die Ortsgemeinde Kurort Gleichenberg (Gerichtsbezirk Feldbach);
9. die Stadt Radkersburg (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke) und die Märkte Mureck, Oberradkersburg (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Guas (Gerichtsbezirk Feldbach) und Straß (Gerichtsbezirk Leibnitz);
10. die Märkte Leibnitz, Ehrenhausen (Gerichtsbezirk Leibnitz), Gibiswald (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke), Wildon, St. Georgen a. d. Stiefing (Gerichtsbezirk Wildon), Arnfels, Leutschach (Gerichtsbezirk Arnfels);
11. die Stadt Voitsberg (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke), die Märkte Deutschlandsberg, Groß-St. Florian, Schwanberg (Gerichtsbezirk Deutschlandsberg), Stainz (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke), Köflach, Lankowitz (Gerichtsbezirk Voitsberg) und die Ortsgemeinde Tregist (Gerichtsbezirk Voitsberg);
12. die Stadt Bruck (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke), die Märkte Alfeuz, Kindberg, Mariazell, Mürzzuschlag (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken) und die Ortsgemeinden Kapfenberg (Gerichtsbezirk Bruck) und Kindberg Land (Gerichtsbezirk Kindberg);
13. die Stadt Leoben (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke), die Märkte Trofaiach, Vordernberg (Gerichtsbezirk Leoben), Mautern (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke) und die Ortsgemeinden Eisenerz (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke) und Donawitz (Gerichtsbezirk Leoben);
14. die Städte Judenburg, Knittelfeld (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), die Märkte Obdach (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke), Weißkirchen (Gerichtsbezirk Judenburg) und die Ortsgemeinde Zeltweg (Gerichtsbezirk Judenburg);
15. die Ortsgemeinde Piezen (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke), die Märkte Admont (Gerichtsbezirk Piezen), Auffee, Gröbming, Schladming, St. Gallen, Trdnung (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), die Stadt Kottenmann (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke) und die Ortsgemeinde Selzthal (Gerichtsbezirk Kottenmann);
16. die Städte Murau, Oberwölz (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken) und die Märkte Neumarkt, St. Lambrecht (Gerichtsbezirk Neumarkt), St. Peter am Kammerberg (Gerichtsbezirk Oberwölz), Unzmarkt (Gerichtsbezirk Judenburg), Oberzeiring (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke);
17. die Städte Gills (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke), Rann (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke) und die Märkte Pichtenwald, Tüffer (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Hochenegg (Gerichtsbezirk Gills), Weitenstein (Gerichtsbezirk Gonobitz), Schönstein, Wöllan (Gerichtsbezirk Schönstein);
18. die Städte Windischgraz, Windischfeistritz (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken) und die Märkte Mahrenberg, Hohenmauthen, Saldenhofen (Gerichtsbezirk Mahrenberg), Gonobitz (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke), St. Lorenzen ob Marburg (Gerichtsbezirk Marburg);
19. die Städte Pettau, Friedau (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), die Märkte Luttenberg, Rohitsch, St. Leonhard i. W.-B. (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken) und die Ortsgemeinden Rann (Gerichtsbezirk Pettau) und Kurort Sauerbrunn (Gerichtsbezirk Rohitsch);

20. die Märkte Prazberg, Oberburg, Laufen (Gerichtsbezirk Oberburg), Sachsenfeld, St. Georgen a. d. S. (Gerichtsbezirk Eilli), Pölstreu (Gerichtsbezirk Friedau), Franz, Fraßlau (Gerichtsbezirk Franz), Drachenburg, St. Marein b. G. (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Wernsee (Gerichtsbezirk Luttenberg), Reichenburg (Gerichtsbezirk Lichtenwald) und die Ortsgemeinde Brunndorf (Gerichtsbezirk Marburg).

In allen jenen Fällen, in denen sich der Umfang der in der vorstehenden Wahlbezirks-Einteilung angeführten Städte und Märkte nicht mit jenem der betreffenden Ortsgemeinden deckt, sondern die Ortsgemeinde außer der Stadt, beziehungsweise dem Markte noch andere Ortschaften oder Ortsbestandteile umfaßt, gehört zu den vorstehend angeführten Wahlbezirken nur das Gebiet der Stadt, beziehungsweise des Marktes, während das restliche Gebiet der Ortsgemeinde in die im § 6 dieser Wahlordnung angeführten Wahlbezirke einbezogen wird.

Das Gebiet der Stadt oder des Marktes ist hiebei in jenem Umfange, welchen es zur Zeit der Ausschreibung der Wahl hat, aufzufassen, mit der Einschränkung, daß die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Wahlordnung bestandenen Grenzen jener Katastralgemeinden, zu welchen in eben diesem Zeitpunkte die Stadt oder der Markt gehörte, nicht überschritten werden dürfen.

Hat seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zwischen Ortsgemeinden, welche ganz oder teilweise in die Wählerklasse der Städte und Märkte eingereiht sind, oder zwischen einer Gemeinde der eben bezeichneten Art und einer ausschließlich in die Wählerklasse der Landgemeinden eingereihten Ortsgemeinde eine Veränderung der Katastralgemeinde- oder der Ortsgemeindegrenzen (auch durch Trennung oder Vereinigung von Gemeinden) stattgefunden, so hat jeder Wahlberechtigte dieser Gemeinden in jener Wählerklasse und in jenem Wahlbezirke zu wählen, in welchem er nach Inhalt der vorstehenden Bestimmungen zu wählen hätte, wenn die Ortsgemeinde- oder Katastralgemeindegrenzen, die am Tage des Inkrafttretens dieser Wahlordnung bestanden haben, noch fortbeständen.

Die zur Durchführung dieses Grundsatzes erforderlichen Anordnungen hat die Statthalterei in den vorbezeichneten Fällen von Änderungen der Grenzen nach Einbernehmung des Landes-Ausschusses zu treffen.

Eine von dem erwähnten Grundsatz abweichende Anordnung oder Einreihung in Wählerklassen, beziehungsweise Wahlbezirke bedarf eines vom Kaiser genehmigten Beschlusses des Landtages, für welchen die im § 74 dieses Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen zu gelten haben.

Alle nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorkommenden Änderungen an den Gemeinde- oder Katastralgemeindegrenzen jener Ortsgemeinden, welche ganz oder teilweise in die Wählerklasse der Städte und Märkte eingereiht wurden, sind von der Statthalterei in Evidenz zu halten.

Im administrativen Wege erfolgende Änderungen in der Abgrenzung zwischen den Stadtbezirken der Landeshauptstadt Graz bleiben ohne Einfluß auf den im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Wahlordnung bestehenden Umfang der Grazer Wahlbezirke.

§ 3.

Jeder in § 2 angeführte Ort ist zugleich Wahlort.

In Ortsgemeinden mit mehr als 4.000 Einwohnern können, um der wahlberechtigten Bevölkerung die Teilnahme an der Wahl zu erleichtern, zwei oder mehrere Wahlorte bestimmt werden.

Die Wahlberechtigten sind den einzelnen Wahlorten nach alphabetischer Ordnung oder territorialer Zugehörigkeit oder nach diesen beiden Merkmalen vereint zuzuweisen. Diese Verfügungen trifft die Statthalterei nach Einvernehmung des Landes-Ausschusses und nach Anhörung des Gemeindevorstehers (Bürgermeisters) im Verordnungswege.

Die Wahllokale müssen in der betreffenden Ortsgemeinde und bei Zuweisung der Wähler nach territorialer Zugehörigkeit in dem betreffenden Territorium gelegen sein.

In den aus mehreren Orten gebildeten Wahlbezirken ist der bei der Festsetzung des Wahlbezirkes zuerst angeführte Ort der Hauptwahlort.

§ 4.

Von den im § 2 aufgezählten Wahlbezirken haben die unter 1, 3, 12, 13 und 17 bezeichneten Wahlbezirke je zwei Abgeordnete, der unter 2 bezeichnete Wahlbezirk 4 Abgeordnete und jeder der unter 4 bis 11, 14 bis 16 und 18 bis 20 bezeichneten Wahlbezirke je einen Abgeordneten zu wählen.

Alle in der Wählerklasse der Städte und Märkte Wahlberechtigten in jedem der im § 2 bezeichneten Wahlbezirke bilden je einen Wahlkörper.

§ 5.

Die Handels- und Gewerbekammern zu Graz und zu Leoben haben je drei Landtagsabgeordnete zu wählen.

Für diese Wahlen haben die Mitglieder und Ersatzmänner jeder Kammer je einen Wahlkörper zu bilden.

§ 6.

Für die Wahl der Abgeordneten der Wählerklasse der Landgemeinden (§ 3 c, III der Landesordnung) bilden in jeder Gruppe je einen Wahlbezirk:

1. die Gerichtsbezirke Umgebung Graz und Frohnleiten;
2. die Gerichtsbezirke Weiz, Birkfeld, Gleisdorf;
3. die Gerichtsbezirke Hartberg, Friedberg, Pöllau, Vorau;
4. die Gerichtsbezirke Feldbach, Fehring, Fürstenfeld, Kirchbach;
5. die Gerichtsbezirke Radkersburg, Mureck;
6. die Gerichtsbezirke Leibnitz, Arnfels, Sibiswald, Wildon;
7. die Gerichtsbezirke Deutschlandsberg, Stainz, Voitsberg;
8. die Gerichtsbezirke Bruck, Würzzuschlag, Mariazell, Aflenz, Kindberg;
9. die Gerichtsbezirke Leoben, Eisenerz, Mautern;
10. die Gerichtsbezirke Judenburg, Obdach, Knittelfeld, Oberzeiring;
11. die Gerichtsbezirke Liezen, Rottenmann, St. Gallen;
12. die Gerichtsbezirke Murau, Oberwölz, Neumarkt;
13. die Gerichtsbezirke Muffee, Gröbming, Trdnung, Schladming;
14. die Gerichtsbezirke Gills, Franz, Oberburg, Tüffer;
15. die Gerichtsbezirke Windischgraz, Mahrenberg, Schönstein;
16. die Gerichtsbezirke Marburg, St. Leonhard, Luttenberg, Oberradkersburg;
17. die Gerichtsbezirke Pettau, Friedau;
18. die Gerichtsbezirke St. Marein, Rohitsch;
19. die Gerichtsbezirke Rann, Drachenburg, Lichtenwald;
20. die Gerichtsbezirke Gonobitz, Windischfeistritz.

§ 7.

In den im § 6 angeführten Gerichtsbezirken sind die im § 2 aufgezählten Städte, Märkte und Ortsgemeinden nicht inbegriffen.

Für die Zugehörigkeit zu einem der im § 6 aufgezählten Gerichtsbezirke ist der Umfang des Gerichtsbezirkes zur Zeit der Erlassung dieser Wahlordnung maßgebend und es bleiben später erfolgende Änderungen im Umfange eines Gerichtsbezirkes für die Geltungsdauer dieser Wahlordnung ohne Einfluß auf den Umfang des Wahlbezirkes.

Der Umfang der Ortsgemeinde ist nach dem Bestande am Tage der Wahlaus-schreibung aufzufassen.

In den im § 6 bezeichneten Wahlbezirken ist jede ganz oder auch nur teilweise dazugehörige Ortsgemeinde Wahlort.

Der Statthalter bestimmt hinsichtlich jedes der im § 6 bezeichneten Wahlbezirke, welche Ortsgemeinde für denselben Hauptwahlort ist.

In Ortsgemeinden, welche mehr als 4.000 Einwohner haben, oder besonders ausgedehnt oder derart beschaffen sind, daß die Erreichung des Ortes der Wahl in denselben mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, können, um der wahlberechtigten Bevölkerung die Teilnahme an der Wahl zu erleichtern, zwei oder mehrere Wahlorte bestimmt werden.

Die Wahlberechtigten sind den einzelnen Wahlorten nach alphabetischer Ordnung oder territorialer Zugehörigkeit oder nach diesen beiden Merkmalen vereint zuzuweisen.

Diese Verfügungen trifft die Statthaltereie nach Einvernehmung des Landes-Ausschusses und nach Anhörung des Gemeindevorstehers (Bürgermeisters) im Verordnungswege.

Die Wahllokale müssen in der betreffenden Ortsgemeinde und bei Zuweisung der Wähler nach territorialer Zugehörigkeit in dem betreffenden Territorium gelegen sein.

§ 8.

Die im § 6 unter 1, 4, 6, 7, 8, 14, 16 und 17 aufgeführten Wahlbezirke haben je zwei, die unter 2, 3, 5, 9 bis 13, 15, 18 bis 20 angeführten Wahlbezirke je einen Abgeordneten zu wählen.

Alle in der Wählerklasse der Landgemeinden Wahlberechtigten in jedem der im § 6 bezeichneten Wahlbezirke bilden je einen Wahlkörper.

§ 9.

Für die Wahl der Abgeordneten der allgemeinen Wählerklasse (§ 3 c, IV der Landesordnung) bilden in jeder Gruppe zusammen je einen Wahlbezirk:

1. die Landeshauptstadt Graz (alle Stadtbezirke zusammen);
2. die im § 2 unter 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 aufgezählten Städte, Märkte und Ortsgemeinden;
3. die im § 2 unter 12, 13, 14, 15 und 16 aufgezählten Städte, Märkte und Ortsgemeinden;
4. die im § 2 unter 3, 17, 18, 19 und 20 aufgezählten Städte, Märkte und Ortsgemeinden;
5. die Gerichtsbezirke Aufsee, Gröbming, Irnding, Schladming, Obdach, Oberzeiring, Eisenerz, Mautern, St. Gallen, Mariazell, Pözen, Rottenmann, Murau, Neumarkt, Oberwölz;
6. die Gerichtsbezirke Mjenz, Bruck, Rindberg, Mürzschlag, Judenburg, Knittelfeld, Leoben;
7. die Gerichtsbezirke Frohnleiten, Umgebung Graz, Sibiswald, Stainz, Deutschlandsberg, Voitsberg, Arnfels, Leibnitz, Wildon;

8. die Gerichtsbezirke Birkfeld, Friedberg, Pöllau, Hartberg, Vorau, Fehring, Feldbach, Fürstenfeld, Gleisdorf, Radkersburg, Kirchbach, Mureck, Weiz;

9. die Gerichtsbezirke Luttenberg, Oberradkersburg, Windischfeistritz, St. Leonhard, Marburg, Gonobitz, Friedau, Pettau, Rohitsch;

10. die Gerichtsbezirke Gills, Mahrenberg, Windischgraz, St. Marein, Schönstein, Franz, Oberburg, Luffer, Drachenburg, Lichtenwald, Rann.

§ 10.

Wo sich der Umfang der im § 9 unter 1 bis 4 angeführten Städte und Märkte nicht mit dem Umfange der betreffenden Ortsgemeinden deckt, gehört zu den bezüglichen Wahlbezirken nur das Gebiet der Stadt, beziehungsweise des Marktes, während das restliche Gebiet der Ortsgemeinde in die im § 9 unter 5 bis 10 angeführten Wahlbezirke einbezogen wird.

Die im § 2 enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich des in die Wahlbezirke der Wählerklasse der Städte und Märkte einbezogenen Umfanges der Städte und Märkte haben auch für die im § 9 unter 1 bis 4 bezeichneten Wahlbezirke Anwendung zu finden.

In den im § 9 unter 5 bis 10 angeführten Gerichtsbezirken sind die im § 9 unter 1 bis 4 aufgezählten Städte, Märkte und Ortsgemeinden nicht inbegriffen.

Die Bestimmungen des zweiten und dritten Absatzes des § 7, betreffend den Umfang der Gerichtsbezirke und Ortsgemeinden, haben auch für die im § 9 unter Punkt 5 bis 10 angeführten Wahlbezirke Geltung.

In den im § 9 bezeichneten Wahlbezirken ist jede ganz oder auch nur teilweise dazu gehörige Ortsgemeinde Wahlort.

In den im § 9 unter Punkt 2, 3 und 4 angeführten Wahlbezirken ist der bei der Festsetzung des Wahlbezirkes zuerst angeführte Ort der Hauptwahlort.

Hinsichtlich jedes der im § 9 unter Punkt 5 bis 10 aufgezählten Wahlbezirke bestimmt der Statthalter, welche Ortsgemeinde für denselben Hauptwahlort ist.

Die Bestimmung des § 7, betreffend die Festsetzung mehrerer Wahlorte in ein und derselben Ortsgemeinde, hat auch für die im § 9 angeführten Wahlbezirke Geltung.

§ 11.

Jeder im § 9 angeführte Wahlbezirk hat einen Abgeordneten zu wählen.

Alle in der allgemeinen Wählerklasse Wahlberechtigten in jedem der im § 9 bezeichneten Wahlbezirke bilden je einen Wahlkörper.

II. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.

§ 12.

Die Abgeordneten des großen Grundbesitzes (§ 3 c, I der Landesordnung) sind durch direkte Wahl der Besitzer solcher landtäflicher Güter in Steiermark zu wählen, für welche an landesfürstlichen Realsteuern wenigstens 200 K zu zahlen sind, insofern diese Besitzer am Tage der Ausschreibung der Wahl das 24. Lebensjahr vollstreckt haben, eigenberechtigt sind, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und nicht gemäß § 19 von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage ausgeschlossen sind.

Individuelle Steuernachlässe aus Anlaß von Elementarschäden sind von der Mindeststeuersumme von 200 K nicht in Abzug zu bringen.

§ 13.

Unter mehreren Mitbesitzern eines zur Wahl berechtigenden landtäflichen Gutes kann nur derjenige aus ihnen wählen, welchen sie hiezu ermächtigen.

Der Besitz zweier oder mehrerer landtäfflicher Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern zusammengekommen wenigstens 200 K beträgt, berechtigt ebenfalls zur Wahl.

§ 14.

Für jene zur Wahl berechtigenden landtäfflichen Güter, in deren Besitz eine Korporation oder Gesellschaft sich befindet, ist das Wahlrecht durch jene Person auszuüben, welche nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Normen berufen ist, die Korporation oder Gesellschaft nach außen zu vertreten, insoferne diese Person das 24. Lebensjahr vollstreckt hat, eigenberechtigt ist, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und nicht gemäß § 19 von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage ausgeschlossen ist.

Gemeinden, welche sich im Besitze von zur Wahl berechtigenden landtäfflichen Gütern befinden, können als solche dieses Wahlrecht nicht ausüben.

§ 15.

Die Abgeordneten der Wählerklasse der Städte und Märkte (§ 3 c, II der Landesordnung), sowie jener der Landgemeinden (§ 3 c, III der Landesordnung) sind durch direkte Wahl jener eigenberechtigten männlichen Gemeindemitglieder zu wählen, welche am Tage der Ausschreibung der Wahl das 24. Lebensjahr vollendet haben, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, nicht nach § 19 von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit ausgeschlossen oder ausgenommen sind und welchen seit wenigstens einem Jahre mindestens 10 K an direkten landesfürstlichen Steuern in Steiermark vorgeschrieben sind, wobei jedoch die Personal-Einkommensteuer immer nur mit der Hälfte des Vorschreibungsbetrages und überdies überhaupt nur dann anzurechnen ist, wenn die vorgeschriebene Personal-Einkommensteuer für das der Wahlauschreibung vorangegangene Kalenderjahr tatsächlich entrichtet wurde.

Öffentliche Gesellschafter an Erwerbsunternehmungen und Miteigentümer von Realitäten sind in diesen Wählerklassen wahlberechtigt, wenn sie die persönliche Qualifikation zum Wahlrechte nach Maßgabe der Bestimmungen des ersten Absatzes dieses Paragraphen besitzen und wenn von der für die gemeinschaftliche Unternehmung oder Realität vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen direkten Steuern auf ihren Anteil bei der nach den vorstehenden Bestimmungen vorgenommenen Berechnung ein Betrag von mindestens 10 K entfällt.

In diesen Wählerklassen sind weiters in der Gemeinde ihres Wohnsitzes ohne Rücksicht auf eine Steuerleistung wahlberechtigt alle in der Ortsseelsorge verwendeten Geistlichen, Hof-, Staats-, Staatsbahn-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte, dann im Ruhestande, im Verhältnisse außer Dienst oder in Evidenz befindliche Berufs-offiziere (darunter auch Auditore, Militärärzte und Truppenrechnungsführer) und Militärgeistliche, ferner ebensolche sowie in dauernder oder zeitlicher aktiver Dienstleistung stehende Militärbeamte, weiters Advokaten, Notare sowie Personen, die einen akademischen Grad erworben haben oder an einer inländischen Hochschule die zur Erprobung der wissenschaftlichen Berufsbildung eingeführten Staatsprüfungen mit Erfolg abgelegt haben, und öffentliche Lehrer.

§ 16.

Die Abgeordneten der allgemeinen Wählerklasse (§ 3 c, IV der Landesordnung) sind durch direkte Wahl aller nicht schon auf Grund der Bestimmungen der §§ 12 bis 15 wahlberechtigten Personen männlichen Geschlechtes zu wählen, welche eigenberechtigt sind, am Tage der Ausschreibung der Wahl das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben, die öster-

reichliche Staatsbürgerschaft besitzen, nicht nach § 19 von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit ausgeschlossen oder ausgenommen sind und am Tage der Ausschreibung der Wahl seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben (§ 66, Absatz 1, des Gesetzes vom 1. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 111).

§ 17.

Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur in einem Wahlbezirke ausüben. Wer in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes wahlberechtigt ist (§ 12), darf in keiner der übrigen Wählerklassen, und wer in der Wählerklasse der Städte und Märkte wahlberechtigt ist, in keinem Wahlbezirke der Wählerklasse der Landgemeinden wählen.

Ist ein Wahlberechtigter der Wählerklasse der Städte und Märkte oder der Wählerklasse der Landgemeinden in mehreren Gemeinden wahlberechtigt, so übt er das Wahlrecht in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes, und wenn er in keiner der betreffenden Gemeinden oder in mehr als einer derselben seinen ordentlichen Wohnsitz hat, dort aus, wo ihm die höchste direkte landesfürstliche Steuer vorgeschrieben ist.

Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben, jedoch können Wahlberechtigte der Wählerklasse des großen Grundbesitzes ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben. Frauen sowie aktiv dienende Militärpersonen, Militärbeamte ausgenommen, können das Wahlrecht in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes nur durch von ihnen bestellte Bevollmächtigte ausüben. Der Bevollmächtigte muß in dieser Wählerklasse wahlberechtigt sein und darf nur einen Wahlberechtigten vertreten.

Die Vollmacht ist der Wahlkommission vor der Abgabe des Stimmzettels zu übergeben.

§ 18.

Als Landtagsabgeordneter ist jeder wählbar, welcher

- a) österreichischer Staatsbürger;
- b) dreißig Jahre alt;
- c) im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet, und

d) in einer Wählerklasse des Landes, nämlich entweder in jener des großen Grundbesitzes, oder in jener der Städte und Märkte, oder in jener der Landgemeinden oder endlich in der allgemeinen Wählerklasse zur Wahl der Landtagsabgeordneten nach den Bestimmungen der vorausgehenden §§ 12 bis 17 wahlberechtigt ist.

§ 19.

Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit bei der Wahl der Landtagsabgeordneten sind ausgeschlossen:

1. Alle unter Vormundschaft oder Kuratel stehenden Personen.
2. Diejenigen, welche eine Armenversorgung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln genießen oder in dem der Wahl unmittelbar vorausgegangenen Jahre genossen haben, oder welche überhaupt der öffentlichen Mildthätigkeit zur Last fallen.

Als Armenversorgung oder als Akte der öffentlichen Mildthätigkeit sind jedoch in bezug auf das Wahlrecht nicht anzusehen: Unterstützungen aus Krankenkassen, Unfall- oder Invalidenrenten, die Befreiung vom Schulgelde, die Beteiligung mit Lehrmitteln oder mit Stipendien sowie auch Notstandsaushilfen.

3. Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, während der Dauer der Konkursverhandlung.

4. Diejenigen Personen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen Übertretung des Diebstahles, der Veruntreuung, der Teilnehmung hieran oder des Betruges (§§ 460, 461, 463, 464 St.-G.) zu einer Strafe verurteilt worden sind.

Diese Folge der Beurteilung hat bei den im § 6, Z. 1 bis 10, des Gesetzes vom 15. November 1867, N.-G.-Bl. Nr. 131, aufgezählten Verbrechen mit dem Ende der Strafe, bei anderen Verbrechen mit dem Ablaufe von zehn Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Strafe verurteilt wurde, und außerdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren, bei den oben angeführten Übertretungen aber mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe aufzuhören.

Werden durch die Strafgesetzgebung neue Bestimmungen darüber getroffen, in Folge welcher strafrechtlichen Beurteilung und für welche Dauer das Wahlrecht und die Wählbarkeit zu Gemeindevertretungen verloren geht oder nicht ausgeübt werden darf, so haben die nämlichen Bestimmungen auch hinsichtlich des Wahlrechtes und der Wählbarkeit in den Landtag zu gelten.

Die in dauernder oder zeitlicher aktiver Dienstleistung stehenden Offiziere, Militärgeistlichen, Sagisten ohne Rangklasse und Personen des Mannschaffsstandes der bewaffneten Macht, beziehungsweise der Gendarmerie — die zeitlich Beurlaubten inbegriffen — können, den im § 17 dieses Gesetzes vorgesehenen Fall ausgenommen, weder wählen noch gewählt werden.

Von der Wählbarkeit sind nebst den obigen auch alle in dauernder oder zeitlicher aktiver Dienstleistung befindlichen Beamten der bewaffneten Macht ausgenommen.

Die Wählbarkeit wird jedoch bezüglich jener Angehörigen der bewaffneten Macht nicht ausgeschlossen, welche lediglich infolge der gesetzlichen Verpflichtung zu Waffen-(Dienst-)Übungen während der betreffenden Zeit in aktiver Dienstleistung stehen.

III. Von der Ausschreibung und Vorbereitung der Wahlen.

A. Ausschreibung.

§ 20.

Die Aufforderung zur Vornahme der Wahlen geschieht in der Regel durch Erlässe des Statthalters, welche die Tage, an denen die Wahlen der Landtagsabgeordneten in den durch diese Wahlordnung bestimmten Wahlorten vorzunehmen sind, zu enthalten haben.

Die Festsetzung der Wahltage hat derart zu geschehen, daß alle nötigen Vorbereitungen vor Eintritt derselben beendet werden können.

§ 21.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen hat in der Art zu geschehen, daß zuerst die Abgeordneten aus der allgemeinen Wählerklasse (IV des § 3 der Landesordnung), hierauf die Abgeordneten der Landgemeinden (III des § 3 der Landesordnung), dann die Abgeordneten der Städte und Märkte und der Handels- und Gewerbekammern (II des § 3 der Landesordnung) und endlich die Abgeordneten des großen Grundbesitzes (I des § 3 der Landesordnung) gewählt werden und daß die Wahlen für jede der drei erstbezeichneten Gruppen im ganzen Lande an dem nämlichen Tage beginnen.

§ 22.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist durch die Landeszeitung und durch öffentlichen Anschlag in allen Gemeinden des Herzogtumes Steiermark bekannt zu machen.

Die Ausschreibung einzelner Ergänzungswahlen ist bezüglich der Wählerklasse des großen Grundbesitzes durch die Landeszeitung, bezüglich der Wählerklassen der Städte und Märkte und der Landgemeinden und der allgemeinen Wählerklasse durch öffentlichen Anschlag in den den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu verlautbaren.

B. Wählerlisten und Reklamationen.

(Allgemeines).

§ 23.

Alle Wahlberechtigten, welche nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung an demselben Wahlorte und in dem gleichen Wahlkörper zu wählen haben, sind in besondere, in zwei gleichen Ausfertigungen herzustellende Listen in alphabetischer Ordnung einzutragen.

Die zur Anfertigung der Wählerlisten berufenen Organe haben dieselben in Evidenz zu halten.

§ 24.

Reklamationen können gegen die Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder gegen die Weglassung von Wahlberechtigten in den Wählerlisten eingebracht werden.

Zur Reklamation wegen seines eigenen Wahlrechtes ist jedermann berechtigt.

Außer diesem Falle dürfen Reklamationen nur von Personen eingebracht werden, welche im Zeitpunkte der Überreichung der Reklamation in dem betreffenden Wahlkörper formell wahlberechtigt sind.

§ 25.

Die Reklamation ist für jeden Reklamationsfall abgefordert zu überreichen; falls gegen Weglassung eines Wahlberechtigten reklamiert wird, so sind die Dokumente, welche zum Nachweise seiner Wahlberechtigung erforderlich sind, der Reklamation anzuschließen. Reklamationen, bei denen diese Vorschriften nicht beobachtet wurden, sind ohneweiters zurückzuweisen. Dasselbe gilt für die Berufungen gegen Reklamationsentscheidungen.

§ 26.

Zur Einbringung der Berufungen ist der Reklamant und die Person, wegen deren Wahlrecht reklamiert wurde (Reklamierte), berechtigt.

Die Entscheidung über die Reklamationen und Berufungen ist an den Reklamanten und an den Reklamierten mit Rechtsmittelbelehrung hinauszugeben.

§ 27.

Die Aufnahme Wahlberechtigter, die in den Wählerlisten weggelassen sind, kann nach erfolgter Auflegung (beziehungsweise Veröffentlichung der Wählerliste des großen Grundbesitzes in der amtlichen Landeszeitung) nur mehr im Wege des Reklamationsverfahrens bewirkt werden.

§ 28.

Die Gemeindevorstellungen haben die als Beilagen zu Reklamationen notwendigen Bestätigungen über den Wohnsitz in der Gemeinde auf Verlangen der Reklamanten so rasch als möglich auszustellen.

Die zum Beweise der Wahlberechtigung nötigen Dokumente sind stempelfrei.

Für den großen Grundbesitz.

§ 29.

Die Wählerliste für den großen Grundbesitz ist von der Statthaltereie anzufertigen und durch einmalige Einschaltung in die amtliche Landeszeitung unter Anberaumung einer vierzehntägigen Reklamationsfrist zu veröffentlichen.

Der Tag, an dem die amtliche Landeszeitung, die den Abdruck der Wählerliste enthält, ausgegeben wird, ist in die Reklamationsfrist einzurechnen.

Reklamationen gegen diese Wählerliste sind bei der steiermärkischen Statthalterei einzubringen, welche hierüber endgiltig entscheidet.

Nach Ablauf der Reklamationsfrist eingebrachte Reklamationen sind als verspätet zurückzuweisen.

Die Statthalterei hat bis spätestens am dritten Tage vor dem Wahltag die etwa notwendig werdenden Streichungen in der Wählerliste von Amts wegen vorzunehmen.

Diese Streichungen haben sich nach Kundmachung der Wählerliste in der amtlichen Landeszeitung auf jene Fälle zu beschränken, in welchen der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft oder ein Umstand, der die Ausnehmung oder Ausschließung vom Wahlrechte begründet, eingetreten oder nachträglich bekannt geworden ist.

Für die übrigen Wählerklassen.

Wählerlisten.

§ 30.

Zur Verfassung der Wählerlisten für die Wählerklassen der Städte und Märkte sowie der Landgemeinden und für die allgemeine Wählerklasse ist hinsichtlich jeder Gemeinde der Gemeindevorsteher (Bürgermeister) berufen.

§ 31.

Nach Fertigstellung der Wählerliste hat der Gemeindevorsteher (Bürgermeister) beide Ausfertigungen derselben an die der Gemeinde unmittelbar vorgesetzte Bezirkshauptmannschaft, für die Landeshauptstadt aber der Statthalterei vorzulegen. Für Städte mit eigenem Statute mit Ausnahme der Landeshauptstadt bestimmt die Statthalterei die Bezirkshauptmannschaft, die mit der Überprüfung der Wählerlisten und mit der Entscheidung über die Reklamationen betraut ist; dieser Behörde hat der Bürgermeister die Wählerliste einzusenden.

Die landesfürstliche politische Behörde hat wahrgenommene Unrichtigkeiten in der Wählerliste von Amts wegen richtigzustellen und eine Ausfertigung der berichtigten Liste dem Gemeindevorsteher (Bürgermeister) zurückzustellen.

Reklamationskundmachung.

§ 32.

Der Gemeindevorsteher (Bürgermeister) hat diese Ausfertigung jeder Wählerliste vierzehn aufeinander folgende Tage hindurch im Amtslokale der Gemeinde täglich während einer, von der landesfürstlichen politischen Behörde zu bestimmenden und von der Gemeinde öffentlich zu verlautbarenden Zeit zu jedermanns Einsicht aufzulegen und gleichzeitig diese Auflegung der Wählerliste unter Anberaumung einer Reklamationsfrist von 14 Tagen durch Anschlag einer Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen.

Der Tag, an dem diese Kundmachung angeschlagen wurde, wird in die Reklamationsfrist eingerechnet.

§ 33.

Für die Landeshauptstadt Graz werden die Reklamationsfristen von der Statthalterei, für die anderen Städte mit eigenem Statute von der Bezirkshauptmannschaft bestimmt, der die Entscheidung über die Reklamationen aufgetragen wurde.

Reklamationen und Berichtigungen.

§ 34.

Die bei dem Gemeindevorsteher (Bürgermeister) einlangenden Reklamationen sind von ihm innerhalb drei Tagen an die unmittelbar vorgesetzte Bezirkshauptmannschaft vorzulegen, beziehungsweise in Städten mit eigenem Statute außer der Landeshauptstadt an jene Bezirkshauptmannschaft, welche die Statthalterei mit der Reklamationsentscheidung beauftragt hat, zur Entscheidung einzusenden. Reklamationen gegen die Wählerlisten der Landeshauptstadt sind binnen derselben Frist der Statthalterei zur Entscheidung vorzulegen.

§ 35.

Gegen Entscheidungen der Bezirkshauptmannschaften ist die Berufung an die Statthalterei zulässig, die binnen drei Tagen von dem auf den Zustellungstag folgenden Tage an gerechnet bei der Behörde, welche die angefochtene Entscheidung gefällt hat, einzubringen ist.

§ 36.

Die Entscheidung der Statthalterei ist in jedem Falle endgiltig. Reklamationen und Berufungen, die nach Ablauf der Frist eingebracht werden, sind als verspätet zurückzuweisen.

§ 37.

Die zur Entscheidung über die Reklamationen berufene landesfürstliche politische Behörde (§ 34) hat, falls durch eine Entscheidung einer Reklamation Folge gegeben wurde, die der Entscheidung entsprechende Richtigstellung der Wählerliste durchzuführen. Desgleichen hat sie bis spätestens am siebenten Tage vor dem Wahltag die etwa notwendig werdenden Streichungen in der Wählerliste von Amts wegen vorzunehmen. Diese Streichungen haben sich nach erfolgter Auflegung der Wählerlisten in der Gemeinde auf jene Fälle zu beschränken, in welchen der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft oder ein Umstand, der die Ausnehmung oder die Ausschließung vom Wahlrechte begründet, eingetreten oder nachträglich bekannt geworden ist.

§ 38.

Die in Verwahrung der landesfürstlichen politischen Behörde befindliche Ausfertigung der Wählerliste ist die authentische und ist als solche kenntlich zu machen.

Änderungen in den Wählerlisten dürfen vom Tage der Auflegung angefangen nur von der landesfürstlichen politischen Behörde oder über deren Auftrag in den durch dieses Gesetz bestimmten Fällen vorgenommen werden.

§ 39.

Die nachträglichen Berichtigungen der authentischen Wählerliste sind dem Gemeindevorsteher mitzuteilen, damit sie auch in der bei dem Gemeindeamte verwahrten Ausfertigung dieser Liste durchgeführt werden.

C. Legitimationskarten und Stimmzettel; Wahlstunden.

§ 40.

Sobald die Wählerlisten nach erfolgter Entscheidung über die rechtzeitig eingebrachten Reklamationen richtiggestellt sind, werden für die einzelnen Wähler Legitimationskarten ausgefertigt, welche die fortlaufende Nummer der Wählerliste, den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde des Anfaanges

der Wahlhandlung sowie die Stunde des Schlusses der Stimmgebung für den ersten Wahlgang und abgesehen von der Wahl im großen Grundbesitze und in den Handels- und Gewerbekammern auch für die allfälligen engeren Wahlen zu enthalten haben.

§ 41.

Die Legitimationskarten für die Wahlberechtigten des großen Grundbesitzes werden von der Statthaltereı ausgegeben.

Wahlberechtigten, welche in Steiermark wohnen, sind ihre Legitimationskarten zuzufenden; die außerhalb des Landes wohnenden Wahlberechtigten sind zur Erhebung ihrer Legitimationskarten durch die amtliche Landeszeitung aufzufordern.

Mit jeder Legitimationskarte ist auch der mit dem Amtssiegel der Statthaltereı versehene Stimmzettel zuzustellen.

§ 42.

Die Legitimationskarten für die Wahlberechtigten der übrigen Wählerklassen sind von der landesfürstlichen politischen Bezirksbehörde, die nach diesem Gesetze zur Entscheidung über die Reklamationen berufen war, auszufertigen und zuzustellen; die Zustellung kann den Gemeinden übertragen werden.

Die Ausfertigung und Zustellung der Legitimationskarten für die Wahlberechtigten in den Städten mit eigenem Statut kann von der Statthaltereı den Bürgermeistern übertragen werden.

Die Legitimationskarten sind den Wahlberechtigten in die Wohnung zuzustellen.

§ 43.

Auch sind die Wähler in ortsüblicher Weise aufzufordern, ihre Legitimationskarten in jenen Fällen, in welchen sie aus welchem Grunde immer längstens 24 Stunden vor dem Wahltag nicht zugestellt worden wären, persönlich zu erheben.

Die den Wählern erfolgten Legitimationskarten haben als Aufforderung zu gelten, sich ohne jede weitere Vorladung an dem darauf bezeichneten Tage und innerhalb der festgesetzten Stunden zur Vornahme der Wahl einzufinden.

§ 44.

Die zur ersten Ausfertigung berufene Behörde ist berechtigt, für eine in Verlust geratene oder unbrauchbar gewordene Legitimationskarte auf Verlangen des Wahlberechtigten und auf Grund der ihr vorliegenden authentischen Wählerliste ein Duplikat auszufertigen; die erfolgte Ausfertigung ist in der authentischen Wählerliste anzumerken.

§ 45.

Zugleich mit der Legitimationskarte ist jedem Wähler der Stimmzettel auszufolgen, der für den ersten Wahlgang auf die Zahl der zu wählenden Abgeordneten eingerichtet sein muß. Gleichzeitig kann jedem Wähler auch ein Stimmzettel für die allfällige engere Wahl zugestellt werden.

Jeder Stimmzettel muß mit dem Amtssiegel jener Behörde, welche die Legitimationskarte ausgefertigt hat, und mit der Bemerkung versehen sein, daß jeder andere, nicht behördlich ausgegebene Stimmzettel als ungiltig behandelt werden wird.

Für in Verlust geratene oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel werden auf Verlangen des Wahlberechtigten von der zur ersten Ausfertigung berufenen Behörde oder von der von ihr bestimmten Stelle und bei der Wahl vom Wahlkommissär neue Stimmzettel ausgegeben.

Die Stimmzettel für die Wahlen der Handels- und Gewerbekammern sind mit dem Amtssiegel der Landesbehörde zu versehen und den Wählern vor der Wahlhandlung durch den Wahlkommissär zu übergeben.

Wahlstunden.

§ 46.

Die Stunden für die Wahl im großen Grundbesitz, in den Handels- und Gewerbekammern und für die Wahlen in sämtlichen Wählerklassen in den Städten mit eigenem Statut werden von der Statthalterei bestimmt; für alle übrigen Wahlorte in den Wählerklassen der Städte und Märkte und der Landgemeinden und in der allgemeinen Wählerklasse werden die Wahlstunden von der Bezirkshauptmannschaft bestimmt, in deren Gebiet der Wahlort sich befindet.

IV. Von der Vornahme der Wahl der Abgeordneten.

Wahlkommissionen.

§ 47.

Die Leitung der in Gegenwart eines Wahlkommissärs vorzunehmenden Wahlhandlung jedes Wahlkörpers wird in jedem Wahlorte einer Wahlkommission übertragen, welche zu bestehen hat:

1. Für den Wahlkörper des großen Grundbesitzes aus vier von den Wahlberechtigten mittelst Stimmzettel mit relativer Mehrheit gewählten und aus drei von der Statthalterei aus der Mitte der Wahlberechtigten ernannten Mitgliedern; der Vorsitzende wird von den Mitgliedern aus ihrer Mitte mit relativer Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlkommissär zu ziehende Los.

2. Für jeden Wahlkörper der Handels- und Gewerbekammern aus deren Präsidenten oder dem von ihm ernannten Stellvertreter als Vorsitzenden und drei von den Wahlberechtigten mittelst Stimmzettel mit relativer Mehrheit gewählten Kammermitgliedern und drei vom Wahlkommissär ernannten Kammermitgliedern;

3. Für jeden Wahlkörper der Wählerklassen der Städte und Märkte, der Landgemeinden und der allgemeinen Wählerklasse für jeden Wahlort aus dem Gemeindevorsteher (Bürgermeister) oder dem von ihm bestellten Mitglied des Gemeinde-Ausschusses als Vorsitzenden und drei von der Gemeindevertretung des Wahlortes aus den Wählern gewählten und aus drei vom Wahlkommissär aus den Wählern ernannten Mitgliedern.

§ 48.

In sämtlichen Wahlkommissionen werden die Beschlüsse durch relative Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmenden gefaßt; der Vorsitzende stimmt nur bei gleich geteilten Stimmen mit und gibt in einem solchen Falle mit seiner Stimme den Ausschlag.

§ 49.

Eine Entscheidung über die Zulassung zur Stimmabgabe oder über die Gültigkeit abgegebener Stimmen steht der Wahlkommission nur dann zu:

- a) wenn sich bei der Stimmabgabe über die Identität eines Wählers Anstände ergeben;
- b) wenn die Gültigkeit oder Ungültigkeit einzelner abgegebener Stimmen oder Stimmzettel in Frage kommt, oder

c) wenn gegen die Wahlberechtigung einer in den Wählerlisten eingetragenen Person bei der Wahlhandlung Einsprache erhoben wird.

Eine Einsprache im Sinne der Absätze a) und c) kann nicht nur vom Wahlkommissär und von Mitgliedern der Wahlkommission, sondern auch von den Wählern, von diesen mündlich oder schriftlich, und zwar nur insoweit, als diejenige Person, deren Wahlberechtigung angefochten wird, ihre Stimme nicht abgegeben hat, und in dem unter c) erwähnten Falle nur insoweit erhoben werden, als behauptet wird, daß die betreffende Person seit Ablauf der Reklamationsfrist die österreichische Staatsbürgerschaft verloren habe oder daß Umstände eingetreten sind, welche die betreffende Person von der Wahlberechtigung ausnehmen oder ausschließen.

Die Entscheidungen der Wahlkommission müssen in jedem einzelnen Falle vor Fortsetzung des Wahllaktes erfolgen.

Ein Rekurs gegen dieselben ist unzulässig.

§ 50.

Für jede Wahlkommission ist von der Gemeinde des Wahlortes ein geeignetes Lokale mit den erforderlichen Einrichtungsflächen, eine Wahlurne und Schreibzeug und ein Schriftführer beizustellen.

Als Schriftführer kann auch ein Mitglied der Wahlkommission verwendet werden.

Das Wahllokale nebst Einrichtung für die Wahl im großen Grundbesitz wird vom Landes-Ausschusse, für die Wahlen der Handels- und Gewerbekammern von diesen beigelegt.

Wahlkommissäre.

§ 51.

Die Wahlkommissäre für die Wahlen im großen Grundbesitz, in den Handels- und Gewerbekammern und (in allen Wählerklassen) in der Landeshauptstadt werden von der Statthalterei, alle übrigen Wahlkommissäre werden von der Bezirkshauptmannschaft ernannt, in deren Bezirk der Wahlort gelegen ist; für die Wähler in den Städten mit eigenem Statut außer Graz werden die Wahlkommissäre von jener Bezirkshauptmannschaft ernannt, welcher die Entscheidung der Reklamationen übertragen wurde.

§ 52.

Das Amt des Wahlkommissärs ist unbeschadet der für öffentliche Beamte geltenden Vorschriften ein Ehrenamt, zu dessen Annahme jedermann verpflichtet ist.

§ 53.

Der Wahlkommissär hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Beobachtung der Bestimmungen der Wahlordnung Sorge zu tragen. Überschreitungen des Wirkungsbereiches von Seiten der Wahlkommission hat er nicht zuzulassen. Der Wahlkommissär hat dafür zu sorgen, daß der Zugang zum Gebäude des Wahllokales und zum Wahllokale selbst stets frei gehalten wird und daß sich die Abgabe der Stimmzettel stets ungehindert vollziehen kann.

Wenn die im Wahllokale anwesenden Personen den Fortgang der Wahlhandlung behindern oder stören, so ist er berechtigt, nach vorausgegangener fruchtloser Ermahnung das Wahllokale räumen zu lassen. Wird die Räumung während der Abgabe der Stimmzettel verfügt, so hat er die Wähler nur mehr einzeln oder in kleinen Gruppen in das Wahllokal eintreten zu lassen.

Wahlhandlung.

§ 54.

Zum Eintritt in das Wahllokal sind außer dem Wahlkommissär, den Mitgliedern der Wahlkommission und dem Schriftführer nur die mit gültigen Legitimationskarten versehenen Wähler berechtigt.

Am dem Tage der Wahl, zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Versammlungsorte wird die Wahlhandlung mit der Konstituierung der Wahlkommission begonnen, welche die Wählerlisten nebst den vorbereiteten Abstimmungsverzeichnissen und Stimmlisten übernimmt.

Kann mangels der gesetzlichen Voraussetzungen die Konstituierung der Wahlkommission nicht erfolgen, so werden die Funktionen der Wahlkommission während des ganzen Wahlganges von dem Wahlkommissär ausgeübt.

Abstimmung.

§ 55.

Die Abstimmung erfolgt mittels Stimmzettel.

Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung hat sich die Wahlkommission zu überzeugen, daß die zum Hineinlegen der Stimmzettel bestimmte Wahlurne leer ist.

Die Abstimmung beginnt damit, daß die wahlberechtigten Mitglieder der Wahlkommission ihre Stimmen abgeben. Hierauf folgt die Abgabe der Stimmen von seiten der Wähler.

Jeder Wähler hat bei Abgabe der Stimme seine Legitimationskarte vorzuzeigen.

Der Vorsitzende liest aus derselben den Namen des Wählers laut vor, übernimmt von jedem Wähler den zusammengefalteten Stimmzettel, legt jeden einzelnen uneröffnet in die Wahlurne und wacht darüber, daß nicht anstatt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

Die Abgabe des Stimmzettels ist in der authentischen Wählerliste neben dem Namen des Wählers anzumerken und außerdem im Abstimmungsverzeichnisse einzutragen. Die Anmerkung in der Wählerliste ist von einem Mitgliede der Wahlkommission, die Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis vom Schriftführer zu besorgen.

Außerdem hat der Schriftführer über den Verlauf der Wahlhandlung ein Protokoll zu führen, in das alle wichtigen Vorkommnisse der Wahlhandlung und insbesondere auch alle Entscheidungen der Wahlkommission einzutragen sind.

§ 56.

Die Abgabe der Stimmen ist vom Vorsitzenden zur bestimmten Stunde zu schließen. Es dürfen jedoch Wähler, welche noch vor Ablauf der bestimmten Schlußstunde in dem Wahllokale oder unmittelbar vor dem Wahllokale zur Wahl erschienen und daselbst beim Schluß der Abstimmung anwesend sind, von der Stimmgebung nicht ausgeschlossen werden.

Treten Umstände ein, welche den Anfang, Fortgang oder die Beendigung der Wahlhandlung verhindern, so kann die Wahlhandlung von der Wahlkommission mit Zustimmung des Wahlkommissärs auf den nächstfolgenden Tag verschoben oder verlängert werden.

Jede Verschiebung oder Verlängerung ist rechtzeitig auf die ortsübliche Weise zu verlautbaren.

Hatte die Abgabe der Stimmen bereits begonnen, so sind die Wahlakten und die Wahlurne mit den darin enthaltenen Stimmzetteln von der Wahlkommission und dem Wahlkommissär bis zur Fortsetzung der Wahlhandlung unter Siegel zu legen.

Stimmenzählung.

§ 57.

Sobald die Abgabe der Stimmzettel beendet ist, ist zur Stimmenzählung zu schreiten.

Zunächst werden die Stimmzettel von dem Vorsitzenden der Wahlkommission in der Wahlurne untereinander gemengt, sodann herausgenommen und gezählt. Hiernach entfaltet ein Mitglied der Wahlkommission jeden Stimmzettel einzeln und übergibt ihn nach genommener Einsicht dem Vorsitzenden, welcher denselben laut abliest und zur Einsichtnahme an die anderen Kommissionsmitglieder weiter reicht.

Vom Schriftführer und einem Mitgliede der Wahlkommission ist über die Personen, welche Stimmen erhalten haben, je eine Stimmliste zu führen, in welcher jeder, derals Abgeordneter eine Stimme erhält, namentlich zu verzeichnen ist. Neben dem Namen wird die Ziffer 1, bei der zweiten entfallenden Stimme die Ziffer 2 und so fort beigefügt.

Beide Stimmlisten müssen übereinstimmen und sind von sämtlichen Mitgliedern der Kommission und dem Wahlkommissär zu unterfertigen.

§ 58.

Stimmen, welche auf eine von der Wählbarkeit ausgeschlossene Person gefallen, Stimmen, welche an Bedingungen geknüpft oder denen Aufträge an den zu Wählenden beigefügt sind, endlich Stimmen, welche die damit bezeichnete Person nicht deutlich entnehmen lassen, sind ungültig und werden den abgegebenen Stimmen nicht beigezählt.

Enthält ein Stimmzettel mehr Namen als Abgeordnete zu wählen sind, so sind die über diese Zahl auf dem Stimmzettel zuletzt angefügten Namen als nicht verzeichnet zu betrachten und unberücksichtigt zu lassen. Sind jedoch weniger Namen auf dem Stimmzettel angeführt, so verliert er deshalb seine Gültigkeit nicht. Ist der Name einer und derselben Person auf einem und demselben Stimmzettel mehr als einmal verzeichnet, so wird er bei der Stimmenzählung nur einmal gezählt.

§ 59.

Leere Stimmzettel, dann Stimmzettel, auf welchen keine gültige Stimme verzeichnet worden ist, und Stimmzettel, die nicht behördlich ausgegeben und mit dem Amtsstempel der zur Ausgabe berufenen Behörde versehen sind, sind ungültig.

Auf den Stimmzetteln können die Namen der Gewählten mit Hand- oder Maschinenschrift oder mit Druck oder sonstigen Vervielfältigungsmitteln angebracht sein.

Ergebnis der Stimmenzählung.

§ 60.

Das Ergebnis der vollendeten Stimmenzählung in jedem Wahlorte wird von der Wahlkommission ermittelt und von dem Vorsitzenden sogleich im Wahllokale mündlich kundgemacht. Hatte die Wahl nur in einem Wahlorte stattzufinden, so ist hiemit der Wahlgang beendet; andernfalls wird das Ergebnis aller zusammengehörigen Abstimmungen im Hauptwahlorte von einem Hauptwahlkommissär auf Grund der Wahlakten, welche die Wahlkommissäre aus den einzelnen Wahlorten an diesen einzusenden haben, ermittelt, in einem Schlußakt schriftlich dargestellt und sogleich mündlich kundgemacht.

§ 61.

Zu Hauptwahlorten für die Wahlbezirke der Wählerklasse der Landgemeinden und der allgemeinen Wählerklasse (§§ 7 und 10) können vom Statthalter auch Orte bestimmt werden, in welchen eine Wahl für die betreffende Wählerklasse desselben Wahlbezirktes nicht stattzufinden hat.

Hauptwahlkommissär.

§ 62.

Für jeden Wahlbezirk mit mehr als einem Wahlorte in den Wählerklassen der Städte und Märkte und der Landgemeinden und der allgemeinen Wählerklasse ernennt die Bezirkshauptmannschaft, in deren Gebiet sich der Hauptwahlort befindet, den Hauptwahlkommissär.

Der Hauptwahlkommissär für die Hauptwahlorte, welche Städte mit eigenem Statut sind, wird von der Statthaltereie ernannt.

Der Hauptwahlkommissär hat das von den einzelnen Wahlkommissionen festgestellte Wahlergebnis, ohne sich in eine Prüfung der Amtshandlungen dieser Kommissionen einzulassen, bei der Ermittlung des Gesamt-Wahlergebnisses zur Grundlage zu nehmen.

Wenn das von einer Wahlkommission festgestellte Wahlergebnis erkennen läßt, daß es in sich selbst widersprechend ist, so hat der Hauptwahlkommissär dies im Schlußakt ersichtlich zu machen.

Wahlergebnis.

§ 63.

Zum Abgeordneten gewählt ist derjenige, der mehr gültige Stimmen erhalten hat, als die Hälfte der Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel beträgt.

§ 64.

Wenn mehr Personen, als zu wählen sind, diese absolute Stimmenmehrheit für sich haben, so entscheidet die überwiegende Stimmenzahl, oder bei gleicher Stimmenzahl das Los, das von dem Vorsitzenden der Wahlkommission, beziehungsweise wenn die Wahl in mehr als einem Wahlorte stattgefunden hat, vom Hauptwahlkommissär in Gegenwart zweier von ihm bestimmter Zeugen, welche als Landtagsabgeordnete wählbar sein müssen, gezogen wird; die Zeugen haben das über die Losung aufzunehmende Protokoll mitzufertigen.

§ 65.

Kommt bei dem Abstimmungsakte keine solche Stimmenmehrheit zustande, so wird rücksichtlich der noch zu wählenden Abgeordneten zur engeren Wahl geschritten.

Engere Wahlen.

§ 66.

Die engeren Wahlen werden in den Wahlbezirken mit einem Wahlorte vom Vorsitzenden der Wahlkommission, in Wahlbezirken mit mehr als einem Wahlorte vom Hauptwahlkommissär auf Grund der Wahlakten angeordnet.

Im großen Grundbesitz und in den Handels- und Gewerbekammern haben engere Wahlen im unmittelbaren Anschluß an den ersten Wahlgang nach mündlicher Kundmachung durch den Vorsitzenden stattzufinden. In allen sonstigen Fällen haben die

engeren Wahlen an den im voraus hiefür festgesetzten Tagen und Stunden stattzufinden und ist das Stattfinden der engeren Wahl in allen Gemeinden des Wahlbezirkes durch Anschlag bekannt zu machen.

§ 67.

Bei der engeren Wahl haben sich die Wähler auf jene Personen zu beschränken, die bei der unmittelbar vorausgegangenen Stimmenzählung nach denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Abgeordneten.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das nach Vorschrift des § 64 zu ziehende Los, wer in die engere Wahl zu bringen sei.

Jede Stimme, welche bei der engeren Wahl auf eine nicht in diese Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungültig zu betrachten.

Wahlberechtigte sind deshalb, weil sie bei einem früheren Wahlgange ihr Stimmrecht nicht ausgeübt haben, bei späteren Wahlgängen (engeren Wahlen) von der Ausübung dieses Rechtes nicht ausgeschlossen.

Bei jeder engeren Wahl ist ein neues Abstimmungsverzeichnis und sind neue Stimmlisten anzulegen.

§ 68.

Wer bei der engeren Wahl mehr gültige Stimmen erhalten hat, als die Hälfte der Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel beträgt, ist als Abgeordneter gewählt.

Sind bei der engeren Wahl alle abgegebenen gültigen Stimmen zwischen sämtlichen in die Wahl gebrachten Personen gleich geteilt, so daß jede von ihnen die Hälfte aller Stimmen für sich hat, so entscheidet das nach Vorschrift des § 64 zu ziehende Los, wer von ihnen als gewählt anzusehen sei.

Insoweit außer diesem Falle die absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt wird, ist die engere Wahl fortzusetzen, bis hinsichtlich aller zu wählenden Abgeordneten die absolute Stimmenmehrheit oder die obgedachte gleiche Teilung der Stimmen zwischen allen in die engere Wahl gebrachten Personen erreicht ist, in welchem letzterem Falle schließlich das nach Vorschrift des § 64 zu ziehende Los entscheidet.

A b s c h l u ß.

§ 69.

Nach vollendeter Wahlhandlung in jedem Wahlgange wird das darüber geführte Protokoll geschlossen, samt dem Abstimmungsverzeichnisse und den Stimmlisten von den Mitgliedern der Wahlkommission, dem Wahlkommissär und dem Schriftführer unterschrieben, gemeinschaftlich unter Anschluß der Wählerliste, des Abstimmungsverzeichnisses und der Stimmlisten, der gültigen wie auch der für ungültig erkannten Stimmzettel versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem Wahlkommissär übergeben.

V. Verfahren nach Abschluß der Wahlen.

§ 70.

Nach Vollendung der Wahlhandlung hat der Wahlkommissär, beziehungsweise für Wahlbezirke mit mehr als einem Wahlorte der Hauptwahlkommissär, die sämtlichen Wahlakten so rasch als möglich der Statthalterei vorzulegen.

Die Schlußakten sind abgefordert vorzulegen.

§ 71.

Der Statthalter hat nach Einsichtnahme in die Wahllisten jedem gewählten Abgeordneten, für welchen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit (§§ 18 und 19) zutreffen, ein Wahlzertifikat ausfertigen und zustellen zu lassen.

Dieses Zertifikat berechtigt den gewählten Abgeordneten zum Eintritte in den Landtag und begründet insolange die Vermutung der Gültigkeit seiner Wahl, bis das Gegenteil erkannt ist.

§ 72.

Die Statthaltereie hat sämtliche Wahllisten und Schlußlisten an den Landes-Ausschuß zu leiten, welcher sie zu prüfen und darüber dem Landtage zu berichten hat, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht (§ 31 der Landesordnung).

Wenn Doppelwahlen vorkommen, so hat der Gewählte längstens acht Tage nach Zusammentritt des neugewählten Landtages, im Falle einer Ersatzwahl nach Eröffnung des betreffenden Sessionsabschnittes, zu erklären, welche Wahl er annimmt. Erfolgt eine solche Erklärung in dieser Frist nicht, so ist durch vom Landeshauptmann in öffentlicher Sitzung vorgenommene Auslosung zu entscheiden, für welchen Wahlbezirk die Wahl zu gelten hat. Bezüglich des freiwerdenden Wahlbezirkes ist eine Neuwahl auszusprechen.

§ 73.

Wenn außer dem Falle allgemeiner Neuwahlen binnen sechs Monaten nach der Wahl eines Abgeordneten die Notwendigkeit einer Neuwahl an seiner Stelle eintritt, so ist sie auf Grund der bei der letztvorausgegangenen Wahl benützten Wählerlisten vorzunehmen, insoweit nicht die Wahl des Abgeordneten eben wegen der Unrichtigkeit dieser Listen für ungültig erklärt worden ist.

VI. Schlußbestimmung.

§ 74.

Jeder auf eine Änderung der Landtags-Wahlordnung abzielende Antrag ist unbedingte Vorberatung durch einen Ausschuß zu unterziehen und es ist zur Beschlußfassung die Anwesenheit von mindestens 66 Abgeordneten und die Zustimmung von mindestens 44 Abgeordneten erforderlich.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt bei der Ausschreibung der nächsten allgemeinen Neuwahlen für den Landtag in Wirksamkeit.

Artikel IV.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

II. Der Landtag beschließt weiters :

- a) der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, an dem vom Landtage beschlossenen Gesetzentwürfen über etwaiges Verlangen der k. k. Regierung Änderungen unwesentlicher, insbesondere formaler Natur im eigenen Wirkungskreise vorzunehmen, sofern dies für die Erlangung der Allerhöchsten Sanktion erforderlich erscheint ;
- b) hiemit erledigen sich die Anträge Beilage Nr. 40, 77, 92 und 122, der Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 381, sowie die Petition Nr. 704.

59. Sitzung am 16. Oktober 1908.

653.

(3. 49.521/II.)

Der Landtag beschließt:

Die in den Beilagen A und B angeschlossenen Entwürfe der Urlaubs- und Ferienordnung für die Landes-Ackerbauschule Grottenhof und die Landes-Obst- und Weinbauschule in Marburg werden genehmigend zur Kenntnis genommen.

Urlaubs- und Ferienordnung
für die Landes-Ackerbauschule
Grottenhof und die Landes-
Obst- und Weinbauschule
in Marburg.

Beilage A.

Urlaubs- und Ferienordnung

für den Direktor, die ordentlichen Lehrer und die Schüler der Landes-Ackerbauschule in Grottenhof.

1. Ferien sind:

- a) Zu Ostern vom Mittwoch vor bis einschließlich Dienstag nach Ostern . 7 Tage
- b) zu Pfingsten vom Samstag vor bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten 4 "
- c) im Herbst nach Schluß des Schuljahres vom 1. August bis einschließ-
lich 29. September 60 "
- d) zu Weihnachten vom 23. Dezember bis einschließlich 2. Jänner . . 11 "

zusammen . . 82 Tage.

2. In den Herbstferien bleibt die Hälfte der Schüler des I. und II. Jahrganges bis 30. August an der Anstalt. Am 31. August kehren die zuerst fort Gewesenen zurück und die zweite Hälfte der Schüler tritt die Ferien bis 29. September an. Diese Einrichtung ist deshalb getroffen, damit die laufenden Arbeiten ohne Unterbrechung fortgeführt werden können. Während der anderen Ferienzeiten können alle Schüler fort, bis auf die diensthabenden, welche die Geschäfte im Stalle, Garten, Keller u. s. w. zu besorgen haben. Die Praktikanten genießen nur die Weihnachts- und Osterferien ganz, während die Pfingstferien vollkommen wegfallen und von den Herbstferien ihnen nur die letzte Woche (7 Tage) freigegeben wird.

3. Der Direktor kann alle angezeigten Ferienzeiten in Anspruch nehmen. Die ordentlichen Lehrer wechseln dagegen in der Benützung in der Weise ab, daß mindestens einer stets anwesend ist, um die Vertretung des Direktors zu übernehmen. Die bezügliche Diensteseinteilung ist vom Direktor zu entwerfen und 14 Tage vor Beginn der Hauptferien dem Landes-Ausschusse zur Genehmigung vorzulegen.

4. Damit diejenigen Lehrer, welche während der Herbstferien die Vertretung des Direktors zu übernehmen hatten, die Gelegenheit erhalten, ebenfalls eine gleich lange Zeit auszuruhen, so können sie im Laufe des Schuljahres zu geeignetem Termine Urlaub in der Dauer der stattgehabten Vertretung nehmen. Falls es aus Unterrichts- und wirtschaftlichen Rücksichten notwendig erscheint, ist dieser Urlaub in mehreren Abteilungen auszunützen. Der dadurch versäumte Unterricht muß eingebracht werden. (An Regen- oder Schneetagen, überhaupt zu einer dazu passenden Zeit.)

5. Zur Erlangung des gedachtenurlaubes ist die Einbringung eines Gesuches an den Landes-Ausschuß nicht erforderlich, sondern es genügt eine Rücksprache mit dem Direktor, welcher darüber entscheidet, wann der Urlaub angetreten werden kann.

6. Dagegen entfallen für den Direktor und die Lehrer alle anderen Erholungsbeurlaubungen während des Schuljahres, ausgenommen solche, welche auf ärztliche Anordnung behufs Erholung infolge eines Leidens, nach überstandener Krankheit oder in dringenden Familienangelegenheiten sich als notwendig erweisen. In allen Fällen ist darum im Wege der Direktion beim Landes-Ausschusse anzufuchen und bei Krankheit das ärztliche Zeugnis beizulegen.

Ausnahmen bilden auch Studienreisen, Besuche von Fachkongressen, Versammlungen, Ausstellungen und ähnliche, welche eigentlich keine Erholung bedeuten und nur im Interesse des Dienstes stattfinden. Diefür ist ebenfalls die Bewilligung des Landes-Ausschusses erforderlich.

7. Finden an der Landes-Ackerbauschule mit Bewilligung des Landes-Ausschusses während der Hauptferien Kurse statt, an deren Abhaltung sich der Direktor oder andere Lehrkräfte der Anstalt freiwillig und gegen Honorar beteiligen, so ist die hiebei verwendete Zeit in die Urlaubs- oder Ferienzeit einzurechnen.

8. Treten bei Beginn der Ferienzeit unvorhergesehene Fälle ein oder werden unaufschiebbare Arbeiten vorgenommen, welche die Gegenwart des einen oder des anderen Beamten erforderlich machen, so kann dieser nicht eher in Ferien gehen, als bis die Gründe zu seinem Zurückbleiben wegfallen. Wird deswegen seine Anwesenheit für die ganze Zeit der Ferien gefordert, so muß er im Interesse der Sache auf dieselben verzichten. Aus gleichen Gründen muß er seine bereits angetretenen Ferien nach Erfordernis abkürzen, wenn während derselben Dinge eingetreten sind, welche seine Gegenwart erheischen. Der Direktor wie die ordentlichen Lehrer haben daher die Anstaltsleitung über ihren Aufenthalt stets im laufenden zu halten. In einem solchen Falle wird dem Direktor, beziehungsweise dem betreffenden Lehrer während des Schuljahres auf vorheriges Ansuchen beim Landes-Ausschusse zu geeigneter Zeit soweit Urlaub erteilt, als er von seinen Ferien einbüßte.

9. Auf die Aufseher der Anstalt und die Hilfskraft in der Kanzlei finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

Der Direktor kann denselben bis zu drei Tagen Urlaub erteilen. Um Beurlaubungen für längere Zeit im Höchstausmaße bis zu drei Wochen, jedoch nur einmal im Jahre, muß im Wege der Direktion beim Landes-Ausschusse angesucht werden.

10. Den Schülern, welche wegen Krankheit, Familienangelegenheiten und anderen ähnlichen Vorkommnissen im Semester um Beurlaubung ansuchen, kann die Direktion im eigenen Wirkungskreise einen solchen von der erforderlichen Dauer erteilen.

11. Durch diese Bestimmungen treten alle damit in Widerspruch stehenden bisherigen Verfügungen außer Kraft.

Beilage B.

Urlaubs- und Ferienordnung

für den Direktor, die ordentlichen Lehrer und die Schüler der Landes-Obst- und Weinbauschule in Marburg.

1. Ferien sind:

- | | |
|--|---------------------|
| a) Zu Ostern vom Mittwoch vor bis einschließlich Dienstag nach Ostern | 7 Tage |
| b) zu Pfingsten vom Samstag vor bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten | 4 " |
| c) im Herbst nach Schluß des Schuljahres vom 1. August bis 14. September | 45 " |
| d) zu Weihnachten vom 23. Dezember bis einschließlich 2. Jänner | 11 " |
| | zusammen . 67 Tage. |

2. In den Herbstferien bleibt die Hälfte der Schüler des I. und II. Jahrganges, die ersten 22, beziehungsweise 23 Tage an der Anstalt. Nach dieser Zeit kehren die zuerst fort Gewesenen zurück und die zweite Hälfte der Schüler tritt ihre Ferien bis 14. September an. Diese Einrichtung ist deshalb getroffen, damit die laufenden Arbeiten ohne Unterbrechung fortgeführt werden können. Während der anderen Ferienzeiten können alle Schüler fort, bis auf die diensthabenden, welche die Geschäfte im

Stalle, Garten, Keller u. s. w. zu besorgen haben. Die Praktikanten genießen nur die Weihnachts- und Osterferien ganz, während die Pfingstferien vollkommen wegfallen und von den Herbstferien ihnen nur die letzte Woche (sieben Tage) freigegeben wird.

3. Der Direktor kann alle angelegten Ferienzeiten in Anspruch nehmen.

Die zwei ordentlichen Lehrer (der Fachlehrer für Obstbau und der Landwirtschaftslehrer) wechseln dagegen in der Benützung derselben in der Weise ab, daß einer stets anwesend ist, um die Vertretung des Direktors zu übernehmen.

Verzichtet dieser freiwillig auf diese oder jene Ferien ganz oder teilweise, so können sich während der Zeit der Anwesenheit des Direktors in der Anstalt beide Lehrer in Ferien begeben.

4. Damit diejenigen Lehrer, welche während der Herbstferien die Vertretung des Direktors zu übernehmen hatten, Gelegenheit erhalten, ebenfalls eine gleich lange Zeit auszuruhen, so können sie im Laufe des Schuljahres zu geeignetem Termine Urlaub in der Dauer der stattgehabten Vertretung nehmen. Falls es aus Unterrichts- und wirtschaftlichen Rücksichten notwendig erscheint, ist dieser Urlaub in mehreren Abteilungen auszunützen. Der dadurch versäumte Unterricht muß eingebracht werden. (An Regen- oder Schneetagen, überhaupt zu einer dazu passenden Zeit.)

5. Zur Erlangung des gedachtenurlaubes ist die Einbringung eines Gesuches an den Landes-Ausschuß nicht erforderlich, sondern es genügt eine Rücksprache mit dem Direktor, welcher darüber entscheidet, wann der Urlaub angetreten werden kann.

6. Dagegen entfallen für den Direktor und die Lehrer alle anderen Erholungsbeurlaubungen während des Schuljahres, ausgenommen solche, welche auf ärztliche Anordnung behufs Erholung infolge eines Leidens, nach überstandener Krankheit oder in dringenden Familienangelegenheiten sich als notwendig erweisen. In allen Fällen ist darum im Wege der Direktion beim Landes-Ausschusse anzufuchen und bei Krankheit das ärztliche Zeugnis beizulegen.

Ausnahmen bilden auch Studienreisen, Besuche von Fachkongressen, Versammlungen, Ausstellungen und ähnliche, welche eigentlich keine Erholung bedeuten und nur im Interesse des Dienstes stattfinden. Hierfür ist ebenfalls die Bewilligung des Landes-Ausschusses erforderlich.

7. Finden an der Landes-Obst- und Weinbauerschule mit Bewilligung des Landes-Ausschusses während der Hauptferien Kurse statt, an deren Abhaltung sich der Direktor oder andere Lehrkräfte der Anstalt freiwillig und gegen Honorar beteiligen, so ist die hierbei verwendete Zeit in die Urlaubs- oder Ferienzeit einzurechnen.

8. Treten bei Beginn der Ferienzeit unvorhergesehene Fälle ein oder werden unaufschiebbare Arbeiten vorgenommen, welche die Gegenwart des einen oder des anderen Beamten erforderlich machen, so kann dieser nicht eher in Ferien gehen, als bis die Gründe zu seinem Zurückbleiben wegfallen. Wird deswegen seine Anwesenheit für die ganze Zeit der Ferien gefordert, so muß er im Interesse der Sache auf dieselben verzichten. Aus gleichen Gründen muß er seine bereits angetretenen Ferien nach Erfordernis abkürzen, wenn während derselben Dinge eingetreten sind, welche seine Gegenwart erheischen. Der Direktor wie die ordentlichen Lehrer haben daher die Anstaltsleitung über ihren Aufenthalt stets im laufenden zu halten. In einem solchen Falle wird dem Direktor, beziehungsweise dem betreffenden Lehrer während des Schuljahres auf vorheriges Ansuchen beim Landes-Ausschusse zu geeigneter Zeit soweit Urlaub erteilt, als er von seinen Ferien einbüßte.

9. Auf die Aufseher der Anstalt und die Hilfskraft in der Kanzlei finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

Der Direktor kann denselben bis zu drei Tagen Urlaub erteilen. Um Beurlaubungen für längere Zeit im Höchstausmaße bis zu drei Wochen, jedoch nur einmal im Jahre, muß im Wege der Direktion beim Landes-Ausschusse angefragt werden.

10. Den Schülern, welche wegen Krankheit, Familienangelegenheiten und anderen ähnlichen Vorkommnissen im Semester um Beurlaubung ansuchen, kann die Direktion in eigenen Wirkungskreise einen solchen von der erforderlichen Dauer erteilen.

11. Durch diese Bestimmung tritt die vom steiermärkischen Landes-Ausschusse unter dem 30. August 1899, Z. 35.062, genehmigte Ferienordnung außer Kraft.

654. (Z. 49.522/VI.)

Wörth im Bezirke Hartberg,
Subvention zur Erbauung
einer Grenzbrücke.

Der Landtag beschließt:

Der Gemeinde Wörth im Bezirke Hartberg wird für die Errichtung der Lafnitz-Grenzbrücke aus Landesmitteln eine Subvention im Ausmaße von 20 Prozent der auf 5.000 K veranschlagten Kosten im Höchstbetrage von 1.000 K bewilligt.

655. (Z. 49.523/VI.)

Mautgebühren für die von der
Firma „Steirische Montan-
werke von Franz Mayr-
Melnhof“ über den Murfluß
in Mignitz erbaute Brücke.

Der Landtag beschließt:

1. Der Firma „Steirische Montanwerke von Franz Mayr-Melnhof“ wird die Bewilligung zur Einhebung einer Mautgebühr für die von ihr über den Murfluß in Mignitz erbaute Brücke auf die Dauer von zehn Jahren erteilt.

2. Die Mautgebühr für die jedesmalige Benützung der Brücke beträgt:

Für ein Pferd im Zuge oder geritten	12 h
für ein Kind im Zuge	8 "
für ein Stück Triebvieh, und zwar für Großvieh (Pferd, Kind etc.)	8 "
für Kleinvieh (Ziegen, Kalb, Schwein, Schaf etc.)	2 "
für ein Automobil	24 "
für ein Motorrad	12 h
für einen Ziehkarren	4 "
für eine Person (Fußgänger oder Radfahrer)	2 "

3. Bei dieser Maut haben bezüglich der Mautbefreiungen jene Bestimmungen in Anwendung zu kommen, welche für die nunmehr aufgehobenen ärarischen Mauten in den §§ 17 und 18 des Gesetzes vom 26. August 1891, R.-G.-Bl. Nr. 140, festgesetzt waren. Außerdem sind die Schulkinder von der Entrichtung der Mautgebühr befreit. Die Mautbefreiungen sind in dem Mauttarife ersichtlich zu machen.

4. Die Brücke ist in einem der zulässigen Verkehrslast entsprechenden, verkehrssicheren Bauzustande zu erhalten.

5. Den Parteien sind über den Erlag der Mautgebühr Empfangsbestätigungen (Mautbolleten) aus Zuztenheften zu erfolgen.

6. Insoferne bei eigener Benützung der Brücke Mautgebühren nicht gezahlt werden sollten, sind die für diese Benützung entfallenden Gebühren als Einnahmen zu verrechnen.

7. Bis längstens 31. Jänner jeden Jahres sind der Bezirkshauptmannschaft Bruck a. d. Mur gemeindeämtlich bezüglich ihrer Richtigkeit bestätigte und rechnungsmäßig instruierte Ausweise über die Einnahmen und Ausgaben am Mautobjekte im vorausgegangenen Kalenderjahre vorzulegen.

656.

(Z. 49.524/III.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 476 der Juliana Majcen in Warasdin, um eine monatliche Armenunterstützung von ihrer Heimatgemeinde Podgorzen, Bezirk Pettau, wird dem Landes-Ausschusse zur weiteren Amtshandlung zugewiesen.

Juliana Majcen, Armenunterstützung.

657.

(Z. 49.525/II.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 572 des Bezirks-Ausschusses Umgebung Graz, um Erwirkung eines Bezugscheines für den Kürschmied Johann Weiß zum Zwecke des Bezuges aller für die Ausübung der tierärztlichen Praxis notwendigen giftigen Heilmittel, wird der Landes-Ausschuß beauftragt, bei der k. k. Regierung für Johann Weiß einen Giftbezugschein bis auf Widerruf ausnahmsweise zu erwirken.

Erwirkung eines Giftbezugscheines für den Kürschmied Johann Weiß.

60. Sitzung am 17. Oktober 1908.

658.

(Z. 49.603/V.)

Der Landtag beschließt:

Der Leopoldine Weizer, Krankenhausverwalterwitwe in Bruck a. d. M., wird eine einmalige Unterstützung im Betrage von 200 K gewährt.

Leopoldine Weizer, Unterstützung.

659.

(Z. 49.604/VI.)

Der Landtag beschließt:

1. Der Ankauf der sogenannten Kobularealität an Stelle des bewilligten Stallbaues für die Unterbringung der Schweizerei wird genehmigt.

Durchführung der bewilligten Investitionen in der Landes-Kuranstalt Rohitsch-Sauerbrunn.

2. Der Bericht über die Durchführung der Bachregulierung und die Herstellung der elektrischen Licht- und Kraftanlage wird zur Kenntnis genommen und der Landes-Ausschuß beauftragt, die Abrechnung dieser Herstellung dem Landtage in der nächsten Session vorzulegen.

3. Der Bericht über die Mineralquellen-Fassungsarbeiten wird zur Kenntnis genommen und die bisherige Ausgabe nachträglich genehmigt. Auch über diese Arbeiten ist in der nächsten Session die definitive Abrechnung zu legen.

660.

(Z. 49.605/II.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 548 des Bezirks-Ausschusses Pettau, um Subvention zur Meliorierung des Ackerlandes am Pettauer Felde, wird abgewiesen.

Bezirks-Ausschuß Pettau, Subvention zur Meliorierung des Ackerlandes am Pettauer Felde.

661.

(Z. 49.606/I.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 542 des Landesverbandes für Fremdenverkehr in Steiermark, um Beitragsleistung für Reklame, wird eine einmalige Beitragsleistung von 1.000 K unter der Bedingung, daß von Seite des Staates für denselben Zweck 6000 K gewährt werden, bewilligt.

Landesverband für Fremdenverkehr in Steiermark, Beitragsleistung für Reklame.

662.

(Z. 49.607/II.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 494 des steirischen Gebirgsvereines, um Erlassung einer Novelle zum Landesgesetze vom 30. Mai 1898, L.-G.-Bl. Nr. 46, Schutz der Alpenflora, wird dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung in nächster Session zugewiesen.

Steirischer Gebirgsverein um Erlassung einer Novelle zum Landes-Gesetze vom 30. Mai 1898, L.-G.-Bl. Nr. 46, Schutz der Alpenflora.

663. (Z. 49.608/II.)
 Michael Stibler, Stipendium; Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 510, des Michael Stibler um ein Stipendium für eine Studien-
 reise wird abgewiesen.
664. (Z. 49.609/II.)
 Erster steiermärkischer Kanin- Der Landtag beschließt:
 zucht-Verein, Jahres- Die Petition Nr. 481 des I. steiermärkischen Kaninchenzuchtvereines, um eine Jahres-
 subvention. subvention, wird abgewiesen.
665. (Z. 49.610/II.)
 Erster steiermärkischer Kanin- Der Landtag beschließt:
 zucht-Verein, Subvention Die Petition Nr. 744 des I. steiermärkischen Kaninchenzuchtvereines, um Subven-
 pro 1908 und 1909. tion pro 1908 und 1909 wird abgewiesen.
666. (Z. 49.611/II.)
 Landwirtschaftliche Filiale St. Der Landtag beschließt:
 Egidii in W.-B., Beitrag zur Die Petition Nr. 561 der landwirtschaftlichen Filiale St. Egidii in W. B., um
 Prämiiierung von Winzern. einen Beitrag zur Prämiiierung von Winzern, wird abgelehnt.
667. (Z. 49.612/II.)
 Albine Reidinger, Gnadengabe. Der Landtag beschließt:
 Der Petition Nr. 584 der Albine Reidinger, landschaftlichen Tierarzteswaise, um
 eine Gnadengabe pro 1909, wird Folge gegeben und 150 K als Gnadengabe pro
 1909 bewilligt.
668. (Z. 49.613/V.)
 Karoline Ertl, Witwenpension. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 536 der Karoline Ertl, Krankenhaus-Ordinarius-Witwe, um
 eine gnadenweise Witwenpension, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Be-
 richterstattung in der nächsten Session zugewiesen.
669. (Z. 49.614/III.)
 Katholischer Frauenverein in Der Landtag beschließt:
 Pettau, Subvention. Die Petition Nr. 543 des Katholischen Frauenvereines in Pettau, um eine Sub-
 vention, wird dem Landes-Ausschusse zur Berücksichtigung pro 1908 und 1909 mit
 Beziehung auf das in den Voranschlägen pro 1908 und 1909 sub Kap. VI, Tit. 7, B,
 Rubrik XI, b, Post Nr. 1, eingestellte Erfordernis überwiesen.
670. (Z. 49.615/V.)
 Judith Kral, Gnadengabe. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 555 der Judith Kral, Hilfsbeamtenswitwe, um Gewährung
 einer Gnadengabe, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in
 der nächsten Session überwiesen.
671. (Z. 49.616/IV.)
 Verein „Frauenhilfe“ in Mar- Der Landtag beschließt:
 burg, Subvention. Die Petition Nr. 556 des Vereines „Frauenhilfe“ in Marburg, um eine Subven-
 tion, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten
 Session überwiesen.

672.

(Z. 49.617/L.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 638 der Vereinigung der arbeitenden Frauen in Graz, um eine Subvention, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session überwiesen.

Vereinigung der arbeitenden Frauen in Graz, Subvention.

673.

(Z. 49.618/III.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 741 des Dr. Max Pachmayer, Sekundararzt des Krankenhauses und ordinierender Arzt des Landes-Siechenhauses in Knittelfeld, um Zusicherung eines Ruhegenusses, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session überwiesen.

Dr. Max Pachmayer, Zusicherung eines Ruhegenusses.

674.

(Z. 49.619/V.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 651 der Antonie Soltys, Krankenhausverwalterwitwe, um Erhöhung der Gnadengabe, wird die Erhöhung der Gnadengabe von jährlich 480 K auf jährlich 600 K bewilligt.

Antonie Soltys, Erhöhung der Gnadengabe.

675.

(Z. 49.620/III.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 592 des Vereines der Polizeiangeestellten für Steiermark und Kärnten, um einen Beitrag für das zu erbauende „Polizistenheim“, wird abgewiesen.

Verein der Polizeiangeestellten für Steiermark und Kärnten, Beitrag für das zu erbauende „Polizistenheim“.

676.

(Z. 49.621/III.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 594 der Zentralstelle für Wohnungsreform in Österreich in Wien, um eine Subvention pro 1908, wird abgewiesen.

Zentralstelle für Wohnungsreform in Österreich in Wien, Subvention.

677.

(Z. 49.622/L.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 654 der Nelly Poffanner von Chrental, landsch. Hauptkassiererswaise, um Gewährung einer Unterstützung, wird der Petentin eine außerordentliche Unterstützung von 150 K für das Jahr 1909 bewilligt.

Nelly Poffanner von Chrental, Unterstützung.

678.

(Z. 49.623/L.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 689 der Emmy Witt, Hilfsbeamtenwitwe, um Gewährung einer Gnadengabe, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung mit der Ermächtigung zugewiesen, der Petentin eine Gnadengabe im Höchstausmaße von je 240 K auf drei Jahre zu bewilligen.

Emmy Witt, Gnadengabe.

679.

(Z. 49.624/L.)

Der Landtag beschließt:

Der Petition Nr. 454 des Anton Dampfhofer, landschaftlichen Amtsdieners, um Einrechnung seiner Militärdienstzeit in die seinerzeitige Pension, wird dermalen keine Folge gegeben und dem Petenten anheimgestellt, sein Gesuch im Zeitpunkte seiner Pensionierung zu erneuern.

Anton Dampfhofer, Einrechnung seiner Militärdienstzeit.

680.

(Z. 49.625/I.)

Caesar Lutteri, Wiederanstellung, eventuell Unterstützung.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 639 des Caesar Lutteri, gewesenen Hilfsbeamten der Landes-Hilfsämter in Graz, um Wiederaufnahme in den landschaftlichen Dienst, eventuell um Gewährung einer bleibenden Unterstützung, wird dem Landes-Ausschusse hinsichtlich der ersten Bitte zur kompetenten Erledigung im eigenen Wirkungskreise mit dem Wunsche die Wiederanstellung des Bittstellers in Erwägung zu ziehen, hinsichtlich der zweiten Bitte mit der Ermächtigung überwiesen, für den Fall, daß die Wiederanstellung nicht erfolgt, dem Petenten eine einmalige außerordentliche Unterstützung bis zum Höchstbetrage von 300 K zu gewähren.

681.

(Z. 49.626/I.)

Mathilde Sorko, Unterstützung.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 586 der Mathilde Sorko, Landes-Hilfsbeamtenzwitwe, um eine monatliche Unterstützung, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung mit der Ermächtigung zugewiesen, der Petentin eine außerordentliche Gnadengabe im Höchstbetrage von 360 K auf drei Jahre zu gewähren.

61. Sitzung am 20. Oktober 1908.

682.

(Z. 49.752/VI.)

Uferschutzbauten an der Save bei Friesach-Blanca und St. Marein-Lichtenwald.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, dafür Sorge zu tragen, daß die Verhandlungen bezüglich der Uferschutzbauten in Friesach-Blanca und St. Marein-Lichtenwald beschleunigt und ehestens zum Abschlusse geführt werden, und er möge erwirken, daß die Anrainer, die Gemeinden Blanca und Lichtenwald und die Bezirksvertretung Lichtenwald zu Beitragsleistungen nicht verhalten werden, da die in Rede stehenden Flußstrecken in der sogenannten regulierten Savestrecke liegen und die diesfälligen Arbeiten zumeist nur aus Staatsmitteln bewirkt werden.

Hiermit erledigt sich auch die Petition Nr. 502.

683.

(Z. 49.753/III.)

Pazing, Gemeindetrennung.

Der Landtag beschließt:

Die Gemeinde Pazing im Gerichtsbezirke Pettau wird über ihr mit der Petition Nr. 378 ex 1907 gestelltes Ansuchen um Trennung der Gemeinde auf den Beschluß vom 20. April 1900 verwiesen.

684.

(Z. 49.754/II.)

Gesetz, betreffend die Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulierung der hierauf bezüglichen Benützung- und Verwaltungsrechte.

Der Landtag beschließt:

I. Gesetz vom
giltig für das Herzogtum Steiermark, betreffend die Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulierung der hierauf bezüglichen Benützung- und Verwaltungsrechte.

(Der Wortlaut des Gesetzes ist aus der dem amtlichen Protokolle der 61. Sitzung des steiermärkischen Landtages vom 20. Oktober 1908 angeschlossenen Beilage A ersichtlich.)

II. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, in den vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen Änderungen formaler oder unbedenklicher Natur vorzunehmen, falls dies für die Erlangung der Allerhöchsten Sanktion notwendig erscheint.

685.

(3. 49.755/II.)

Der Landtag beschließt:

Gesetz, betreffend die Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke.

I. Gesetz vom

giltig für das Herzogtum Steiermark, betreffend die Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke.

(Der Wortlaut des Gesetzes ist aus der dem amtlichen Protokolle der 61. Sitzung des steiermärkischen Landtages vom 20. Oktober 1908 angeschlossenen Beilage B ersichtlich.)

II. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, in den vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen Änderungen formaler oder unbedenklicher Natur vorzunehmen, falls dies für die Erlangung der Allerhöchsten Sanktion notwendig erscheint.

686.

(3. 49.756/II.)

Der Landtag beschließt:

Gesetz, betreffend den Schutz der Alpen und die Förderung der Alpwirtschaft.

A. Gesetz vom

wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffend den Schutz der Alpen und die Förderung der Alpwirtschaft.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Alpen sind dem alpwirtschaftlichen Charakter zu erhalten. Dasselbe gilt für Alpen, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften neu entstanden sind.

Die Umwandlung des Alpenbodens oder eines Teiles desselben in eine andere Kulturgattung sowie alle dem ordentlichen Wirtschaftsbetriebe zuwiderlaufenden Handlungen oder Unterlassungen, welche den künftigen Bestand der Alpen gefährden oder unmöglich machen, sind verboten.

§ 2.

Ausnahmsweise kann dem Eigentümer einer Alpe in zwingenden Fällen oder, wenn volkswirtschaftliche Interessen es erheischen, die Entziehung der Alpen aus dem alpwirtschaftlichen Charakter sowie die Umwandlung des Alpenbodens oder einzelner Teile desselben in eine andere Kulturgattung von der Statthalterei bewilligt werden.

§ 3.

Für alle Gemeinde- und Gemeinschaftsalpen (Genossenschafts-, Nachbarschaftsalpen u. dgl.) muß von dem Eigentümer ein Wirtschaftsplan (Alpordnung) und ein Verwaltungsstatut aufgestellt werden, welche der politischen Bezirksbehörde zur Genehmigung vorzulegen sind.

Wenn der Eigentümer innerhalb einer angemessenen Frist dieser Verpflichtung nicht nachkommt, hat die politische Bezirksbehörde die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und Statutes zu veranlassen.

§ 4.

Außer für die im § 3 bezeichneten Alpen muß auch für jene im Einzeleigentume befindlichen Alpen, in welchen unter Beihilfe öffentlicher Mittel Verbesserungen im Interesse der Sicherung des Alpenbodens oder der Förderung der Alpwirtschaft durchgeführt werden, ein Wirtschaftsplan aufgestellt und von der politischen Behörde genehmigt werden.

Im Falle der Eigentümer der Verpflichtung zur Aufstellung des Wirtschaftsplanes innerhalb einer angemessenen Frist nicht nachkommt, hat die politische Bezirksbehörde die Aufstellung dieses Planes zu veranlassen.

§ 5.

Der Wirtschaftsplan hat auf Grund des erhobenen nachhaltigen Ertrages die zulässige Gesamtweidenutzung sowie die näheren Vorschriften über den Umfang, Ort, ferner Art und Weise der Ausübung derselben zu enthalten. Bei Gemeinde- und Gemeinschaftsalpen sind die Nutzungen der einzelnen Berechtigten innerhalb der zulässigen Gesamtnutzung verhältnismäßig anzugeben. Weiters sind in dem Wirtschaftsplan insbesondere Bestimmungen über die Bewirtschaftung des Alpenwaldes, über die zulässige Scheidung der Alpenweide vom Alpenwalde, über die Zulässigkeit der Waldweide, über die Heu- und Düngerabfuhr, über die notwendigen Vorkehrungen zur Sicherung und Pflege des Alpenbodens sowie zur besseren Bewirtschaftung der Alpe aufzunehmen.

§ 6.

Das Verwaltungsstatut bei Gemeinde- und Gemeinschaftsalpen hat die näheren Bestimmungen über die Einsetzung und die Befugnisse der Verwaltung, die Rechte und Pflichten der Teilhaber, beziehungsweise Nutzungsberechtigten, über eine allfällige Verpachtung sowie über die allfällige Bestellung von Vorkaufsrechten, ferner die Bestimmung zu enthalten, daß das Statut für alle Rechtsnachfolger bindend ist und Abänderungen des Wirtschaftsplanes und des Statutes nur mit behördlicher Genehmigung erfolgen dürfen.

Die näheren Bestimmungen über den Inhalt der Wirtschaftspläne und der Statuten werden im Verordnungswege erlassen.

§ 7.

Die Wirtschaftspläne bei Gemeinde- und Gemeinschaftsalpen sowie die Verwaltungsstatuten sind nach Ablauf von je zehn Jahren von Amts wegen einer Revision zu unterziehen.

Im übrigen unterliegen alle Abänderungen der Wirtschaftspläne und der Statuten sowie Ergänzungen derselben der Genehmigung der zuständigen Behörde, welche die Änderungen und Ergänzungen nach erlangter Rechtskraft anhangsweise diesen Urkunden beizufügen hat.

§ 8.

Die mit Beihilfe öffentlicher Mittel auf den Alpen hergestellten Meliorationsanlagen müssen — wenn nicht aus Anlaß der Herstellung dieser Anlagen besondere Vereinbarungen in dieser Hinsicht zustande gekommen sind — von den jeweiligen Eigentümern innerhalb jenes Zeitraumes erhalten werden, welcher bei Gewährung der Subvention mit Rücksicht auf die Größe derselben und die Bedeutung der Anlage bestimmt wird. Die politische Bezirksbehörde ist berechtigt, im Falle schuldbarer Vernachlässigung

die zur Sicherung der Erhaltung erforderlichen Aufträge zu erteilen und bei unterlassener oder ungenügender Durchführung derselben die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Säumigen ausführen zu lassen. Erfolgt die Ausführung der Arbeiten durch die politische Bezirksbehörde, so werden die rückständigen Beträge, bei agrarischen Gemeinschaften die auf die Teilgenossen umgelegten Teilbeträge, im Wege der politischen Exekution eingehoben.

Die rückständigen Beträge haften auf der betreffenden Alpe und gelangen vor den Hypothekarforderungen unmittelbar nach den landesfürstlichen Steuern und Abgaben, wenn auf derselben jedoch genossenschaftliche Verpflichtungen im Sinne des § 23 des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 93, haften, unmittelbar nach diesen zur Berichtigung.

§ 9.

Zur Übersicht über den Bestand und Betrieb aller im Lande bestehenden Alpen ist für das Gebiet eines jeden Gerichtsbezirkes ein Alpbuch anzulegen. Für die Eintragung in das Alpbuch ist der allgemeine Charakter des Gebietes als Alpe maßgebend. Die Einrichtung des Alpbuches sowie der Vorgang bei seiner Anlegung und Evidenzhaltung wird im Verordnungswege geregelt.

Die erfolgte Eintragung in das Alpbuch ist auch im Grundbuche anzumerken.

§ 10.

Als sachverständiger Beirat der politischen Bezirksbehörde bei Durchführung dieses Gesetzes wird für jeden politischen Bezirk ein Alpausschuß eingesetzt, der aus sachverständigen Persönlichkeiten des betreffenden Verwaltungsbezirkes gebildet wird. Als sachlicher Beirat der politischen Landesstelle fungiert der Alpenrat, in welchen Vertreter des Landes-Ausschusses, der politischen Landesstelle und der sachlichen Korporationen berufen werden.

Der Alpenrat sowie der Alpausschuß haben die von ihnen geforderten sachlichen Gutachten und statistische Auskünfte abzugeben und sind berechtigt, in den den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegenden Angelegenheiten Anträge bei derjenigen politischen Behörde, der sie beigegeben sind, zu stellen.

Die Behörden sind verpflichtet, vor jeder nach diesem Gesetze zu fällenden Entscheidung den Alpausschuß, beziehungsweise den Alpenrat zu hören.

Dem Alpenrat obliegt insbesondere die Prüfung der Ansuchen über Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln zum Zwecke der Alpenverbesserung, die Begutachtung der eingelangten Projekte und die Antragstellung hinsichtlich der Höhe der Zuwendungen.

Die näheren Bestimmungen über die Bildung und den Wirkungsbereich des Alpenrates und des Alpausschusses werden im Verordnungswege erlassen.

§ 11.

Den politischen Bezirksbehörden obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Wirtschaftspläne und Statuten sowie über die Erhaltung der mit Beihilfe öffentlicher Mittel ausgeführten Meliorationsanlagen (§ 8). Dieselben haben sich hierbei zur unmittelbaren Aufsicht des Alpininspektors und der Bezirksforsttechniker als Fachorgane zu bedienen. Über Antrag dieser Aufsichtsorgane oder des Alpausschusses kann die politische Bezirksbehörde nach Einvernehmung der Eigentümer die Ausführung notwendiger Verbesserungen sowie die Abstellung von Gebrechen im Zustande sowie in der Bewirtschaftung der in den §§ 3 und 4 bezeichneten Alpen anordnen, insoweit diese Verbesserungen

sich auf die Sicherung des Bodens und auf die Herstellung der für den Wirtschaftsbetrieb unerlässlichen Einrichtungen beziehen.

Hinsichtlich der Durchführung der getroffenen Anordnungen finden die Bestimmungen des § 8 Anwendung.

§ 12.

Übertretungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben getroffenen behördlichen Anordnungen werden von den politischen Bezirksbehörden mit Geldstrafen in der Höhe von 2 bis 1.000 K geahndet.

In jedem Straferkenntnis, durch welches eine Geldstrafe von mindestens 10 K verhängt wird, ist zugleich die Arreststrafe zu bestimmen, welche im Falle der Uneinbringlichkeit an die Stelle der ersteren zu treten hat; hierbei ist für einen Strafbetrag von 10 bis 20 K auf einen Tag, bei höheren Geldstrafen für je 20 K auf je einen Tag Arrest zu erkennen. Doch darf die Dauer der Arreststrafe sechs Wochen nicht übersteigen.

Die Geldstrafen haben in den für alpwirtschaftliche Zwecke zu bildenden und vom Landes-Ausschusse zu verwaltenden Alpenfond zu fließen.

§ 13.

Gegen Verfügungen und Erkenntnisse der politischen Bezirksbehörden steht den hiedurch Betroffenen die Berufung offen. Der Alpausschuß ist gleichfalls berechtigt, gegen Entscheidungen der politischen Bezirksbehörden, Straferkenntnisse ausgenommen, die Berufung einzubringen.

Über Berufungen gegen Straferkenntnisse entscheidet die politische Landesstelle endgiltig.

Die Berufungsfrist beträgt gegen Straferkenntnisse 14 Tage, in allen übrigen Fällen vier Wochen.

§ 14.

Zur Handhabung dieses Gesetzes sind während der Wirksamkeit des Gesetzes vom die Agrarbehörden, und zwar an Stelle der politischen Bezirksbehörden der Lokalkommissär und an Stelle der Statthalterei die Landeskommission für agrarische Operationen berufen.

§ 15.

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden von der politischen Landesstelle im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse im Verordnungswege erlassen.

§ 16.

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 17.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden Mein Ackerbauminister, Mein Minister des Innern und Mein Justizminister betraut.

B. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, in den vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen Änderungen formaler oder unbedenklicher Natur vorzunehmen, falls dies für die Erlangung der Allerhöchsten Sanktion notwendig erscheint.

Hiermit erledigt sich die Beilage Nr. 282.